Oppermann

Hannover.

(Geschichte. Verfassung und Verwaltung. Statistisches.)

Von

Dr. H. A. Oppermann.

Separatabdruck aus der dritten Auflage des Rotteck-Welcker'schen «Staats-Lexikon» (Leipzig, F. A. Brockhaus).

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1862.

Hannover.

(Geschichte. Verfassung und Verwaltung. Statistisches.)

Von

Dr. H. A. Oppermann.

Separatabdruck aus der dritten Auflage des Rotteck=Welcker'schen «Staats=Lexikon»
(Leipzig, F. A. Brockhaus).

Hannover.

(Geschichte. Verfassung und Verwaltung. Statistisches.)

Von

Dr. H. A. Oppermann.

Separatabdruck aus der dritten Auflage des Rotteck-Welcker'schen
«Staats-Lexikon» (Leipzig, F. A. Brockhaus).

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1862.

Hannover.

(Geschichte. Verfassung und Verwaltung. Statistisches.)

Von

Dr. H. A. Oppermann.

Separatabdruck aus der dritten Auflage des Rotteck-Welcker'schen «Staats-Lexikon»
(Leipzig, F. A. Brockhaus).

Die männliche Linie des alten Welfengeschlechts war schon mit Welf III. im Jahre 1054 ausgestorben. Die reiche Erbschaft war auf die Schwester desselben, Cuniza, und deren Gemahl, den Markgrafen Azzo von Este, gefallen. Das neue Welfenthum an der Leine würde daher richtiger auf das Haus Este zurückgreifen. Heinrich der Stolze, der zu den angeheiratheten Billung'schen Gütern die nordheimschen, supplinburgschen besaß, auch das Herzogsamt in Sachsen gewann neben dem in Baiern, legte den Grund zu einer großen Macht, die sein Sohn Heinrich der Löwe durch Eroberungen über die Elbe hinaus bis an die Ostsee noch vergrößerte und, was mehr sagen wollte, in innern Zusammenhang brachte und zu cultiviren unternahm. Bisthümer und Herren konnten in dem Landstrich zwischen Elbe und Weser nicht viel festen Fuß fassen. Da kam der Streit mit den Hohenstaufen und die Achtserklärung Heinrich's des Löwen durch den Kaiser Friedrich I. Alle Reichslehen und beide Herzogämter wurden Heinrich dem Löwen entzogen, der nach England flüchtete (1180). Ein lange andauernder Krieg verwüstete das Land, führte aber zur Bildung der Städte. Heinrich's Enkel, Otto das Kind, vereinigte nach der Versöhnung mit dem Kaiser zwar einen großen Theil der Güter wieder, die er dem Kaiser zu Lehn auftrug, und wurde auch mit dem neuen Herzogsamt von Braunschweig belehnt, allein schon nach seinem Tode traten Theilungen unter seinen Söhnen ein, die sich bei den folgenden Generationen vermehrten und zu einer Menge Zerstückelungen führten, deren Geschichte höchst unfruchtbar ist, die aber die Entwickelung und die Macht der Städte Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Göttingen, Münden, Eimbeck u. s. w. wesentlich förderten.

Die Städte wußten indeß ihre Freiheiten und Rechte nur bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zu behaupten und verloren diese nach dem Dreißigjährigen Kriege beinahe gänzlich, theils an die Fürsten, theils an die oligarchischen Magistrate.

Die vortreffliche „Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17. Jahrhunderts" von Spittler erspart uns hier eine weitere Ausführung dieser überaus verwickelten Verhältnisse.

Ernst August, Bischof zu Osnabrück, dem 1679 Kalenberg und Grubenhagen zufiel und der mit Sophie, Tochter des Kurfürsten von der Pfalz und unglücklichen Eintagskönigs, vermählt war, ist als neuer Stammvater des jetzigen königlichen Hauses Hannover zu betrachten. Er ordnete 1680 durch sein Testament Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht an und lebte und webte nur dem Gedanken der neu zu schaffenden Größe des hannoverischen Hauses. Sein Sohn vermählte sich mit der Erbtochter des Fürsten Georg Wilhelm von Celle, sodaß nach dessen Tode die alten Landestheile, mit Ausnahme der von Anton Ulrich von Wolfenbüttel regierten, wieder in einer Hand vereinigt wurden. Um die ersehnte Kur zu erlangen, wurde am 22. März 1692 die ewige Union des österreichischen und cellischen Hauses entworfen. Hannover-Celle sollte auf den Reichstagen stimmen wie Österreich und bei jedem künftigen Kriege außer dem Reichscontingent 2000 Mann stellen oder 144000 Thlr. bezahlen, Österreich dagegen Celle, wenn dieses angegriffen würde, mit 4000 Mann zu Hülfe kommen. So wurde die Kurwürde gewonnen für die Lande Georg Wilhelm's und Ernst August's, also niemals für Lauenburg, Bremen und Verden, und Ernst August von Wien der Kurhut durch Grote überbracht. Das uneingeschränkte Privilegium des Nichtappellirens und die kaiserliche Bestätigung der 1691 mit Ostfriesland geschlossenen Erbverbrüderung konnten aber nicht erlangt werden, auch die etwas dunkeln Ansprüche auf Lauenburg wurden nicht eher anerkannt, als bis Sachsen mit 1,100000 Fl.

abgefunden war. Ernst August starb am 23. Jan. 1698. Georg Ludwig, sein Sohn, wußte im Bunde mit Karl XII. den von Anton Ulrich mit Dänemarks, Sachsens und Frankreichs Hülfe ausgeführten Angriff gegen das Lüneburgische zurückzuschlagen und das Recht der Primogenitur gegen seinen jüngern Bruder zu behaupten. Er ward vom englischen Parlament als Enkel des pfälzer Friedrich und Urenkel Jakob's I. vor 54 nähern Verwandten als König von Großbritannien erklärt und bestieg den englischen Thron am 12. Aug. 1714 als Georg I. Seit 1705 war Celle und Lauenburg an Hannover gefallen, jetzt wurden auch Bremen und Verden für 600000 Thlr. erworben und dadurch die Herrschaft an der Nordsee hergestellt. Der schöne Blick von der Vereinigung der Werra und Fulda bis ins Meer und von den Hängen des Harzes die schöne Elbe hinab bis nahe der Ostsee wurde nur getrübt durch den Durchschnitt, den Braunschweig-Wolfenbüttel von Osten bis zu der Weser in Besitz hatte, welcher die südlichen Provinzen Grubenhagen und Göttingen von den nördlichen Landen trennte.

Schon Ernst August hatte 1680 eine „Punktation des Regierungsreglements" erlassen, wonach er das Regiment der Fürstenthümer Kalenberg und Grubenhagen eingerichtet wissen wollte; Georg Ludwig erließ für seine braunschweigisch-lüneburgischen Lande, als er nach England abreiste, das Regierungsreglement vom 19. Aug. 1714.[1]) Dasselbe nahm die Regimentsformel Ernst August's zum Fundament, wonach die Regierung von vier Collegien geführt werden sollte, dem Geheimrathscollegium, der Kammer, der Justizkanzlei und dem Consistorium. Daneben bestand aber noch ein Kriegskanzlei-Collegium. Der König behielt sich eigentlich nur, was „pure militaria" anlangte, die unmittelbare Resolution bevor, ließ aber auch hier den Generalen eine sehr große Machtbefugniß. Diese Collegien, namentlich das Geheimrathscollegium, wurden mit unglaublich ausgedehnten Vollmachten versehen. Letzteres durfte alle an den König gerichteten Briefe, die nicht offenbare Handschreiben waren, eröffnen, beantworten und nur bei sehr wichtigen Sachen Relation darüber abstatten und Resolution einholen. Dasselbe konnte Mandate, Edicte und Verordnungen ablassen ohne Unterschrift des Königs, hatte sogar das Recht, die Deputirten der Landschaften zu berufen und ihnen die nöthigen Propositionen zu machen. Das Geheimrathscollegium legte den Landschaften die Consumtionslicente und Contributionen zur Bewilligung vor; alle Anstellungen bis zum Amtsschreiber (Amtsassessor) gingen lediglich von ihm aus; ihm mußte der Gesandte in Regensburg die förmlichen Relationen erstatten u. s. w. Auch in den Dingen, über welche der König sich selbst zu entscheiden vorbehalten hatte, erfolgten die Entscheidungen immer so, wie nach London hinberichtet war, da es dort an der Kenntniß der Personen und Zustände fehlte, das Regiment in Hannover gegen die neue Herrschaft über Großbritannien auch als Bagatelle, als ein hannoverischer Meierhof betrachtet wurde. Damit die Post mit solchen Dingen, die sich der König selbst zu unterschreiben vorbehalten hatte, wie Privilegien und Gnadenconcessionen von einiger Importanz, Obligationen über anzuleihende Gelder, Bestallungsbriefe u. s. w., nicht zu sehr beschwert werde, verordnete Georg I., daß man solche Dinge bei guter Gelegenheit, oder wenn Expresse oder sichere Leute herübergingen, senden oder liegen lassen solle, bis er selbst etwa herüberkommen würde.

Und diese Macht fiel nun in die Hände eines mit Gütern eben nicht reich begabten, zum Theil verschuldeten Adels, oder vielmehr derjenigen Adelsfamilien, die sich 1714 eben im Besitz der Gunst Georg's und der höhern Ehrenstellen befanden, und der Familien, die mit diesen wieder in näherer Verbindung standen. Trotz der Abwesenheit des Kurfürsten wurde der Hofstaat von den Einkünften der Domänen aufrecht erhalten, und die Hofstellen waren sehr einträgliche Sinecuren für den Adel. Die Hoftafel, zu welcher die Einladungen nach wie vor ergingen, wurde in gleicher Art bedient, als ob der König gegenwärtig wäre. Cavaliere, Pagen, Marstall, Garden blieben auf demselben Fuß. Die Beamtenstellen waren reich besoldet und der bessere Theil derselben wiederum in den Händen des durch die Drostencarrière begünstigten Adels. Hohe Militär- und höhere Forstämter fielen diesen allein zu. Die Stellungen der geheimen Räthe waren unverhältnißmäßig reich dotirt. Durch Lehnsexspectanzen wurde nachgeholfen, wenn Luxus und Verschwendung Verschuldungen herbeigeführt hatten und Lehnsconcurse und dadurch erzwungene Nachlaßverträge nicht etwa schon bereite Hülfe schafften.

Was aber das Eigenthümlichste war, diese Geschlechter, welchen die Einkünfte der Domänen und des Staates so reichlich zuflossen und die im ausschließlichen Besitz aller einträglichen Dienststellen waren, arbeiteten, mit wenig rühmlichen Ausnahmen, wie A. v. Münchhausen, selbst nicht, sondern alle Arbeit des Staates fiel der bürgerlichen Dienerschaft, den Räthen, Secretären und

---

1) Spittler, Bd. II, Beilage 13.

Amtsschreibern zu. Diese untere Dienerschaft haßte aber den bevorzugten Adel, und weil sie allein arbeitete, regierte sie eigentlich auch allein und lenkte, diesem häufig unbewußt, die Schritte des Geheimrathscollegiums. Wenn der Adel selbst aber nicht arbeitete und nicht regierte, so war er doch nicht müßig, er intriguirte desto mehr gegen- und untereinander, und die Maitressenwirthschaft unter den beiden ersten Georgen in London, die wir aus den Memoiren Walpole's kennen, bot dabei bereites Spiel. Die Landstände der verschiedenen Fürstenthümer hatten ihre im Mittelalter große Macht nur bis etwa 1500 behauptet. Die letzten Herzoge zu Kalenberg und Lüneburg hatten schon fast in gänzlicher Unabhängigkeit von den Ständen regiert, und die Bedeutung, die diesen etwa noch zukam, hatte sich bei den größern oder engern Ausschüssen der Provinziallandschaften concentrirt, in welchen die Ritterschaften vor Prälaten und Städten das Übergewicht besaßen. Nachdem dem Adel der größte Theil der fürstlichen Machtvollkommenheit zugefallen, wurde diese mit Hülfe der Ritter in den Ausschüssen auf die schamloseste und empörendste Weise ausgebeutet. So wurde z. B. in Kalenberg der Zehnt und Scheffelschatz der Exemten aufgehoben, die Hauptsumme der Steuern durch einen Brotkornlicent aufgebracht, welcher die untern Klassen drückte, die Schulden des Siebenjährigen Kriegs wurden durch ein Kopfgeld abgetragen, zu dem der letzte Häusling und der größte Grundbesitzer auf gleiche Weise steuerten. Das geschah bei Landständen, in welchen den Rittern nur eine Curiatstimme neben Städten und Prälaten zustand; in Lüneburg, Bremen, Hoya, Lauenburg gab es aber nicht einmal Curieneinrichtung, und die Ritter beherrschten die ganze Landschaft, in der das kleine Rittergut dasselbe Stimmrecht hatte wie eine Stadt.

Wie der Adel sich gegen das arbeitende Beamtenthum, so schloß sich dieses gegen das Bürgerthum ab. Unabhängigkeit der Gesinnung fand sich nirgends, selbst nur in den seltensten Ausnahmen in der neu gegründeten Universität Göttingen.

Das Regieren bestand hauptsächlich in dem Abhalten jeder Neuerung, und das Beibehalten des alten Schlendrians nannte man mildes patriarchalisches Regiment. Die Justiz war durch die Oberappellationsgerichtsordnung von 1713, für jene Zeit in der That ein Meisterstück, gehoben, wurde aber durch die Göhrder Constitution vom 19. Oct. 1719, welche die Streitigkeiten des Domaniums mit den herrschaftlichen Meiern den Gerichten entzog und der Kammeradministration zuwies, tief verletzt. Die Vereinigung von Justiz, Polizei und Verwaltung bei den Ämtern ließ in den untern Instanzen kaum den Begriff des Rechts rein aufkommen, derselbe wurde mit den Begriffen von Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit, politischer Nothwendigkeit beständig vermischt. Georg I. hatte seine deutschen Lande fleißig besucht, in der Göhrde große Jagden gehalten. Georg II. fühlte sich gleichfalls am wohlsten in seinem Hannover, wo Jagd, Tanz und der Pharotisch der Gräfin Yarmuth seine Zeit ausfüllten. Er bereiste 1729 aber doch auch alle Landestheile seines Staates. Seit der Thronbesteigung Georg's III., 25. Oct. 1760, bis zum Jahre 1821, wo der „Cravattenkönig" sein neues Königreich zum ersten mal sah, hat nie des Landesherrn Fuß das Land betreten. Bis 1804, wo Georg III. den Grafen Münster zum Staats- und Cabinetsminister bei seiner Person ernannte, war das ganze Gewicht der Regierung bei dem Geheimrathscollegium in Hannover; nach der Restauration kam es an Münster und die deutsche Kanzlei zu London, zum großen Ärger der Minister in Hannover. Hannovers Heer, im Siebenjährigen Kriege bis zu 45000 Mann hinaufgeschraubt, bei einer Bevölkerung von etwa 800000 Einwohnern, diente nur der englischen Politik, und die bedeutenden Forderungen Hannovers an England gingen verloren lediglich aus Nachgiebigkeit gegen Georg III., der nicht wünschte, daß diese Forderungen gegen das Land, in dem er geboren war, geltend gemacht würden. Die ewige Union mit Österreich hatte nicht nur im Siebenjährigen Kriege einen Bruch erhalten, sondern auch in der bairischen Erbfolgefrage folgte Hannover der Politik Friedrich's II. Georg II. hatte die Pfandschaft von Bentheim erworben, kurz nach seinem Tode (1760) fiel auch Osnabrück wieder dem Hause Este zu. So kam die Französische Revolution und förderte viel Unzufriedenheit und eine große Gärung in allen Ständen zu Tage. Es fehlt noch sehr an einer Detailschilderung jener Zeit, da Havemann über die Schwächen der Regierung zu leicht hinwegeilt. Der schmähliche Sturz von 1803 bewies am deutlichsten, wie sehr im Innern die Zerrüttung um sich gegriffen, und welche Folgen die Erziehung zur Gesinnungslosigkeit, dieses beständige Demüthigen vor jedem Höherstehenden, dieses Haschen nach Connexionen mit sich führte.

Nach längerer französischer und einer kurzen preußischen Occupation wurden erst die südlichen Landestheile, dann das ganze Land dem Königreich Westfalen einverleibt (1. März 1810), allein schon am 31. Dec. desselben Jahres die nördliche Hälfte zu dem französischen Kaiserreich

geschlagen. Die ungemeinen Lasten, die das Land schon während der Occupation getragen, mit den neuen finanziellen westfälischen und französischen Bedürfnissen und den Opfern an Menschen für die kaiserlichen Kriege, ließen das neue Gute, welches die französische Herrschaft ins Leben rief, nicht recht zum Bewußtsein der Menge kommen. Es scheint, daß es nur sehr wenige waren, die einsahen, welchen ungeheuern Fortschritt nicht nur in Beziehung auf das Princip der Gleichheit und Freiheit, sondern selbst in volkswirthschaftlicher Beziehung die westfälisch-französischen Institutionen brachten, die den ganzen Feudalstaat mit seinen Exemtionen und Privilegien mit einem Schlage aufhoben, öffentlich-mündliches Verfahren an die Stelle des heimlichen Inquisitionsprocesses und des ohne Ende sich fortwälzenden schriftlichen Civilprocesses setzten, den Meiernexus und die Untheilbarkeit beseitigten, freies Eigenthum zum ersten male herstellten, die Zünfte vernichteten und Gewerbefreiheit einführten. Blinde Anhänglichkeit an das Alte und Hergebrachte, Abneigung gegen alles Neue, Ausländische, namentlich Französische, wirkten neben der Schroffheit der Übergänge, daß die neuen Institutionen im Volke keine Wurzel schlugen und die Liebe zu dem Alten blieb. Der Bauer fühlte zwar die Fesseln der Feudallasten von sich genommen, allein er konnte mit dem Geschenk seiner Freiheit und des freien Eigenthums nicht viel machen, da die Zeiten zu schwer waren, um Eigenthum günstig veräußern oder belasten, um wirthschaftliche Vortheile von der neuen Freiheit und Entlastung ziehen zu können. Die Processe wurden dem Bürger und Bauer viel zu rasch und exact entschieden, und er glaubte, dieselben kämen viel theuerer, obgleich gerade das Gegentheil stattfand. Die strengen Formen, dem frühern Schlendrian der Restitutionen, die nie aufhörten, gegenüber, schienen ihm eine Härte. Das scharfe Nachfassen bei dem Steuerwesen, überhaupt der rasche und entschiedene Verwaltungsformalismus ließ die patriarchalische Milde der frühern Zeiten in einem Licht hervortreten, das sie nicht verdiente. Während das Volk so nach dem Alten sich zurücksehnte und in den deutsch-englischen Legionen in Portugal, Spanien u. s. w. für das Vaterland zu kämpfen glaubte, vergaß ein großer Theil des Adels in der neuen Dienerschaft am westfälischen Hofe nicht nur des königlichen Herrn jenseit des Kanals, sondern auch der ihm genommenen Exemtionen und nahm mit Frauen und Töchtern an den Festlichkeiten und Orgien in Kassel theil.

In London war inzwischen alle Macht in Beziehung auf deutsche und hannoverische Verhältnisse in die Hände des Grafen Münster gelangt, eines Mannes von großem Talent, der aber von Land und Leuten in Hannover sehr wenig kannte, da er nach seinen Universitäts- und Lehrjahren als Auditor und Assessor meist nur mit höchsten und hohen Personen an Höfen und mit Diplomaten und Staatsmännern verkehrt hatte. Münster hatte verschiedene Insurrectionsversuche projectirt, er träumte von einem großen Welfenreiche zwischen Elbe und Rhein, während Kaiser Alexander um dieselbe Zeit Hannover an den Herzog von Oldenburg versprach und Stein dasselbe für Preußen beanspruchte.

Indeß wußte England die Anerkennung und Erweiterung des Besitzes Hannovers für sein Königshaus in den Verträgen von Kalisch, Reichenbach, Teplitz zu sichern. Zur Befreiung des Landes von den Franzosen geschah indeß direct nichts, und im Frühjahr 1813, als Kosackenschwärme über die Elbe gedrungen waren, fing man im Bremischen und Lüneburgischen an sich selbst zu befreien. Es hatten sich die adelichen Präsidenten und Ausschußmitglieder der alten Provinziallandschaften an die Spitze gestellt, und alsbald trat das Bestreben hervor, alles Alte wiederherzustellen. Vandamme unterdrückte diese Versuche blutig; im Mai waren die Franzosen wieder Herrscher im Lande, und erst die Schlacht bei Leipzig befreite auch Hannover. Anfang November 1813 trafen die Minister v. d. Decken und Bremer als Cabinetsminister, später auch die Kammer, am 19. Dec. Graf Münster und der Herzog von Cambridge ein, der das Commando des zu bildenden Heeres übernehmen sollte. „Es fehlte", sagt Stüve, „an Geld, an Kriegsmitteln, an brauchbaren Menschen und vor allem am festen Plane und der Eintracht." Decken mit der Kammer wollte nur das Alte herstellen und hatte die Stimmung der Menge für sich; Graf Bremer, unterstützt von Rehberg, dem Generalsecretär, wenn man so will, und gelehnt an Münster, dachte einen neuen bessern Zustand zu schaffen. Letzteres schien so leicht, da man wirklich tabula rasa hatte, und schien auch nothwendig, da ein neuer Staat unmöglich in einer Personalunion des Fürsten über acht und mehrere Fürstenthümer und Grafschaften mit verschiedener Verfassung, eigenthümlichen ständischen Einrichtungen und eigener Steuerbewilligung und Verwaltung bestehen konnte. Allein es fehlte auch Rehberg der Muth und die organisatorische Befähigung zum Neubau. Wie es kam, daß Decken in der Hauptsache siegte, darüber fehlt

es noch an nähern Mittheilungen; Bremer's Papiere sind nach dessen Tode der Familie entzogen und ins Staatsarchiv geschafft worden, Rehberg's nachgelassene Papiere sollen vernichtet sein. Der Weg der Halbheit, den man einschlug, konnte etwas Dauerndes und Gesundes nicht schaffen. Zwar ging man nicht so weit als in Kurhessen, man strich die Jahre von 1803—14 nicht geradezu als nicht existirend aus der Geschichte und dem Rechte Hannovers, aber man vernichtete auch das Heilsamste, was unter französischer und westfälischer Herrschaft geschaffen worden war. Die Institution des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, die Ablösung bäuerlicher Lasten wurden aufgehoben, die Eigenbehörigkeit ward wiederhergestellt. Man führte auch die Steuerimmunitäten, die Exemtionen von den Gemeindelasten, die privilegirten Gerichtsstände, die Patrimonialgerichte, das Pachtwesen der Beamten, das alte Zunftwesen wieder ein und stellte das Censuredict von 1705 wieder her. Man cassirte rechtsgültig abgeschlossene Domänenverkäufe und schnitt den Käufern den Rechtsweg ab.

Nur in einem Punkte hatte Rehberg über Decken gesiegt. Letzterer nämlich wollte nur von Wiederherstellung der alten Provinziallandschaften etwas wissen, dieser brachte den Begriff des einheitlichen Staates und der Stände zur Anerkennung. Dazu drängte es um so mehr, als Münster in Wien nicht nur den Königstitel für Hannover, sondern auch neue Landestheile erworben hatte und andere Erwerbungen in Aussicht standen. Man berief eine sogenannte provisorische Ständeversammlung (16. Dec. 1814), welche nach der von Rehberg verfaßten Eröffnungsrede für Hannover das sein sollte, was das Parlament für England war. Allein diese Versammlung war, um die alten Rechte der Unterthanen nicht zu kränken, mit denen man gern kokettirte, auf das unzweckmäßigste auf der Basis der alten Landschaften, „aus Deputirten sämmtlicher Stände aller zum Kurfürstenthum gehörigen Staaten", zusammengesetzt und bestand überwiegend aus Adelichen und Exemten, daneben Bürgermeistern oder Magistratsmitgliedern. Graf Münster glaubte in dieser provisorischen Ständeversammlung ein Institut geschaffen zu haben, das er jederzeit nach Gefallen leiten und organisiren könne; die Befugnisse der Versammlung waren daher sehr allgemein gehalten. „Alle allgemeinen Landesangelegenheiten, insofern sie nach der frühern Verfassung einer ständischen Mitwirkung bedurften, sollten durch die Versammlung berathen und zum Schluß gebracht werden." Rehberg meinte, es wäre genügend, wenn man nur solche provisorische Stände habe und sie dann in nützliche Thätigkeit versetze.

Der allgemeine Aufschwung, der 1815 die Gemüther noch beseelte, und das Gefühl der Nothwendigkeit eines einträchtigen Handelns mit Hintansetzung kleinlicher Interessen brachten am 17. Jan. 1815 einen in die Versammlung als Verbesserungsantrag bei einer andern Proposition hineingeworfenen Antrag auf Vereinigung sämmtlicher Schulden des Landes in ein Ganzes und Einführung eines allgemeinen Steuersystems zur Annahme. Damit war, unter nicht geringen Verletzungen einzelner Provinzen, der erste Schritt zur Bildung eines einheitlichen Staates geschehen, zugleich aber den Landschaften ihr Lebensnerv abgeschnitten. Im übrigen charakterisirt es den in der Versammlung herrschenden Geist, daß sich Adeliche und Magistratspersonen vereinigten, um einen von der Regierung unterstützten Antrag auf Öffentlichkeit abzuwerfen.

Die Versammlung versuchte dann in den folgenden Jahren ein einheitliches Steuersystem zu schaffen, ein Versuch, der dem Lande große Nachtheile zugefügt hat. Die Exemten wurden zwar gegen Entschädigung zur Grundsteuer herangezogen, diese aber auf eine verkehrte Halbtheorie nach Reinertrag und zu einer ewig bleibenden Summe gegründet. Aber es gelang in der Versammlung den Adelichen, die Feststellung ihres Beitrags zur provinziellen Verhandlung zu verweisen. Rehberg erklärte indeß diesen Antrag für unvereinbar mit der erfolgten Vereinigung der Provinzen zu einem Ganzen und ordnete die Sache von oben, per rescriptum ad mandatum. Indeß trat bei einem Theil der ritterschaftlichen Deputirten das Streben immer offener hervor, die alten Vorrechte und Exemtionen wiederzugewinnen und, soweit sie schon wiederhergestellt waren, zu erhalten. Es vereinigten sich von den 85 Stimmen der Versammlung 26 zu einer engern Partei, welche dieses Ziel verfolgte und außerhalb derselben auf den Sturz Rehberg's hinarbeitete, den man für den entschiedensten Feind des Adels hielt. Da diese Partei nicht hoffen durfte in der provisorischen Ständeversammlung eine Majorität zu bilden, so ging ihr Streben dahin, in einer abgesonderten Adelskammer als Majorität ihren Bestrebungen Erfolg zu verschaffen. Bei der Furcht vor der Demokratie, die damals alle Hofkreise erfüllte, und bei Münster's eigenthümlicher Antipathie gegen die Antichambre, welche in den Salon zu bringen strebe, gelang beides. Rehberg wurde in eine Untersuchung wegen der

französischen Liquidationen verwickelt, die sich hinzog, da man ihm die Rechtfertigungspapiere vorenthielt. Er wurde zwar später für vollkommen gerechtfertigt anerkannt, allein gerade während der wichtigsten Epoche war ihm die Leitung entzogen. Bremer hatte den langjährigen Freund seiner Jugend im Stiche gelassen. Münster ordnete nun durch Rescript vom 19. Oct. 1818 die Wiederherstellung der Provinziallandschaften an, deren Modification bei diesen aber auf Schwierigkeit stieß. Man konnte schon damals dem Princip der Aufnahme freier bürgerlicher Grundbesitzer nur in Osnabrück und in Beziehung auf die bremischen Marschen Anerkennung verschaffen, und man ließ daher das Princip fallen, so wohlbegründet es den Verhältnissen nach war.

Durch ein Rescript des Prinz-Regenten vom 5. Jan. 1819 eröffnete Münster im Namen desselben der provisorischen Ständeversammlung die Absicht, einmal keine Verfassungsurkunde zu erlassen, sodann, daß künftig eine Theilung der Stände in zwei Kammern stattfinden solle, welche dieselben Rechte wie die bisherige provisorische Ständeversammlung ausüben sollten. Obgleich letztere nicht einmal gefragt wurde, ob sie solcher Änderung zustimme, erklärte sie sich doch in einem Schreiben vom 10. Mai 1819 gegen eine solche Einrichtung, freilich in unkräftiger Form. Was sie der Einrichtung vorwarf, daß in derartigen Kammern nur einzelne Stände repräsentirt seien, daß der Adel von der Nation völlig isolirt werde, eine Opposition beider Kammern gegeneinander entstehen würde, welche alles gemeinsame Streben zum Wohle des Ganzen entfernen, Unzufriedenheit, Gärung und Parteiungen herbeiführen würde, hat sich nur zu sehr bewahrheitet. Man vertagte die provisorische Ständeversammlung, löste sie dann auf und erließ das Patent vom 7. Dec. 1819. Diese erste hannoverische Verfassung, wenn man dieselbe so nennen darf, war also gegen den Widerspruch der Stände ins Leben geführt.

Die beiden neuen Kammern, welche am 28. Dec. 1819 zusammentraten, suchten bei dem Mangel jeder andern Basis in den ältern Rechten der Provinziallandschaften einen Boden. In der Ersten Kammer dominirte die Partei der Exemten, welche die Minorität der provisorischen Ständeversammlung gebildet hatte, in der Zweiten Kammer führte ein schwächliches Staatsdienerthum und eine beschränkte Magistratsdeputirtenschaft eine Scheinexistenz, die nur Leben bekam, wenn sich Exemte und Städter in ihren Interessen schroff gegenüberstanden. Da die Städte ihre Deputirten selbst honoriren mußten, so sah man vielfach das Recht, einen solchen zu senden, als eine Last an; nur die größern Städte pflegten ihre Bürgermeister und Syndici zu senden, die kleinern handelten mit in Hannover lebenden Staatsdienern wegen Übernahme des Amts gegen die geringstmögliche Honorirung.[2])

Aber in dem Streit der Städte mit den Exemten gewährten die Conferenzen zwischen den beiden Kammern kein genügendes Ausgleichungsmittel, und die Entscheidung fiel so in die Hände der Regierung, die in der Exemtionsfrage eine Halbheit übte, welche den Streit andauern ließ. Das Rescript vom 18. Jan. 1822 entschied nämlich, daß die Exemten für den Verlust der Grundsteuerbefreiung durch Kapitalisirung eines Viertels der neuen Grundsteuer (also etwa 900000 Thlr.) entschädigt, dagegen die Exemtion von der Cavaleriebequartierung und den Hoheitsdiensten nicht nur fortdauern, sondern auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt werden sollte.

Im übrigen suchten die Stände die Ordnung des Haushalts, des Steuer- und Landesschuldenwesens, der Kassenverwaltung zu reguliren, wobei die Erste Kammer in Bewilligungen sich zäher als die Zweite bewies. Beide Kammern theilten aber das Streben, die Hälfte aller Regierungsausgaben, die im nothwendigen Wachsen waren, auf das Domanium zu werfen. In allen sonstigen Dingen trat von 1820—30 eine fortwährend schärfere Scheidung zwischen beiden Kammern heraus, was denn den Erfolg hatte, daß nichts geschah. Was aber geschah, war Folge von Verbindung unter beiden Kammern. Für diese war der Kammerherr v. Wallmoden die wichtigste Person. Er hatte 1829 mit dem Syndikus Lüntzel, den er weit übersah und zu lenken wußte, Verbindungen angeknüpft und, in Betracht der damaligen äußerst drückenden Lage der Grundbesitzer, die Reduction der Grundsteuer um 10 Proc. erwirkt. Daran knüpfte sich aber, hauptsächlich von Stüve getragen, der gleichfalls mit Wallmoden in Verbindung trat, die Ablösung der bäuerlichen Lasten, Zehnten und gutsherrlichen Gefälle, auf welche man bei

2) Der Handel, den die Stadt Soltau 1820 mit ihrem Deputirten machte, dem Senator, Postspediteur, wo nöthig Postillon Corbes, der sich außer geringen Diäten die Anschaffung eines Fracks stipulirt hatte, ist sprichwörtlich geworden.

Veranlagung der Grundsteuer gar keine Rücksicht genommen, und die schon 1819 in Aussicht gestellte, aber nicht ins Leben gerufene Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes. Letztere Vertretung sah die Erste Kammer gern, indem sie dadurch das Element der städtischen Deputirten zu schwächen hoffte; sie betrachtete den Streit um die Steuern als einen Streit zwischen Stadt und Land, in welchem ihr die Stimmen der bäuerlichen Grundbesitzer zufallen müßten. So kam schon vor der Julirevolution ein Vergleich zu Stande, in welchem die Zweite Kammer in Verminderung der Grundsteuer und Vertretung des Bauernstandes in ihr einwilligte, die Erste Kammer aber die Ablösbarkeit der Zehnten, Dienste und Gefälle nachgab. Stüve hatte schon früher (1826) erwirkt, daß die 1818 gegebene Zusicherung, die Verwaltung der Grundsteuer sollte den Provinziallandständen zufallen, rückgängig gemacht ward.

Graf Münster war es, der von der deutschen Kanzlei in London aus Hannover in der Hauptsache regierte, d. h. soweit es die beständig wachsende Eifersucht der Cabinetsminister in Hannover und der dem noch immer nicht arbeitenden Adel feindselige Geist des höhern bürgerlichen, alle Arbeit verrichtenden Staatsdienerthums gestatteten. Bremer hatte sich eine neue rechte Hand angeschafft, den seit 1824 zum geheimen Cabinetsrath ernannten Rose. Er selbst war alt und abgestumpft. Münster's Stellung zu Metternich hatte sich geändert; er wurde in den Händeln um die Großjährigkeit des Herzogs von Braunschweig von Wien aus nicht so behandelt, als er es erwarten durfte, man nahm dort Partei für den Prinzen. Münster hatte den Grundsätzen des Congresses von Verona entgegen gestimmt, in der holsteinischen Sache das bekannte, Österreich entgegenlautende Votum abgeben lassen, auf Verwendung des (angeblich?) zinslos bei Rothschild stehenden Kapitals von 20 Millionen zu Festungsbauten gedrungen und Hannover eine selbständige staatliche Stellung bei dem Bunde wieder zu erringen gesucht. Während die Zustände der Landeskasse seit 1825 in der günstigsten Lage waren, hatte die königliche Kasse schon mit einem Deficit zu kämpfen, ohne daß jemand außerhalb der höhern Dominialverwaltung etwas davon merkte, denn der tiefste Schleier des Geheimnisses ruhte auf allem, was die Domanialeinkünfte betraf.

Da kam die Julirevolution. In Braunschweig brannte man das Schloß nieder und jagte den Herzog Karl in die Flucht; in Kassel jagte man freilich nur die Gräfin Reichenbach fort und holte sich Waffen aus dem Zeughause, aber man errang schon im Januar 1831 eine Verfassung, für die noch heute das hessische Volk mit anerkennungswerther Liebe und Anhänglichkeit kämpft. In Hannover herrschte auf dem Lande Mangel und Noth, das Grundeigenthum war völlig entwerthet, die Anzahl der Concurse im Bauernstande zahllos. In den Städten war die Noth nicht minder groß, der Handwerkerstand verarmte trotz der wiederhergestellten Zünfte, der Kaufmannsstand konnte nicht vorwärts kommen, Fabriken und industrielle Unternehmungen hatte man allenthalben fern zu halten gewußt, und selbst da, wo im Mittelalter blühende Industrie (z. B. Tuchmacher in Göttingen) gewesen, fand man jetzt nur die Ruinen solcher mächtigen Zunft. Die Gründe dieses Verfalls schrieb man allzu sehr der Regierung zu, welche freilich durch Concessionswesen und Vermehrung der Handwerker auf dem Lande nicht günstig gewirkt hatte. Die Bürger klagten fast in allen Städten über die städtische Verwaltung und die Polizei. Der Bauer klagte über den Druck der gutsherrlichen Abgaben, über die Härte der Domanialverwaltung, über die Exemtionen des Adels von Gemeindelasten, über Cavalerieverpflegung, über die Allmacht der Vögte und Amtsunterbedienten, durch welche der erste Beamte oder vielmehr der dessen Dienste und Arbeiten versehende Auditor oder Assessor Kunde von dem Zustande der Amtseingesessenen erhielt.

Der Stand der Advocaten, der nicht nur von allen Seiten die Klagen der Staatsbürger hörte und bei seinen Bemühungen, den Beschwerden der Einzelnen Abhülfe zu schaffen, das Schwankende und Principlose der höhern Entscheidung genau kennen lernte, erblickte zu oft Willkür, wo er Recht verlangte. Er sah seinen Stand von der Regierung vernachlässigt und herabgedrückt, er erhielt von Gerichten wie von Verwaltungsbehörden Verweise, wenn er vielleicht im Eifer für die Vertheidigung dessen, was er für Recht hielt, das Maß des Ausdrucks auch nur gering überschritten hatte, oder er wurde mit Geldbußen belegt. Er fühlte namentlich den Mangel einer Presse, einer öffentlichen Meinung, den ungemeinen Druck der Censur, durch die man beide vom Lande Hannover ferngehalten; er, dessen Wirksamkeit und Tüchtigkeit öffentliche Anerkennung bei der Art des Verfahrens nie finden konnte, fühlte sich tief verletzt, wenn er sich von jungen Beamten verächtlich behandeln lassen mußte.

Im Beamtenstande selbst klagte man über Bevorzugung des Adels bei der Stellenbesetzung, über die Abschließung des Adels, über den Arbeitsdruck, der auf vielen Dienstzweigen ruhte,

während andere reiche Gehalte für Nichtsthun erhielten. An genauerer Kenntniß der Finanzen, der öffentlichen Angelegenheiten fehlte es gänzlich. Hatten die Stände doch alle Öffentlichkeit fern gehalten, und war doch die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten absichtlich niedergedrückt und dann gänzlich erschlafft. Es konnte nicht fehlen, daß selbst in gebildeten Ständen die abenteuerlichsten Vorstellungen über die Einkünfte der königlichen Kassen und die Art und Weise ihrer Verwendung, über die Domanialverwaltung, die deutsche Kanzlei in London, das Verhältniß der Minister zu Münster u. s. w. herrschten. Die Unzufriedenheit machte sich in den osterode-göttinger Unruhen Luft und fand ihren Ausdruck in einer Schrift: „Anklage des Ministeriums Münster", welche den Advocaten König in Osterode zum Verfasser hatte. Es war nach dessen Behauptung in der spätern Untersuchung eine Privatarbeit, die er nur Freunden mitgetheilt und die ohne sein Wissen Dr. Laubinger in vielen tausend Exemplaren drucken ließ und in das Land schleuderte. Die Schrift enthielt neben vielem Wahren eine große Menge Irrthümer, litt an hohlem Pathos und Übertreibungen, aber ihre Wirkung war eine ganz ungemeine, gegenwärtig beinahe unglaubliche. Das Volk verschlang sie, glaubte an sie, schwor auf jedes Wort in ihr und hing an dem Glauben, lediglich Eigennutz, Schlechtigkeit und Bosheit der Regierung, namentlich Graf Münster's, sei schuld an allem Unglück und Drucke, den der Einzelne wie die Gemeinde jetzt empfand und der auf dem Staate selbst lastete. Nur die gänzliche Dunkelheit, in die man die Domanialverwaltung gehüllt, die Nichtöffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, der Mangel einer Presse und Druck der Censur, die Vornehmthuerei und Verschlossenheit der Leute, die etwas von den Staatsdingen wußten, erklären die Anklage und ihre Wirkungen. Der göttinger Aufruhr selbst hatte mehr einen burschikosen als staatsgefährlichen Anstrich; man setzte einen Gemeinderath ein, der die Verwaltung der Stadt übernahm, errichtete eine Bürger- und Studentengarde, durchzog die Straßen, erließ renommistische Proclamationen, baute Barrikaden, trug sie aber selbst wieder ab und floh, als das Militär anrückte. Die Concentration einer so großen Truppenmasse war nicht nur ein Luxus, sondern ein Zeichen großer Angst und Confusion in Hannover. Wäre der Herzog von Cambridge ohne alle Truppen gekommen, einen energischen Mann zur Seite, so hätte man in Göttingen dieselben Wirkungen erzielt als mit den 8000 Mann, die man anrücken ließ. Als Göttingen nun erobert war — so betrachtete es das Militär — da ging von allen Städten ein Petitionssturm nach Hannover, welcher die in den göttinger Proclamationen gefallene Losung: Berufung einer aus allen Klassen des Volkes frei gewählten Ständeversammlung und eine durch dieselbe zu errichtende freie Verfassung, zum Stichwort nahm. Man dachte dabei nichts Klares, man dachte an eine constituirende Versammlung, an Vereinigung der Stände in eine Kammer und in materieller Beziehung an Einheit der Finanzen, d. h. Aufhebung der Trennung zwischen Domanial- und ständischer Kasse. Die Aufregung des Volkes hatte nichts Antimonarchisches, sie war lediglich gerichtet gegen die das Volk beinahe ausschließlich regierende Aristokratie und deren Spitze, Graf Münster. Als daher am 12. Febr. in Gnaden die Entlassung des Ministers Grafen Münster erfolgt war und durch Patent vom 22. Febr. die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum Vicekönig erfolgte, glaubte man im Volke an eine große Concession und jubelte. Allein man weiß jetzt, daß dieser Fall Münster's Wirkung der Feindseligkeit war, die seit lange zwischen Bremer und Münster herrschte. Das Ministerium in Hannover trachtete danach, die Macht der Regierung aus der deutschen Kanzlei in London wieder nach Hannover zu verlegen. Bremer war damals gänzlich von Rose geleitet. Das Ministerium verstärkte sich durch Wisch, einen achtbaren Mann, aber starren Bureaukraten. Stralenheim war unter allen Ministern der zäheste. Wie dies Ministerium nun 1831 vorwärts gegangen und gestoßen worden ist, das kann man aus der unglückseligen Erklärung Zimmermann's an den Bundestag vom November 1854, trotz ihrer Verstümmelung, herauslesen.[3]) Man kennt jetzt auch aus englischen Geschicht- und Memoirenschreibern die ungemeine Schwäche und das Schwanken Wilhelm's IV.

Dem Streben nach constituirender Versammlung gegenüber erklärte die königliche Proclamation vom 4. Febr. 1831, daß Änderungen der bestehenden Verfassung nur auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeigeführt werden dürften und sollten. Die allgemeine Ständeversammlung wurde für den Monat März berufen; die Zweite Kammer reinigte sich durch Resignationen und Mandatskündigungen inzwischen erst von den Hof-, Jagd-, Kanzlei- und andern Räthen, welche bis dahin viele Städte vertreten hatten. Ein neuer Geist war ins Volk gedrun-

3) Abgedruckt in Lenthe's Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hannover, I, 3, 377.

gen und drang von diesem auch in die Kammer. Die Regierung ging mit der Ablösungsgesetzgebung jetzt in weit ausgedehnterm Maße vor, als das 1830 beabsichtigt war, und durch die alten Verbindungen Stüve's und Lünzel's mit Wallmoden gingen die Dinge schneller, als man vermuthen konnte. Schon am 10. Nov. 1831 wurden die wichtigsten Grundzüge der Ablösungsordnung gesetzlich publicirt. In den Ständen hatte man sich auch über eine Adresse geeinigt, die dem Sinne der Zweiten Kammer und des Volkes so gut entsprach, als es bei Mitwirkung einer Adelskammer möglich war. Wenn die Thronrede des Vicekönigs bessere Vertretung der Städte, Entlastung des Landes, zeitgemäß verbesserte Verfassung erwähnt hatte, so fügte die Adresse, freilich unter starker Verclausulirung, den Wunsch nach Öffentlichkeit und freier Presse hinzu. Die Prüfung solcher Wünsche, hieß es, bedürfe der größten Vorsicht, der ruhigsten Besonnenheit, der Achtung des Rechts und der Scheu vor Willkür und Veränderungssucht, und nur dadurch, daß diese Phrasen eingeschoben waren, hatte eine Übereinstimmung mit der Ersten Kammer erzielt werden können. Der Antrag auf eine Verfassung kam aus der Staatsdienerschaft, wie denn der Entwurf des Staatsgrundgesetzes ein Werk hauptsächlich dieser war. Die Nachgiebigkeit der Ersten Kammer und das Vorwärtsschreiten der Regierung wurden durch den Fall Warschaus augenscheinlich gehemmt. In der Zweiten Kammer fehlte es an Parteiorganisation und Disciplin, ein Urantrag drängte den andern, und viel kostbare Zeit ward zersplittert und verloren.[4])

Die Regierung legte im November 1831 die Grundzüge einer Verfassung einer ständischen Commission vor, deren Subcommission zugleich ein Einblick in den Zustand der königlichen Kasse gewährt wurde. Graf Schulenburg und Stüve entwickelten in dieser die größte Thätigkeit, und die Kunde, welche die Commission über die innern Zustände der Regierung und der Domänen erhielt, war geeignet, die gesammte Stellung der Stände zu der königlichen Regierung zu ändern. Man erfuhr hier zum ersten mal, daß die Domanialkasse an einem Deficit laborire, daß daher guter Wille der Stände, ständische Bewilligungen nicht zu entbehren seien.

Die ständische Commission arbeitete fort, selbst nachdem die Stände aufgelöst und neue gewählt waren (Februar 1832). Durch die Neuwahlen waren eine Menge neuer Elemente in die Zweite Kammer gelangt, nicht nur durch die Verstärkung der Vertretung des Bauernstandes, sondern auch aus den Städten durch Wahl von Advocaten, Professoren, an die man früher nicht gedacht. Dadurch war zwar das liberale Element im allgemeinen verstärkt, aber auch auf einmal alle ständische Erfahrung und Arbeit, die man bis 1831 gemacht, unwirksam und zurückgedrängt worden, sodann viel Unklarheit, Unreifheit, Phrasenthum in die Kammer gekommen. Dieselbe war uneiniger, schwerer zu befriedigen, was zum Theil darin seinen Grund hatte, daß das Volk meinte, in Zeit von 6—8 Wochen könnten alle Schäden des Staates ausgebessert, eine Verfassung gegeben sein, kurz, daß man die ungemeinsten und unerfüllbarsten Hoffnungen hegte. Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes befriedigte die öffentliche Meinung nicht, und die sogenannte Linke war deshalb genöthigt, Opposition dagegen zu machen und größere Forderungen zu stellen. Allein man forderte auch allerlei Äußerstes, weniger in der Meinung, es durchzusetzen; als um dafür zu sprechen. Es war darin namentlich Professor Saalfeld groß. Viel kostbare Zeit ging mit unnützen Anträgen und Phrasen verloren. Es kamen inzwischen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, die aber die Stimmung weniger berührten als die Einnahme der Citadelle von Antwerpen, nach deren Fall die Stimmung sich bedeutend der Reaction zuneigte.

Die Regierung hatte nach einem von Wallmoden entworfenen Plan die Deputirten der Ritterschaften aus der Ersten in die Zweite Kammer bringen, die Erste Kammer aus Majoratsherren und vom König ernannten Mitgliedern bilden wollen. Das stieß in beiden Kammern auf Opposition. In der Ersten Kammer liebte man die Bevorzugungen einzelner aus der eigenen Mitte nicht und sah in der Versetzung in die Zweite Kammer eine Herabsetzung; in Zweiter Kammer wollte man den Adel, solange er nicht der Gemeinde völlig angeschlossen sei, isoliren und auf seine eigene Kraft und Schwäche reduciren. Man blieb daher bei dem Bisherigen stehen.

---

4) Die Verhältnisse Hannovers vor und um das Jahr 1831 sind am vorzüglichsten behandelt in Stüve's Schrift, Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover (Jena 1832). Von 1831—60 führt des Verfassers Werk, Zur Geschichte des Königreichs Hannover, die Geschichte weiter. Die oben erwähnte hannoverische Denkschrift vom 16. Nov. 1854 und die Beleuchtung dieser Denkschrift von Lehzen und Stüve (Bremen 1855) sind unentbehrliche Beihülfen zur Geschichtsforschung; Memoiren fehlen noch gänzlich.

Wallmoden war darüber sehr unzufrieden, er hatte daran gedacht, in der Zweiten Kammer Führer der Bauern zu werden. In Beziehung auf die Rechte der Stände erlangte man einige Concessionen. Stüve rettete den Städten das Recht der eigenen Polizeiverwaltung, indem er erklärte, daß er das ganze Staatsgrundgesetz umzustoßen suchen würde, wenn den Städten die Ausübung der Polizei nicht erhalten werde; er schuf eigentlich §. 53 des Staatsgrundgesetzes in seiner publicirten Gestalt. Die Conferenzbeschlüsse wegen der Aufhebung der Exemtionen in den Gemeinden, die zum Gesetz erhoben wurden, verdanken hauptsächlich Lütken ihre Entstehung, der damals noch bessere Seiten hervorleuchten ließ als später. Ohne die unermüdlichen Bestrebungen Wallmoden's in der Ersten, Stüve's in der Zweiten Kammer würde das Staatsgrundgesetz nie zu Stande gekommen sein. Hinsichtlich der Provinziallandschaften beschlossen die allgemeinen Stände die Hauptzüge für die innere und äußere Organisation derselben. Die weitere innere Organisation sollte durch Verhandlungen zwischen der Regierung und den Provinziallandschaften festgesetzt werden, sobald dieselbe aber bewirkt worden, sollte allen Provinziallandschaften das Zustimmungsrecht zu provisorischen Abgaben und zum wesentlichen Inhalt der Provinzialgesetze zustehen. (§. 73—82 des Staatsgrundgesetzes.) Das Finanzkapitel hatte eine Gestaltung erhalten, deren Correctheit Metternich in hohem Grade anerkannte und Rose dafür bei den Ministerialconferenzen großes Lob spendete; und doch war durch die Vereinigung der Kassen und die dadurch ermöglichte Einwirkung der Stände auf die Domanialverwaltung ein großer Schritt zum Bessern geschehen. Es war zwar theoretisch festgesetzt, daß der König berechtigt sein sollte, für die Summe der Krondotation Domänen ausscheiden zu lassen und in eigene Verwaltung zu nehmen, allein die Sache war praktisch so schwierig, daß sie unterblieb.

Außer der Verfassung wurde das Ablösungsgesetz fertig gemacht, welches für die Ablösenden freilich nicht so günstig ausfiel als die im Jahre 1848 und später in andern deutschen Staaten gegebenen, aber noch immer als die größte Wohlthat jener Zeit anerkannt ward. Die Erste Kammer machte auch hier Schwierigkeiten; als aber die Regierung mit Ernst auftrat, gab sie nach.

Im Herbst 1832 hatte Wallmoden die Erste Kammer bei einem Frühstück bewogen, die Cavalerieexemtion aufzugeben. In den letzten Tagen der Diät machte sich aber in der Adelskammer eine Stimmung geltend, welche dieses Zugeständniß wieder umzustoßen trachtete, was indeß nicht gelang. Die Erklärung der Stände vom 15. März 1833 beantragte, die Prästationen der Landeseinwohner für die Truppen sowol in den Städten als auf dem Lande baldthunlichst auf die allgemeine Landeskasse zu übernehmen.

Die Regierung hatte den Ständen auf die Anträge von 1831 wegen Ersparungen einen Plan vorgelegt, wonach an der Armeeorganisation die Summe von 140000 Thlrn. erspart werden sollte, bei der Civilverwaltung wolle man noch mehr ersparen. So war der Schluß der Diät am 18. März 1833 erfreulicher und hoffnungsvoller, als der Anfang gewesen war. Kurz nach der Vertagung der Stände trat jenes unglückselige Ereigniß ein, welches die Entwickelung der Reaction so sehr begünstigte — das Frankfurter Attentat. Bei dem Entwurf des Staatsgrundgesetzes hatte ungemein viel in den Händen von Falk gelegen, der sich wegen Krankheit zwar von der Verfassungscommission zurückzog, aber doch dem König in London dreimal mündlich referirte. Wie dieser die ständischen Anträge zum Staatsgrundgesetz ansah und wie er darüber nach London berichtete, ist noch Geheimniß. Es wurde indeß eine Verfassung publicirt, die den ständischen Beschlüssen nicht entsprach und zu der man die Einwilligung des demnächstigen Thronfolgers, in Beziehung auf dessen Persönlichkeit die Staatsdienerschaft so sehr auf Erlassung des Staatsgrundgesetzes gedrungen hatte, absichtlich oder unabsichtlich und unvorsichtigerweise nicht eingeholt hatte, obwol man gegen Dahlmann das Gegentheil behauptet.

So war das Staatsgrundgesetz abermals nicht rein vereinbartes, sondern zum Theil octroyirtes Recht. Die ersten Wahlen brachten in beide Kammern eine Beamtenmajorität. Den Kammern fehlte alle Energie, die Spaltung in der Zweiten Kammer war groß, ~~die~~ Führer von 1831 konnten die Herrschaft nicht wieder erlangen, die Eifersucht Lang's II. gegen Stüve machte sich häufig bemerkbar. Die Kammern suchten den Fehler, den die Regierung durch Publication des Staatsgrundgesetzes gemacht hatte, durch Acceptation desselben mit allen Änderungen zu beseitigen. In der ersten Diät beschäftigte man sich mit dem sogenannten dauernden Militärabkommen, das allerdings eine erhebliche Ersparung, weniger durch Reduction des auf 19361 Mann und 2719 Pferde festgesetzten Armeebestandes, als durch neue Formation und Ordonnanzirung, wodurch das Offiziercorps um 152 Stellen vermindert war, ins Leben rief.

In der zweiten Diät regulirte man das Steuerwesen und beschäftigte sich mit Regulirung des Einquartierungswesens. Die Frage, ob die Exemten mit Naturalbequartierung zu belegen oder diese nur von ihnen zu reluiren sei, führte beide Kammern zu den entschiedensten Kämpfen und endete mit einem Provisorium, das die Exemten vorläufig von der Reluitionspflicht befreite, ein verunglücktes Meisterstück der diplomatischen Künste des Dr. Lang. Die Kammern begannen auch das Criminalgesetzbuch durch eine Commission prüfen zu lassen.

Schon seit 1834 bildete sich eine Adelsopposition, an deren Spitze der Geheimrath v. Schele und der Generalfeldzeugmeister v. d. Decken stand und die Hrn. v. Lütken zu ihrem demnächstigen Faiseur bestimmt hatte. Die Strebungen derselben waren zunächst darauf gerichtet, Rose's Einfluß zu schwächen und ihn womöglich aus der Regierung zu entfernen. Rose's Stellung zu v. Schulte war schon bei weitem nicht so günstig wie die frühere zu Bremer, nur Ompteda's Bericht, daß man auf den Wiener Conferenzen den Mann hoch geehrt habe, welcher das Land so glücklich durch den Sturm geführt, rettete ihn; allein mit den Ersparungen in der Civilverwaltung, die der König in Aussicht gestellt hatte, vermochte er so wenig vorwärts zu bringen, als es ihm an der Zeit schien, die gefährliche Frage wegen Regulirung der Provinziallandschaften auf den verfassungsmäßigen Grundsätzen anzurühren. Bei den Ministern zeigte sich Widerwillen gegen die Concessionen, die ihnen bei dem Staatsgrundgesetz abgerungen worden, und sie zögerten den Ausbau der Verfassung hin. Das 1835 angenommene Lehnsalodificationsgesetz wurde erst ein Jahr später publicirt, weil es dem Justizminister v. Stralenheim misfiel. Hannover, seit dem Beitritt Baierns, Würtembergs, Thüringens und Sachsens zum Zollverein isolirt, hatte sich 1834 mit Braunschweig geeinigt, und die Verträge wurden 1835 von den Kammern genehmigt; 1836 trat Oldenburg dem Steuerverein bei. Die Diät von 1836 hatte zum Hauptinhalt das Hausgesetz, das mit politischem Takt behandelt wurde. Hinsichtlich der Eisenbahnen zeigten sich die Stände schon 1835 als nicht auf der Höhe der Zeit, indem die Majorität die Anlegung von Landeseisenbahnen als ein dem Lande verderbliches Unternehmen betrachtete. In Beziehung auf das Criminalgesetzbuch machten sich bei dem Kapitel (13) über Verletzung des Jagd- und Fischereirechts die Prätensionen der Ersten Kammer zum Schutz dieses Rechts breit und ließen es erst nach wiederholten Conferenzen zu einer Einigung kommen. Das Gesetz des Verfahrens in Polizeistrafsachen scheiterte gänzlich an den Ansprüchen der Ritter, welche einen bevorzugten Gerichtsstand verlangten und es für eine Schande erklärten, unter den Ämtern zu stehen. Als die Organisation der Civilverwaltung, bei der man 160000 Thlr. ersparen wollte, die aber zugleich das Dienerthum gegen die Willkür eines etwa neu eintretenden Regierungssystems sichern und das, was bisher nur Gewohnheit und Brauch gewesen, gesetzlich feststellen sollte, die sogenannten Regulative, endlich 1837 den Ständen zur Berathung vorgelegt wurde, schien die Regierung in sich schon die Kraft verloren zu haben und vor der Zukunft zu bangen. Es konnte ihr nicht verborgen geblieben sein, daß die Adelsopposition mit dem in Berlin lebenden und von dem Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz Unterricht in der Kunst, wie man ein deutsches Volk regieren müsse, empfangenden Herzog von Cumberland, dem Thronfolger, Verbindungen angeknüpft hatte, die auf nichts Gutes deuteten. In der ständischen Commission zu den Regulativen dominirten schon Schele und v. Voß. Die Erste Kammer wollte die Domänenkammer und die Oberforstämter mit ihrer einträglichen adelichen Carrière nicht fallen lassen; Graf Münster wurde in die Opposition hineingezogen, um seine Organisation von 1823 in Schutz zu nehmen. Die Zweite Kammer war in drei Theile zerklüftet, die Beamtenmasse, die bremer Bauern unter Lang's Führung, und Bürgermeister des engherzigsten, nach der Gunst der Regierung haschenden Schlages. Stüve hatte keine Partei. Er wurde in die Commission nur gewählt durch den Einfluß des Präsidenten Rumann, welcher damals für Rose und die Regierung agirte. Stüve, Lang I. und Lang II. gaben ihre abweichenden Meinungen in einem votum dissensus zu erkennen, das die Staatsdienerschaft sehr aufregte.

Inzwischen war der Krankheitszustand König Wilhelm's IV. bedenklicher geworden, ohne daß man es ahnte; nur der Adel wußte die Bedeutung der Nachrichten aus England zu schätzen, während in der Kammer Rose's vorläufige Deutungen gänzlich unverstanden blieben. Daß der Thronfolger in voriger Diät in Hannover gewesen und da manches getadelt hatte, sowie die Ereignisse bei seiner Durchreise um Ostern 1837 (die Abreise nach Derneburg in dem Augenblick, wo die Ständeversammlung eröffnet wurde) hätten warnen sollen. „Aber", schreibt ein einflußreiches Mitglied damaliger Zweiter Kammer dem Verfasser, „wir waren befangen in dem Nächsten und sahen nicht weiter. Hannover fing damals erst an Erfahrungen über die Ver-

hältnisse der Monarchie und die Stellung des Adels zum Fürsten zu machen, und über den eigentlichen Sitz der Kraft und Bedeutung des Adels, davon hatten wir damals nur eine sehr schwache Ahnung."

So kam der Tod des Königs am 24. Juni 1837 ganz unerwartet und unvorbereitet, und die Situation, dem völlig unbekannten Monarchen gegenüber, hatte bei dem lauten Jubel und dem Rumoren der Partei Schele's, die sich nun des Sieges gewiß wußte, einen Schein der Furchtbarkeit, der die Gemüther wahrhaft betäubte. An einen Widerstand der Kammern war nicht zu denken. Theils fehlte es seit Wallmoden's Tode (1836) an jeder Verbindung zwischen den Kammern, theils bestand die Majorität der Zweiten Kammer aus Staatsdienern. Diese mußten aus dem einzigen Blatt, das von politischer Bedeutung neben der „Hannoverischen Zeitung" damals existirte, den „Landesblättern" des Dr. Grote, wissen, daß es auf sie oder ihre „Schlendrianokratie" abgesehen war; aber sie entbehrten jeder Energie und nach oben hin jedes Haltes, da das Ministerium selbst sich haltlos zeigte. Außerdem hatte nur Lang II. eine Art Partei hinter sich, er selbst zeigte sich aber unentschieden, und sein eigener Vater wie Stüve mistrauten seinen wunderlich leidenschaftlichen Wegen. Rumann, der bis dahin allmächtige Magistratschef der Residenz und Präsident Zweiter Kammer, wurde durch das Vertagungsrescript vom 29. Juni, wie der Verfasser seitdem aus der competentesten Quelle erfahren, in der That überrascht, und es sind demnach die in des Verfassers Buche „Zur Geschichte Hannovers" ausgesprochenen Zweifel unbegründet. Was Rumann's Gemüthsstimmung anbetraf, so hat man Grund zu glauben, daß die gänzliche Lautlosigkeit der Kammer nach dem Versuch Stüve's zu reden ihn in eine Laune versetzte, die Goethe mit seinem „Lumpen und Quark, der ganze Markt" u. s. w. treffend bezeichnet. Ernst August hatte die Regierung angetreten, ohne den verfassungsmäßigen Formen durch Patent nach §. 13 des Staatsgrundgesetzes Genüge zu thun.

Das Schwanken und die Schwäche der Minister erklären und entschuldigen sich vielleicht dadurch, daß auch sie noch nicht gewohnt waren, mit einem Manne von so eigenthümlichem Charakter wie Ernst August persönlich zu verhandeln, daß sie sich imponiren ließen und durch den Triumph Schele's betäubt waren. Der König machte Schele zum Cabinetsminister und degradirte die bisherigen Staatsminister zu Departementsministern. Dieselben blieben. Eine königliche Proclamation vom 5. Juli 1837 sprach die Ansicht aus, daß das Staatsgrundgesetz von 1833 für ihn unverbindlich sei, daß die Sache aber noch einer gründlichen Prüfung unterzogen werden solle, ja es war die Anerkennung desselben gleichsam in Aussicht gestellt. Es war dies Patent aber auf Verlangen des Königs nicht von den auf die Verfassung beeidigten Ministern, sondern blos von Schele contrasignirt, der freilich gleichfalls den Eid auf das Staatsgrundgesetz geschworen hatte, nur nicht in seiner Eigenschaft als Cabinetsminister.

Man erwartete allgemein eine Wiederberufung der Ständeversammlung. Dafür war auch Metternich in der Conferenz von Münchengrätz, Schele aber entschieden dagegen. Das Volk, das dem Staatsgrundgesetz niemals große Theilnahme zugewendet hatte, dessen Anhänglichkeit aber durch den Gang der ständischen Verhandlungen von 1834—37 völlig vernichtet war, bewies sich gleichgültig. Es hatte von der Ankunft des Königs ein großes unbestimmtes Glück erwartet. Während des hundertjährigen Jubiläums der Georgia Augusta im September fielen in den Kreisen, welche bei Schaffung des Staatsgrundgesetzes hauptsächlich thätig gewesen, über die Schwäche der Minister und die Art, wie sie behandelt würden, schwere Klagen. Aber Rose war schon ohne den nöthigen Einfluß und die Minister dem Könige gegenüber mehr als schwach. Schele und seine Partei, welche mit dem Sturz des Staatsgrundgesetzes die Auflösung der Ablösungsordnung verbunden wissen wollten, drängten den König zu dem Patent vom 1. Nov., welches das Staatsgrundgesetz für ungültig erlassen und aufgehoben erklärte, die Staatsdiener ihres Eides auf die Verfassung entband und am Schlusse eine Drohung gegen Übelgesinnte hinzufügte, welche den König in die Nothwendigkeit versetzen würden, die ganze Strenge des Gesetzes anzuwenden. Eine nach dem Willen Schele's zusammenberufene Prüfungscommission unter Leitung des Kanzleidirectors Leist, eines Genossen der westfälischen Zeit, hatte dazu formell den Ausschlag gegeben. Im Lande war man durch diesen Act der Gewalt betäubt, man war ohne Verbindung, ohne Presse. Alles, was zunächst geschah, konnte nur von einzelnen geschehen, da die Stände selbst schon am 30. Oct. aufgelöst waren, in den verschiedenen Corporationen aber zur Zeit sowol Geist als Kraft fehlte, sich der Gewalt zu widersetzen. Dagegen nahm sich die deutsche Presse mit wenigen Ausnahmen der Rechte des hannoverischen Volkes an, nicht minder alle ständischen Kammern, die in jener Zeit versammelt waren. Eine Gelegenheit, durch welche den Einzelnen wie den Corporationen ein gesetzmäßiger Anknüpfungs-

punkt zum Widerstand geboten ward, kam bald in verschiedenen Weisen. Es standen Wahlen zu einer nach dem Patent von 1819 zusammenzuberufenden Versammlung in Aussicht. Die Führer der Zweiten Kammer von 1831—32, Stüve, Theodor Meyer, Christiani, der Syndikus Lang aus Verden, Dr. Lang aus Achim, kamen am 12. Nov. in Bremen zusammen, um zu berathen, was zweckmäßig geschehe. Man entschied sich für Nichtwahl, da gute Wahlen schwieriger schienen als diese.

Eine andere Gelegenheit bot der durch Rescript vom 14. Nov. geforderte Huldigungseid und die Unterzeichnung der desfallsigen Reverse. Diese Gelegenheit wurde von Dahlmann aufgegriffen und in Göttingen zum Gegenstand einer That gemacht. Die sieben Professoren Dahlmann, Albrecht, Jakob und Wilhelm Grimm, Ewald, Weber und Gervinus sandten die bekannte Protestation vom 18. Nov. nach Hannover und zeigten damit den Collegen, den Staatsdienern und Corporationen den Weg, der würdig und gesetzmäßig eingeschlagen werden könnte gegen das Patent vom 1. Nov. Sie erklärten, daß sie sich durch den auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend für verpflichtet hielten und daher weder an der Wahl eines Deputirten zu einer auf andern Grundlagen als denen des Staatsgrundgesetzes berufenen Versammlung theilnehmen, noch die Wahl annehmen könnten. „Wenn wir", schrieben sie, „uns nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalt nach gültig ist, so können wir auch, ohne unsere Gewissen zu beschweren, es stillschweigend nicht geschehen lassen, daß dasselbe allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe."

Das Aufsehen, welches diese in wenigen Tagen in ganz Deutschland schriftlich verbreitete, dann in den Zeitungen abgedruckte Protestation erregte, die das Universitätscuratorium gern dem König verheimlicht und vertuscht hätte, war unbeschreiblich und ist in unsern Tagen kaum mehr nachzufühlen. Ernst August, welcher, wie er an königlicher Tafel in Berlin in Gegenwart A. v. Humboldt's zu äußern wagte, Professoren für ebenso feil hielt wie Tänzerinnen und Huren, griff abermals zur brutalen Gewalt. Nach einem Zwischenspiel in Rotenkirchen bei Eimbeck, einem königlichen Jagdschlosse, wohin man eine Deputation der Universität und Stadt Göttingen befohlen hatte, um derselben eine Loyalitätsadresse abzupressen, die man noch dazu fälschte, sodaß der König getäuscht ward, erhielten die sieben Professoren ihre Entlassung, und Dahlmann, J. Grimm und Gervinus wurden aus Göttingen vertrieben, die Studenten durch Dragoner und Säbel in Ruhe gehalten. Die Dienerschaft folgte dem Beispiel der muthigen Göttinger nicht, selbst die Hoffnungen, die man wegen Verweigerung des Huldigungsreverses auf das Oberappellationsgericht gebaut, gingen nicht in Erfüllung. Man fügte dort den schwächlichen Vorbehalt bei, daß man sich durch Vollziehung des Reverses des richterlichen Eides nicht für entbunden halte. Einzelne Mitglieder der Mittelgerichte folgten diesem Beispiel. Wahrscheinlich hat man diese zahmen Verwahrungen aber vor dem König geheim gehalten, der nach seiner Widerstand nicht ertragenden Natur geneigt gewesen sein würde, durch Entsetzungen u. s. w. zu strafen. Die meisten Umstände machten Magistrat und Alterleute in Osnabrück, ehe sie den Revers vollzogen; man erklärte ausdrücklich zu Protokoll, daß man sich nach wie vor berechtigt und verpflichtet ansehe zur gesetzlichen Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes. Es kam nun 1838 die Zeit, wo das Land selbst auszusprechen hatte, ob es die in Göttingen und Osnabrück begonnene Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes ausführen wolle. In Bremen hatten, wie oben erwähnt, einige Führer für Nichtwahl gestimmt. Eine Verbindung im Lande gab es noch nicht, eine eigene Presse ebenso wenig. Der Rath, welcher kam, kam durch auswärtige Zeitungen und lautete höchst verschieden; nach dieser Ansicht sollte man nicht, nach jener unter Vorbehalten wählen. In vielen Städten des Landes wählte man nicht, so in Osnabrück, Fürstenau, Emden, Leer, Norden, Münden, den kleinen göttingischen Städten, Buxtehude, ferner nicht im Lande Hadeln, in der Grafschaft Hohnstein. Auch die Universität verweigerte die Wahl. In Hannover, Hildesheim und Lüneburg wählte man unter dem Vorbehalt des Rechts auf das Staatsgrundgesetz. Den am 20. Febr. eröffneten Kammern wurde der Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorgelegt, der die ständischen Rechte, namentlich das Recht der Zustimmung zu der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht wesentlich schmälerte, die Kassenvereinigung aufhob, die Domänen für königliches Fideicommiß erklärte, die Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land aufhob, die Rechte der Regierung den Städten und Landgemeinden gegenüber erweiterte. Die Erste Kammer ließ sich auf die Geschäfte ein, ihre Competenz nicht bezweifelnd. In Zweiter Kammer wagte allein der Deputirte der Stadt Göttingen, Justizrath Hugo, auszusprechen, daß man incompetent sei. Die Majorität ließ sich unter Vorbehalt der Competenzfrage auf die Geschäfte ein, und erst als der an Hugo's Stelle eingetretene Justizrath

Conradi bei der ersten Berathung des neuen Verfassungsentwurfs einen Antrag dahin stellte: „Die Stände wollen die Verfassung, welche ihnen vorgelegt, berathen, müssen indeß der Ansicht sein, daß dadurch diejenige Verfassung, welche vor Antritt der Regierung Sr. Majestät rechtlich bestanden, nicht anders aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die in dieser Verfassung begründeten Repräsentationen ihre Zustimmung dazu erklärten", kam die Principienfrage zur Debatte. Der Antrag erhielt die Majorität, ja diese Majorität vereinigte sich am 28. Juni zu einer beschwerenden Vorstellung an den Deutschen Bund. („Hannoverisches Portfolio", I, 149.) Die Regierung war in Verlegenheit, die Stände wurden vertagt.

Das Land hatte alle Hoffnung auf den Deutschen Bund gesetzt, und Osnabrück war mit einer Beschwerde an diesen, einer vorzüglichen Staatsschrift, von Stüve verfaßt, vorangegangen, allein der Bund erklärte in der Sitzung vom 6. Sept. 1838, daß die Beschwerdeführer wegen Mangels der Legitimation abzuweisen seien („Hannoverisches Portfolio", III, 1—68); es wurde indeß eine Erklärung Hannovers gewärtigt. Diese wurde am 29. Nov. abgegeben („Hannoverisches Portfolio", II, 279), eine sehr oberflächliche Rechtsdeduction, in der namentlich die §§. 13, 85, 92, 140, 151, 163 des Staatsgrundgesetzes als mit dem Bundesrecht nicht in Übereinstimmung befindlich bezeichnet waren. Die Entscheidung von Frankfurt aus war erfolgt, nachdem in sämmtlichen deutschen Kammern Beschlüsse zu Gunsten des Bestehens des Staatsgrundgesetzes gefaßt und zum Theil sehr gute Reden gehalten worden, hauptsächlich infolge des Einverständnisses Preußens mit Österreich wider Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden u. s. w. Der Beschluß entschied über die Sache selbst nichts. Man suchte nun im Lande mit Mitteln, wie man sie in westfälischen Zeiten schon gebraucht, Loyalitätsadressen hervorzurufen und berief dann durch königliche Proclamation vom 21. Jan. die Stände zu einer Versammlung auf den 15. Febr. 1839, indem der Entwurf eines Verfassungsgesetzes zugleich zurückgenommen wurde. Die Zweite Kammer blieb aber vom 15. bis 21. Febr. unbeschlußfähig, obwol man Deputirte, welche in Hannover anwesend waren, aber nicht erschienen, durch die Polizei in die Kammer nöthigte. Von 73 erschienen nur 28 Deputirte, die sich bis 30 steigerten, welche täglich erschienen, um vorlesen zu hören, daß die Versammlung am vorigen Tage unbeschlußfähig gewesen und es heute wieder sei. Ein Rescript vom 21. Febr. forderte darauf 23 namhaft gemachte Deputirte zum Erscheinen bis zum 1. März auf, unter der Androhung, wer nicht erscheine, von dem werde angenommen, daß er resignirt habe. Diese überreichten der Kammer dagegen am 27. Febr. eine Protestation, Rettung nur von der Vermittelung des Bundes hoffend. Durch Rescript vom 2. März wurden dann die Stände vertagt, zugleich aber alle nicht erschienenen Deputirten sowie diejenigen, welche an der Protestation vom 27. Febr. theilgenommen, für resignirend erklärt und Neuwahlen angeordnet. Osnabrück hatte inzwischen Rechtsgutachten der juristischen Facultäten von Heidelberg, Tübingen und Jena eingeholt, welche sich sämmtlich für die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes aussprachen. Damals schrieb G. Zimmermann, Accessist bei der Polizei in Gotha, eine Vertheidigung der hannoverischen Regierung und wurde zur Hülfe in Preßsachen nach Hannover gezogen und dort als Archivsecretär angestellt. Es folgten nun für das Land Tage, Wochen, ja Monate der Wahlquälereien, deren ausführliche Geschichte das „Deutsche Staatsarchiv", Bd. I, veröffentlicht hat. Die Stadt Hannover selbst ging mit dem Beispiel der Wahlverweigerung voran, und 32 Wahlcorporationen folgten diesem Beispiel. Von allen Seiten wurden Beschwerdeschriften an den Bund eingereicht, die im „Hannoverischen Portfolio" abgedruckt sind und eine ausführliche Beschreibung der Detailgeschichte jener Zeit enthalten. Man setzte zu große Hoffnungen auf die Hülfe des Bundes, nachdem Baiern am 26. April den Antrag gestellt hatte: der königlich hannoverischen Regierung die Aufrechterhaltung des formellen Rechtszustandes und sonach die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege angelegentlichst zu empfehlen.

Die Regierung befand sich in augenscheinlicher Verlegenheit, sie konnte auf dem Wege der Proclamation vom 15. Febr. nicht weiter schreiten, ohne sich vor ganz Deutschland die Blöße zu geben, die Wahlen nicht zu Stande bringen zu können. Da war es der Advocat Dr. Lang zu Achim, der am 27. April zu Bremervörde die Corporation der Geestbauern (aus 22 Ämtern bestehend und zur Wahl dreier Deputirten berechtigt) zu einem Schritt zu verleiten wußte, der dem Cabinet einen Rückweg bahnte, zu der Erklärung nämlich: „Wenn die Regierung, wie bei den Wahlen geäußert worden, zu einem Verfassungsvergleiche geneigt sei und dies officiell kundgebe, so wolle man wählen." Es erfolgte nun eine Proclamation vom 3. Mai, welche die Stände auf den 28. Mai zusammen berief und aussprach, wenn die Stände selbst den Wunsch der Bremervörder wiederholten, so solle eine desfallsige Erklärung gern berücksichtigt werden. Dennoch

kam man auch jetzt nur nach langem Harren und mit Hülfe von Minoritätswahlen und reglementswidrigen Proceduren zu einer beschlußfähigen Kammer. In scharf markirten Zügen schildert die Beschwerde des Magistrats der Residenz diese Proceduren („Hannoverisches Portfolio", II, 76). Die zusammengekommenen Stände enthielten sich der gesetzgeberischen Thätigkeit soweit wie möglich und prolongirten nur das alte staatsgrundgesetzliche Budget. Nachdem dieselben am 20. Juni vertagt worden, übergab der Magistrat der Residenz eine Beschwerde an den Bund, wegen der nach Maßgabe einer königlichen Proclamation vom 16. Juli 1839 Criminaluntersuchung wegen Majestätsbeleidigung u. s. w. gegen alle Mitglieder des Magistrats eingeleitet wurde. Die Suspendirung Rumann's ward verfügt und führte am 17. Juli zu einer großartigen Demonstration in Hannover. Die Bürgerschaft trat außerdem in einer mit den zahlreichsten Unterschriften versehenen Adresse solidarisch für ihren Magistrat ein. In verschiedenen Landestheilen verweigerte man Zahlung der von legitimirten Ständen nicht bewilligten Steuern, und allenthalben nahm die Aufregung zu.

Da wurde denn am 22. Aug. der österreichische Antrag in der hannoverischen Frage bei dem Bunde eingebracht, dem sich Preußen anschloß, und am 5. Sept. 1839 der Beschluß gefaßt: daß dem Antrage Baierns vom 26. April auf ein Einschreiten des Bundes keine Folge zu geben sei, daß jedoch die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen werde, daß Se. Majestät der König von Hannover geneigt sein werde, der wiederholt ausgesprochenen Absicht, mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine Vereinbarung zu treffen, Folge zu geben. Dieser Bundesbeschluß wurde in Hannover von königlicher Seite proclamirt (10. Sept.) und gehörig ausgebeutet. Die Schwachen und Unverständigen suchte man durch die Versicherung, daß der König es wohlmeine, bei der Vereinbarung alle nur möglichen Concessionen machen würde, für diese zu stimmen, gegen die Verständigen und Starken wendete man Gewalt an. So wurden der Advocat Detmold in Hannover, der Moorcommissar Werner in Göttingen, der Hauptmann Böse in Bederkesa confinirt, d. h. man beschränkte sie auf den Aufenthalt in ihrem Wohnsitze und gab ihnen Gensdarmen zur Begleitung, die ihnen auf Schritt und Tritt außer ihren Häusern folgten. Die Hülfe der Gerichte ward gegen solche ungesetzliche Maßregeln vergeblich aufgeboten. Eine Verordnung vom 16. Nov. 1839, die Ergänzung und Vervollständigung über das wegen Beitreibung rückständiger Steuern zu beobachtende Verfahren betreffend, welche statt des gewöhnlichen Verfahrens zum militärischen Einlegen berechtigte, half gegen die Steuerrenitenten. Nachdem der Bund die Hoffnungen der Rechtsfreunde getäuscht hatte, wäre es gewiß das Zweckmäßigste gewesen, wenn alle diejenigen Wahlcorporationen, welche bisher die Wahlen verweigert hatten, diese vorgenommen und tüchtige Kräfte gewählt hätten. Von dieser Maßnahme hielt man sich zunächst durch zwei Erwägungen fern. Diejenigen, die an dem reinen Rechtsstandpunkte festhielten, wie Stüve, hatten noch immer das Vertrauen zu dem Bundestage nicht verloren, mindestens für den Fall, daß die Vereinbarung überhaupt nicht oder im Widerspruche mit dem Willen der bedeutendsten Wahlcorporationen zu Stande käme. Die Anträge Baierns in der Bundestagssitzung vom 30. Sept. und der Beschluß in der 24. Sitzung jenes Jahres, in welcher selbst der österreichische Präsidialgesandte erklärte, daß die königlich hannoverische Regierung den Bundestagsbeschluß vom 5. Sept. misverstanden habe („Hannoverisches Portfolio", III, 147), gaben diesem Glauben einigen Anhalt. So wurde denn von der einen Seite zur Fortdauer des passiven Widerstandes gerathen. Außerdem war man der Ansicht, man würde durch Ergänzungswahlen keine kraftvolle Opposition in die Zweite Kammer bringen können. Das war aber irrig. Man konnte freilich nicht eine solche Opposition zusammenbringen, welche sich abermals blos auf den Standpunkt der Incompetenz stellte, allein ein großer Theil der Mitglieder der bisherigen Kammer würde sich unbedingt jeder Opposition in materiellen Punkten angeschlossen haben. Die in der Vorrede zum zweiten Theile des „Portfolio" entwickelten Rechtsansichten siegten, da die Opposition hauptsächlich von Juristen getragen ward.

Dagegen zeigte man sich nach dem Vorgange Osnabrücks (Petition vom 4. Oct.) bereit, zu einer neuen Ständeversammlung zu wählen, wenn die jetzige aufgelöst und die Versicherung ausgesprochen würde, daß keinem der Gewählten wegen seiner bisherigen Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz der Eintritt verweigert würde. Allein dieser Weg, der durch Petitionen aus allen Landestheilen verfolgt wurde, schien dem Cabinet doch zu gefährlich, da, wenn die so gewählte Zweite Kammer von neuem auf die Principienfrage zurückkommen, ihre Competenz prüfen und verneinen sollte, statt sich zu vereinbaren, ein Einschreiten des Bundes nicht unwahrscheinlich schien.

So kam das Jahr 1840. Es hatten sich in der letzten Zeit des Jahres 1839 namentlich mehrere Mittelgerichte in Stempelsteuer= und ähnlichen Processen für die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen, daher am 17. Jan. 1840 eine königliche Verordnung (die man 1855 nachahmte) wegen Befolgung der Gesetze und Verordnungen erschien, die den Richtern verbot, die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu prüfen, bei Strafe der Ahndung „im Justiz= oder administrativen Wege".

Es begannen von neuem Wahlumtriebe und Wahlquälereien, die in jeder bisher renitenten Wahlcorporation eine kleine Geschichte für sich selbst bilden und niemals ohne Einfluß auf die geistige oder materielle Entwickelung der in Frage stehenden Stadt oder ländlichen Corporation geblieben sind. Die Hauptrollen bei diesen Wahlen spielten immer die Residenz, die Universität, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg und die Stadt Göttingen. Es gelang in einzelnen dieser Corporationen Wahlen, wenn auch im oppositionellen Sinne, zu Stande zu bringen. So konnten mindestens am 19. März 1840 35 alte und 3 neugewählte Mitglieder Zweiter Kammer als erschienen aufgeführt werden. Um die Kammer einigermaßen vollständig zu machen, nahm man keinen Anstand, Minoritätswahlen als zulässig zu erachten, und G. Zimmermann wußte in einer eigenen Broschüre das Recht der Minoritätswahlen nicht ungeschickt zu vertheidigen.

Der Magistrat zu Hannover und Advocat Detmold als Verfasser der Beschwerdeschrift an den Bund hatten indeß durch ihren Vertheidiger Stüve den Beweis der Wahrheit der Wahlumtriebe u. s. w. angetreten, und die Justizkanzlei zu Hannover ließ zum größten Misfallen des Königs im ganzen Lande Zeugenvernehmungen über die Wahlumtriebe von 1838—39 anstellen und dazu selbst die höchstgestellten Staatsdiener laden. („Deutsches Staatsarchiv", Bd. I.) Die Stände fingen an sich mit einem Verfassungsentwurfe zu beschäftigen, welcher durch eine Commission, die der König ernannt hatte [Kanzleidirector Meyer aus Osnabrück, Landdrost v. Landesberg, Oberjustizrath Jacobi, Landrath v. Trampe, Regierungsrath v. Borries (jetziger Graf), Schatzrath Ubbelohde, Hofrath Sermes (Katholik) und Kanzleiassessor v. Düring (1848 Justizminister, jetzt Präsident des Oberappellationsgerichts)], nach dem im Cabinet unter Vorsitz des Königs gepflogenen Vorberathungen ausgearbeitet worden. Der Einfluß der Zweiten Kammer auf die Verfassungsberathung in den Ständen war, abgesehen davon, daß ein Überläufer, der frühere Advocat Klenze, als Hofrath im königlichen Dienst die Hauptrolle spielte, gänzlich nichtssagend. Die Adelskammer wußte dagegen die Gelegenheit zu benutzen. Dieselbe befestigte den Rest der Exemtionen und suchte namentlich die Existenz und die Rechte der Provinziallandschaften festzustellen. Während sie ferner gern die Unabhängigkeit der Justiz preisgab, hielt sie doch an der Zustimmung zu den Gesetzen fest, was die Zweite Kammer nicht that, und reservirte den Ständen, wenn sie auch in Trennung der Kassen willigte, im Finanzkapitel, namentlich durch das Schatzcollegium, einen ständigen ständischen Ausschuß zur Controle des Finanzwesens, Rechte, welche die Regierung des Königs Ernst August wesentlich beschränkten. Die Debatten über die Verfassung schwebten noch, als der Tod König Friedrich Wilhelm's III. von Preußen eintrat; der französische Conflict drohte. Die Regierung hätte, da sie die Zweite Kammer beherrschte, von den Forderungen der Ersten im Wege der Conferenzen u. s. w. manches abhandeln können, allein der König drängte entschieden zum Schluß. Auch den König drängten wahrscheinlich die Diplomaten, selbst die österreichischen, und diese wieder die öffentliche Meinung und einzelne Autoritäten, wie A. v. Humboldt an Metternich schrieb: „Es sei Zeit, der hannoverischen Dummheit ein Ende zu machen."

So eilte man in der Weise, daß, nachdem am 28. Juli das Schreiben der Stände wegen der Verfassung genehmigt war, am 30. Juli eine königliche Erwiderung erfolgte, die einige Erinnerungen stellte und Propositionen machte, am 31. Juli die beifällige Erwiderung der Stände erfolgte und am 1. Aug. die Zustimmung des Königs zu der Verfassung, die unter dem 6. Aug. als Gesetz publicirt wurde.

Mit dieser Publication einer neuen Verfassung hörte die noch immer von Stüve, in der Residenz von Rumann und Detmold betriebene Agitation für das Staatsgrundgesetz und dessen Rechtsgültigkeit nicht auf, obgleich die Aufmerksamkeit Deutschlands, welches die hannoverische Frage lange beschäftigt hatte, jetzt auf die orientalische Frage und den mit Frankreich drohenden Conflict gelenkt wurde.

Im Lande Hannover war es erst um diese Zeit durch verschiedene verunglückte Operationen officiell zur Kunde gekommen, daß der Thronnachfolger auf beiden Augen erblindet sei.

Das Jahr 1841 beseitigte die Kriegsaussichten, und man brauchte kein Becker'sches Rhein=

lieb und keinen Volksenthusiasmus mehr. Es wurden Schatzräthe gewählt, und Dr. Lang erhielt die Belohnung für die bremervörder Erklärungen, die ihm wahrscheinlich Lütken im voraus zugesichert hatte. Er wurde als Schatzrath von der bremischen Provinziallandschaft gewählt. Die Stände nach der neuen Verfassung wurden auf den 2. Juni berufen. Die Wahlen fielen oppositionell aus; die Regierung schloß nicht nur ohne Rechtsgrund, sondern, was mehr sagen will, unklugerweise Stüve aus. Allein die Opposition in Zweiter Kammer konnte nur in einem von der Ersten Kammer abgelehnten Adreßentwurfe einen entschiedenen Protest gegen das neue Landesverfassungsgesetz und ihre eigene Existenz aussprechen und griff nun zu dem Mittel, durch negatives Verhalten in Betreff der ihr vorgelegten Gesetzentwürfe, schließlich durch eine geschäftsordnungsmäßig begründete Nichterledigung des Budgets vor Abschluß des Steuerjahres (1. Juli), durch Verweisung des zu spät vorgelegten Budgets an eine Finanzcommission, ihrer Ansicht ein größeres Gewicht beizulegen. Die Folge davon war die Auflösung der Stände und eine königliche Proclamation vom 14. Juli, in welcher die Mitglieder Zweiter Kammer als 36 getreue Diener, 30 Männer ohne Einsicht und Bildung und daher von 12 Führern Verführte geschildert wurden. Der Präsident Zweiter Kammer, Th. Meyer aus Lüneburg, noch unter Ernst August Cultusminister, wurde als ein Mann bezeichnet, der, in Parteiansichten befangen, seine Geringschätzung der materiellen Interessen des Landes, seine Trugschlüsse über die Redlichkeit, Wahrheitsliebe und die Geschäftstreue der königlichen Rathgeber in den Protokollen niedergelegt habe. Der König wolle sich der Überzeugung hingeben, daß das warnende Beispiel der schweren Verirrungen von heilsamer Wirkung für die nächste Zusammensetzung der Stände sein werde. Die Opposition, 49 Deputirte Zweiter Kammer, hatte vor der Auflösung noch eine Darlegung an den Deutschen Bund unterzeichnet, die aber nicht einmal angenommen wurde. Der vierte Band des „Hannoverischen Portfolio" enthält die Documente zu der Geschichte jener Tage. Die staatsgrundgesetzliche Opposition hatte damit ihre Endschaft erreicht.

Ein Patent vom 3. Juli 1841 ordnete eine Beglaubigungscommission an, welche die Unterschrift des Thronfolgers beglaubigen sollte. Der Prinz verlobte sich 1842 mit der Tochter des Herzogs Joseph von Altenburg, die er am 18. Febr. 1843 heirathete, und man ließ ihn noch in jenem Jahre, während einer Abwesenheit des Königs, den Versuch machen, diesen zu vertreten und einige Verordnungen zu publiciren. Damit war denn die Regierungsfähigkeit des blinden Prinzen genügend dargethan. Inzwischen war das Erkenntniß gegen den Magistrat der Residenz und Detmold erfolgt, in der Hauptsache freisprechend, aber Geldstrafen erkennend. Rumann, des langen Haders müde, schloß seinen Frieden mit dem Cabinet und entsagte der Stelle eines Stadtdirectors gegen seinen vollen Gehalt aus der königlichen Chatoullkasse. Die übrigen Magistratsmitglieder wurden begnadigt, und die Bürgerschaft Hannovers jubelte zum ersten mal dem Könige zu, als dieser von England zurückkehrte.

Eine Verordnung vom 5. Nov. 1841 befahl, ohne daß Verfassung oder Wahlgesetz hierzu die Befugniß gegeben hätten, nur diejenigen als Abgeordnete zuzulassen, welche durch Unterzeichnung eines Reverses die Rechtmäßigkeit des Verfassungsgesetzes anerkennen würden. Dennoch fielen die Wahlen oppositionell aus, und nun hinderte man abermals den Eintritt von Stüve, Meyer, Christiani, Buddenberg ohne Rechtsgrund. Die Verhandlungen von 1842—47 waren nicht öffentlich, man kennt daher nur die Resultate. (Eine Geschichte dieser Verhandlungen findet sich in dem erwähnten Werke des Verfassers: „Zur Geschichte Hannovers", I, 251—319.) Es ist hier nicht der Ort, weiter darauf einzugehen, und mag nur Folgendes bemerkt werden. Die Opposition, die nicht mehr principiell war, hatte wiederum in der Ersten Kammer Verbindungen angeknüpft, theils waren diese durch das Schatzcollegium gegeben, und so uneinig die beiden Kammern in vielen Fragen sich zeigten, so waren sie doch einig, sobald es sich um Beschränkungen der Regierung oder um Geld handelte. Trotz der von Überschüssen strotzenden Kassen sah der König seinen Lieblingswunsch, Vermehrung des Heeres, verweigert und wurde in dieser Beziehung auch vom Bundestage im Stiche gelassen. Das Eisenbahnwesen wurde unter starke ständische Controle gestellt, und die Theilung der Überschüsse aus den Vorjahren führte nicht zu den Resultaten, die man von seiten des Cabinets beansprucht hatte. Braunschweig hatte sich dem Zollverein angeschlossen, was zu Verhandlungen über den Anschluß Hannovers selbst führte. Allein die öffentliche Meinung war entschieden gegen solchen Anschluß, und als die Regierung die Verhandlungen abgebrochen hatte, votirten beide Kammern ihr Dank dafür.

Der Aufschwung, den die öffentliche Meinung, namentlich durch das Drängen des preußischen

Volkes nach constitutioneller Entwickelung, nahm, die Niederlage des Sonderbundes in der Schweiz, das Entstehen des Deutschkatholicismus blieben auf die hannoverischen Stände nicht ohne Einwirkung. Beide Kammern einigten sich 1847 sogar zu einem Antrage auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen. Ernst August antwortete am 21. April 1847, er habe unabänderlich beschlossen, eine solche niemals zu gestatten.

Am Schluß des Jahres 1847 fanden Neuwahlen statt, welche für die Regierung noch ungünstiger ausfielen als die frühern. Dazu hatte sich herausgestellt, daß der Zuschuß von 100000 Thlrn., welche die Stände dem Könige zu den Domänen gaben, nicht ausreichte, das Deficit der königlichen Kasse, das sich nach einigen Jahren der Überschüsse eingestellt hatte, zu decken. So trat man in das Jahr 1848, das mit der französischen Februarrevolution auch den gewaltigsten Umschwung der Dinge in Deutschland in seinem Schoße führte.

Die Volkswünsche und Forderungen, die allenthalben in Deutschland laut wurden, machten sich auch in Hannover, anfangs in der bescheidensten Weise, in Petitionen, geltend, wurden aber von Ernst August entschieden zurückgewiesen. Da brachte eine am 17. März veranstaltete Volksdemonstration, welche die gesetzlichen Schranken in keiner Weise überschritt, verbunden mit den aus Wien und Berlin eingetroffenen Nachrichten, das bisherige Regierungssystem und das Cabinet zum Schwanken. Der König gewährte an jenem Tage den größern Theil der Volkswünsche, und nachdem am 22. März ein neues Ministerium aus der bisherigen Opposition und gemischten Elementen gebildet war — an der Spitze stand der bisherige Schatzrath Graf v. Bennigsen, Stüve ward Minister des Innern, Lehzen Finanz-, Braun Cultus-, Prott Kriegs-, v. Düring Justizminister — wurden die Concessionen präcisirt. Der König hatte schon am 17. März verheißen: Aufhebung der Censur, Amnestie und Rehabilitation der wegen politischer Verbrechen (1831) Verurtheilten, Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land, Wiedervereinigung der Kassen, d. h. Aufhören einer besondern Domanialverwaltung. Das Programm des neuen Gesammtministeriums, welches vom Könige und Kronprinzen genehmigt war, fügte hinzu: Maßregeln zur Einigung Deutschlands und Vertretung des Volkes beim Bunde im verfassungsmäßigen Wege; Verbesserung der Gerichtsverfassung; Trennung der Justiz von der Verwaltung; Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes; Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Civilproceß wie in peinlichen Sachen; Schwurgerichte bei den letztern; Zulassung des Rechtswegs bei Polizeivergehen und gegen Handlungen der Verwaltungsbehörden, wenn sie ihre Zuständigkeit überschreiten; größere Selbständigkeit der Landgemeinden und Aufhebung aller Exemtionen von Gemeindelasten; Erlassung einer Städteordnung mit Polizeiverwaltung durch den Stadtmagistrat.

Das Ministerium wollte unter Anerkennung der Verfassung von 1840 überall nur auf dem verfassungsmäßigen Wege fortschreiten. Die Stände waren auf den 28. März zusammenberufen. Noch vor ihrer Eröffnung trat in Hannover eine aus ständischen Deputirten und sogenannten Condeputirten bestehende Versammlung zusammen, welche das, was noth für das Land thue, in Berathung nahm. Es bestand dieselbe aus etwa 130 Personen, aus allen Gegenden des Landes auf die verschiedenartigste Weise gewählt und bevollmächtigt (gleichwie das Vorparlament). Diese Versammlung war darüber einig, daß eine Neugestaltung der Verfassung stattfinden, die Adelskammer beseitigt werden müsse; nur ob dies durch die gegenwärtigen Stände oder eine constituirende Versammlung geschehen müsse, war streitig. Die Majorität fügte sich aber der Minorität und acceptirte den Beschluß, daß, falls die neue Verfassung auf den bezeichneten Grundlagen mit den jetzigen Ständen innerhalb möglichst kurzer Frist nicht vereinbart werde, eine constituirende Versammlung unter Erweiterung des activen und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts zusammenzuberufen sei. Nachdem die eigentlichen Deputirten aus der Versammlung ausgeschieden, wurden die Verhandlungen stürmischer, hielten sich aber doch in parlamentarischen Schranken und führten zu einer Adresse an Regierung und Stände, welche noch anderweitige Volksforderungen aussprach.

Eine verfassungsmäßige Änderung der Verfassung hatte nun aber das Landesverfassungsgesetz von 1840 sehr erschwert, denn §. 180 desselben bestimmte, daß ein ständischer Beschluß, durch welchen eine solche festgesetzt werde, entweder in letzter (dritter) Berathung einhellig von beiden Kammern gefaßt würde, oder daß dieser Beschluß auf zwei aufeinander folgenden Landtagen jedesmal wenigstens von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werde. Stüve's Plan war nun, auf dem Wege einhelligen Beschlusses diesen §. 180 wegzuschaffen und danach für Verfassungsveränderungen denselben Weg zu bahnen, der bei sonstigen Gesetzen vorgeschrieben war. Beide Kammern stimmten dreimal einhellig für Aufhebung des §. 180, und

das desfallsige Gesetz wurde am 10. April publicirt. Die Furcht vor einer constituirenden Versammlung hatte in Erster Kammer die Einhelligkeit allein zu Wege gebracht. Dieselbe Furcht brachte auch in der Adresse auf die Thronrede die Phrase zu Wege: daß es zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit unabweislich erforderlich sei, daß die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung durchgeführt werde. Die Adelskammer selbst hatte damit ihr Todesurtheil freiwillig unterschrieben, nicht ohne sich der Opfer zu rühmen, die der Adel dem Vaterlande immer gebracht und gegenwärtig zu bringen bereit sei. Nur sehr wenige Ritter hatten sich dem widersetzt.

Das war am 11. April 1848 geschehen. Die Condeputirtenversammlung hatte, gleichsam zur Überwachung der Stände, einen ständigen Ausschuß in Hannover gelassen, mit der Befugniß, die Versammlung der Volksverordneten, wie man sich nachträglich nannte, zusammenzuberufen, wenn es nöthig scheine. Bei der Schnelligkeit, mit der sich in Frankfurt und Berlin die Dinge entwickelten, schien diesem Ausschusse der Gang in Hannover zu langsam. Man berief von neuem die Volksverordnetenversammlung, um womöglich die Thätigkeit der Stände auf ein provisorisches Wahlgesetz zur Berufung einer constituirenden Versammlung zu beschränken. Ministerium und Stände ließen sich aber nicht aus dem Contexte bringen, obwol eine Versammlung von 134 Abgeordneten fulminante Reden hören ließ und eine phrasenhafte Adresse schmiedete. Die Kammern ignorirten letztere und vertagten sich, nachdem sie einen Verfassungsausschuß gewählt hatten.

Um die Zeit, als jene Versammlung in Hannover stattfand, am 17. April, entstand in Hildesheim durch die Schwäche der Behörden und verkehrte Maßnahmen wegen Verhaftung des gefürchteten Volksführers Weinhagen ein Aufstand, der mit Hülfe des Militärs rasch und energisch unterdrückt wurde. Das waren die einzigen ernstlichen Störungen, die im Lande vorkamen. Während der Vertagung fanden die Wahlen zum deutschen Parlamente statt, im ganzen im Sinn der Regierung; eigentliche Demokraten oder Rothe, wenn es deren überhaupt in Hannover gab, wurden gar nicht gewählt, höchstens einige nicht sehr gern gesehene Advocaten von gemäßigt radicaler Gesinnung. In der Zweiten Kammer hatte sich ein Verständniß der deutschen Frage überall nicht gezeigt. Stüve fürchtete theils preußische Annexionsgelüste, theils anarchische und republikanische Erhebungen vom Funfzigerausschusse und dem demnächstigen Parlamente. Er hatte auf Wahlen durch die Stände gerechnet und wurde durch den Vorgang Preußens nur mit Widerstreben auf die Bahn des allgemeinen Wahlrechts geleitet.

Die Stände arbeiteten dann vom 11. Mai bis zum 8. Juli und schufen in dieser Zeit namentlich das unterm 5. Sept. 1848 publicirte Ergänzungs- und Abänderungsgesetz zu der Verfassung von 1840. Außer der Repräsentationsfrage suchte dasselbe folgende Grundsätze zu verwirklichen: 1) Abschaffung der Exemtionen von allen Staats- und Gemeindelasten; 2) Herstellung eines für alle gleichen, auf Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichten basirten Gerichtsverfahrens; 3) Herstellung größerer Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gemeinden; 4) Wiedervereinigung der getrennten königlichen und der Steuerkasse; 5) richtige Stellung der Staatsverwaltung zu den Rechten der Einzelnen und der Gesammtheit des Landes. In Beziehung auf diese Grundsätze hatte die Regierung selbst die Vorlage gemacht. Was die Repräsentationsfrage anbetraf, so erhielt die Verfassungscommission erst am 27. April Vorschläge zu einer Revision und Abänderung der §§. 83—99 des Verfassungsgesetzes.

Da diese von den Provinzialständen schwiegen, so kam die Commission selbst auf diese Frage. Es wäre gewiß möglich gewesen, die Provinzialstände ganz zu beseitigen, Stüve hielt aber dafür, daß, wenn dieselben modificirt würden, sie etwas Nützliches schaffen könnten, namentlich wenn sie mit den Landdrosteien (Provinzialregierungsbehörden) in Verbindung gebracht würden. Man hielt in der Commission dafür, daß die provinzialständische Reorganisation der allgemeinen Landesgesetzgebung überlassen bleiben und man mit den Provinzialständen selbst höchstens über einige innere Modificationen in Verhandlung treten könne. Auf diese Weise entstand §. 33 des Gesetzes vom 5. Sept., der von der Adelskammer in der Conferenz angenommen wurde, also vertrags- und verfassungsmäßig zu Stande kam und besagte: „daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, sowol ihre Zusammensetzung als ihr Wirkungskreis, durch die allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten, jedoch nach vorgängigen Verhandlungen mit den bestehenden Landschaften."

Die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung führte zur Bildung einer neuen Ersten Kammer. Stüve griff auf den großen Grundbesitz an Stelle der Ritterschaften. Um den Begriff des großen Grundbesitzes aber festzustellen,

nahm man einen Grundsteuercensus an, wobei das Maß eines gewöhnlichen, mit vier Pferden bespannten Hofes überschritten sein sollte, um als großer Grundbesitzer zu gelten. Nach vielem Rechnen, Handeln und Mäkeln in der Commission und in den Kammern, dann Conferenzen beider Kammern über die abweichenden Beschlüsse kam man zu den Resultaten des §. 36 des Gesetzes vom 5. Sept., d. h. es sollten 33 größere Grundbesitzer den Hauptstamm der Ersten Kammer (neben den Prinzen, Standesherren und sonstigen persönlich Berechtigten, Erblandmarschall und Grafen zu Stolberg) bilden. Die Wahl sollte auf die Weise bewerkstelligt werden, daß in den 33 Wahlbezirken diejenigen 150 Grundbesitzer, welche die höchste Grundsteuer bezahlten, den Deputirten direct wählten. Einige Modificationen an dieser Regel rechtfertigten sich durch die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landestheile. Auf diese Weise wurden von 265000 Grundeigenthümern des Landes circa 4315, welche etwa ein Viertel der gesammten Grundsteuer (1,320000 Thlr.) zahlten, mit dem Wahlrecht und der Wählbarkeit zur Ersten Kammer versehen.

Im übrigen war bei der Bildung der Ersten Kammer bei Stüve der Gedanke leitend, hier diejenigen Stände zu vereinigen, auf denen das Leben der Gegenwart noch am meisten ruhe, in denen eine Zusammengehörigkeit und eine corporative Bedeutung anerkannt werde oder nach Entwickelung ringe. Stüve wollte an die Stelle der alten bedeutungslos gewordenen Stände (Prälaten, Ritter, Städte) eine ständische Institution der lebendigen Gegenwart setzen und ging auf die alten Grundbegriffe des Nähr-, Lehr- und Wehrstandes zurück. Neben den 33 großen Grundbesitzern wurden daher 10 Abgeordnete für Handel und Gewerbe, 10 Abgeordnete der Kirche und Schule (4 der evangelischen, 2 der katholischen Geistlichkeit, 1 der Universität, 1 der Lehrer der höhern Lehranstalten, 2 für die Volksschulen), 4 Abgeordnete der Richter und Advocaten berufen.

Diese Erste Kammer sollte, um sie stabiler zu machen und die conservativen Elemente zu heben, nicht auflösbar sein, dagegen die Hälfte alle drei Jahre, das erste mal nach dem Lose, ausscheiden und neu gewählt werden. Hinsichtlich der Zweiten Kammer blieb es ziemlich beim Alten, nur daß die Beschränkungen der Wahlfreiheit wegfielen. Doch ging man nicht zu dem ganz allgemeinen Wahlrecht nach Köpfen über, sondern beschränkte dasselbe auf die selbständig Ansässigen und Steuerzahlenden bei indirecten Wahlen. Die großen Grundbesitzer zur Ersten Kammer wählten natürlich direct.

Das sind die Grundzüge des hannoverischen Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848. Diejenige nicht unbedeutende Minorität, welche auf ein Einkammersystem drang, hatte eine Niederlage erlitten, weil man selbst in jenen aufgeregten Zeiten das conservativere Zweikammersystem vorzog. Die adeliche Opposition in Erster Kammer machte der Bildung der neuen Ersten Kammer nur den Vorwurf, daß sie keine hinreichende Garantie biete, ihrer Aufgabe, dem Gange der Regierung die erforderliche Stetigkeit zu sichern und ein Gegengewicht gegen die zu rasche Bewegung zu geben, gewachsen zu sein; man berief sich weder auf Adelsrechte noch auf ritterschaftliche Rechte, die verletzt würden. Das ganze Gesetz war auf die formell gültigste Weise zu Stande gekommen und erhielt die Beistimmung und Anerkennung des Königs sowol als des Kronprinzen.

Die Stände erledigten außer andern Gesetzen zum weitern organischen Ausbau der Verfassung das Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, welches die Gemeinden zur Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens heranzog und noch jetzt in Wirksamkeit sich befindet. Ein Gesetz, welches den Gemeinden des ganzen Landes in Gemäßheit der schon in Ostfriesland, Bentheim, Hadeln bestehenden Einrichtungen größere Rechte bei der Besetzung der Prediger- und Schullehrerstellen gewähren sollte, scheiterte an dem Widerstande der Ersten Kammer.

Die Bewegung, welche eine constituirende Versammlung bezweckte, war gescheitert, trotzdem daß in einer großen Anzahl von Volksvereinen, welche sich bis auf das platte Land ausdehnten, dafür „gewühlt" ward, um einen damaligen Ausdruck zu gebrauchen. Es brach sich aber der Gedanke an ein einiges Deutschland, verbunden mit dem Gedanken der constituirenden Macht und Omnipotenz der Nationalversammlung, immermehr Bahn gegen die Ansicht Stüve's und des Ministeriums, welches den particularistischen Standpunkt festhielt, eine Mediatisirung durch Preußen von vornherein fürchtete und daher sich immer ängstlicher an das bestehende Recht klammerte. Außer verschiedenen Kammerreden führte, nachdem am 29. Juni Erzherzog Johann zum Reichsverweser ernannt und am Tage vorher ein Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt angenommen war, diese Richtung der Bevölkerung zu dem bekannten Schreiben des Gesammtministeriums vom 7. Juli an die Stände, in welchem die Erklärung abgegeben

war, daß der König einer Reichsverfassung nie seine Zustimmung geben würde, welche der Selbständigkeit der Staaten Deutschlands nicht die nothwendige Geltung sichere. Falls Beschränkungen der Selbständigkeit des Königreichs über diejenige Grenze hinaus, welche der König sich gestellt habe, in Frankfurt beliebt würden, „würde Sr. Majestät sich nicht verpflichtet erachten können, in einer Stellung zu beharren, welche die Möglichkeit, das Wohl des Landes zu fördern, abschneiden würde". Die Erste Kammer, auf eine solche Erklärung vorbereitet, protestirte beinahe einstimmig gegen die constituirende Gewalt der Nationalversammlung, gegen das Gesetz vom 28. Juni, gegen die Wahl des Reichsverwesers. Die Zweite Kammer zeigte sich unklar, schwach und ohne Meinung in dieser wichtigsten aller Fragen. Man ließ dort den Reichsverweser leben und wurde vertagt.

In Frankfurt und beinahe in ganz Deutschland hielt man damals das Einigungswerk, dessen preußische Kaiserspitze freilich noch nicht klar hervorgetreten war, durch die Fürsten untereinander und eine Vereinbarung der Nationalversammlung mit diesen für unmöglich und sah das einzige Heil nur in der constituirenden Macht der Nationalversammlung und der Centralgewalt mit ihrer unbestimmten Stellung, welcher ja der Bundestag seine ganze Macht und Herrlichkeit auf gesetzmäßige Weise übertragen hatte. Man hielt diesen Gedanken im Hannoverischen für so loyal und unzweifelhaft, daß selbst diejenigen Vereine, welche unter dem Namen constitutionelle oder deutsche Vereine den Volks- und democratischen Vereinen gegenüber begründet wurden, diesen Satz als oberstes Grundgesetz ihrer Vereinigung aufstellten und die conservativsten Männer, Beamte, Richter, namentlich der ganze Mittelstand, demselben huldigten.

Die Erklärung vom 7. Juli rief den bekannten Sturm gegen Ernst August in der Nationalversammlung von 14. Juli hervor, welcher indeß nur die Schwäche dieser bekundete, da man österreichische Erklärungen, welche sich auf den Staatenbund stellten, den bairischen Reichsverfassungsentwurf, den Vorbehalt Preußens bei der Wahl des Reichsverwesers ignorirte. Während das frankfurter Parlament auf den eingeschlagenen Bahnen fortschritt und um Weihnachten die Grundrechte als besonderes Gesetz publicirte, wurden von dem Ministerium Stüve eine große Menge Gesetzvorlagen für die nächste Ständeversammlung ausgearbeitet, darunter das Gesetz über die Einrichtung der Schwurgerichte, über eine neue Geschäftsordnung, Organisation der Verwaltung, Organisation der Provinzialstände in sogenannten Grundzügen, Städte- und Landgemeindenordnung u. s. w. Die Wahlen im Januar 1849 nahmen aber die Grundrechte zum Programm, und in der Zweiten Kammer trat eine Mehrheit zusammen, welche in den innern Angelegenheiten zwar das vollste Vertrauen zu Stüve hegte, allein die deutsche Frage und die Grundrechte dennoch höher schätzte als sein Ministerium. Die Erste Kammer, die ihre Probe ablegte, wußte zwar den ersten Angriff abzuschlagen und stand ziemlich beharrlich auf seiten des Ministeriums, kam aber täglich mehr ins Schwanken. Das Ministerium nahm indeß seine Entlassung, und als die Neubildung eines Ministeriums aus den Führern der Opposition — ob ernsthaft oder des Scheins wegen, ist zweifelhaft — scheiterte, wurden die Kammern vertagt. Als sodann der König von Preußen zum Kaiser erwählt war und nun eine Agitation unter den Kammermitgliedern sich bildete, von denen über 90 den König baten, sich mit der Reichsverfassung einverstanden zu erklären und der auf den König von Preußen gefallenen Wahl zum Kaiser seine Zustimmung zu geben, ward die Zweite Kammer am 25. April aufgelöst.

In Frankfurt nahmen indeß die Dinge einen traurigen Verlauf und endigten mit der Übersiedelung eines Rumpfparlaments nach Stuttgart. In Hannover petitionirten alle Vereine ohne Ausnahme noch immer für Annahme der Reichsverfassung, und man beabsichtigte von mehreren Seiten eine große Massendeputation nach der Residenz, die aber an dem gesunden Sinne der überwiegenden Majorität scheiterte. So wurden in Hannover Auftritte verhindert, die im Mai 1849 in vielen andern Gegenden Deutschlands zu Blutvergießen und Mord führten. Stüve selbst vereinbarte in Berlin das sogenannte Dreikönigsbündniß und den Entwurf einer Reichsverfassung. Die demokratischen Vereine wollten jedoch davon nichts wissen und beharrten auf dem Standpunkte der Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung trotz der Ablehnung des Kaiserthums von seiten Preußens.

Die im September von neuem gewählte Zweite Kammer fiel indeß nicht so oppositionell aus wie die aufgelöste, mindestens suchte ein großer Theil der Gewählten den wesentlich veränderten Umständen Rechnung zu tragen. Die eigentliche Opposition war dazu unter sich uneinig, sonderte sich in eine äußerste und eine gemäßigte Linke. So begannen im November 1849 die ständischen Arbeiten von neuem, und es wurden bis zum Juli 1850 eine große Reihe organischer Gesetze in Beziehung auf Verwaltungsorganisation, Städte- und Landgemeindenordnung, Provin-

zialstände, Gerichtsorganisation, bürgerliche Proceßordnung, Strafproceßordnung u. s. w., sämmtlich im Sinne der Regierung, von den Ständen erledigt, indem die demokratische Opposition überall in der Minorität, eine Opposition von ritterschaftlicher Seite nur sehr schwach in Erster Kammer vertreten war.

Die Grundzüge der Organisation der Provinziallandschaften, welche in Gemäßheit der Privatverhandlungen mit einflußreichen Rittern entworfen waren, wurden den Landschaften selbst noch nicht zur Verhandlung vorgelegt, weil Stüve den Wirkungskreis der Landschaften wesentlich erweitern und sich dazu die Zustimmung der Stände erst sichern wollte.

Hannover hatte sich inzwischen, wie Sachsen, dem Dreikönigsentwurfe entzogen und wollte von der Beschickung des Unionsparlaments zu Erfurt nichts wissen. Die Majorität der Stände hatte dies auch gutgeheißen, nur wenige sogenannte Gothaer hatten für den Dreikönigsentwurf gesprochen. Der gewesene Reichsminister Detmold ward zum Legationsrath ernannt und nach Frankfurt gesendet, wo die Gegner der preußischen Politik zu einer „Plenarversammlung" des Bundestags zusammengetreten waren. Der hessische Conflict war entstanden, der Kurfürst aus Kassel entflohen, ein preußisches Armeecorps in Hessen eingerückt. Vorher schon hatte Detmold, gegen den Willen des Ministeriums, aber gedeckt durch Specialbefehl des Königs, dem bekannten Bundesbeschlusse vom 21. Sept. gegen Kurhessen beigestimmt. Dies gab, wie es scheint, den Ausschlag in einer schon lange dauernden Ministerkrisis. Obwol nämlich alle den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe die ausdrückliche Genehmigung des Königs erhalten und diese nur im conservativen Sinne Modificationen durch die ministerielle Majorität erfahren hatten, verweigerte doch nach der Vertagung der Stände der König deren Vollziehung. Die Einflüsse des Hofadels und auswärtiger Diplomaten, namentlich österreichischer, waren hier thätig. Es wurde eine sogenannte Civilcommission aus Vertrauensmännern berufen, welche ein Obergutachten über die Organisationen abgeben sollte. Das Gutachten fiel für diese im ganzen günstig aus, doch sollte an den Verwaltungsorganisationen einiges geändert werden. Das Ministerium Bennigsen-Stüve[5]), in sich einig und solidarisch für die Organisationen haftend, hatte 41 mal seine Entlassung gefordert; zum 42. mal wurde sie gewährt. A. v. Münchhausen als Präsident und Minister des Auswärtigen, Lindemann als Minister des Innern, Th. Meyer als Cultusminister, Jakobi als Kriegsminister, v. Rössing als Justizminister, später v. Hammerstein, bildeten nun ein neues Cabinet, das eine größere Anzahl der Justizgesetze, namentlich die neue Gerichtsorganisation, die bürgerliche und Strafproceßordnung nebst Nebengesetzen am 8. Nov. 1850 publicirte.

Das Ministerium Münchhausen-Lindemann kannte den Feind sehr wohl, aber es traute sich die Kraft zu, ihn zu besiegen oder zu versöhnen. Es begann Verhandlungen mit den verschiedenen Landschaften, machte aber die Erfahrung, daß auf diesem Wege keine Einigung zu erzielen sei. Die Ausschüsse der Landschaften antworteten zunächst mit Protestationen und Verwahrungen, und als sie sich endlich über die Stüve'schen „Grundzüge" erklärten, wollten alle sieben Landschaften etwas Verschiedenes, vor allem aber jedenfalls einen höhern und einen solchen Census für die größern Grundbesitzer, daß den Rittern das Übergewicht, wenn nicht in den Landschaften selbst, doch in der Curie der großen Grundbesitzer blieb. Die übrigen Stüve'schen Organisationen hatten bis auf einige demokratische Auswüchse, die beschnitten werden sollten, Gnade vor den Augen des Königs und Ministeriums gefunden. So mußte die Städteordnung in einzelnen Punkten abgeändert werden, namentlich wurde statt der Wahl auf 12 Jahre die lebenslängliche Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder eingeführt. Auch das Gesetz über die Amtsvertretung wurde modificirt. Die noch unerledigten Gesetze, das Staatsdienergesetz, das Gesetz, die Disciplinaruntersuchungen über die Richter betreffend, wurden ständischerseits erledigt, erhielten aber die Zustimmung des Königs nicht, worauf Stände die der

---

5) Wenn der Verfasser in seinem Buche „Zur Geschichte des Königreichs Hannover" (II, 303) behauptete: „Stüve habe bei Frau v. Grote fleißig Morgenvisiten gemacht", so bedarf dies einer Berichtigung. Stüve selbst schreibt in dieser Beziehung an den Verfasser: „Die Wahrheit ist, daß ich niemals die Schwelle der Frau v. Grote betreten habe. Es mag das ein großer Fehler gewesen sein, denn kein Minister darf sich einbilden, daß er sich ohne Verhältniß zum Hofe halten werde, und ein Minister muß sich halten, wenn er wirken will. Es war ein Hauptvorwurf des Königs gegen mich, daß ich keine Gesellschaften besuche. Aber mir war die Stellung der Frau v. Grote nicht ehrenhaft genug, wie solche ihr denn auch unter dem besten Theile des Adels verübelt wurde, und ich meinte, ein bürgerlicher Minister müsse wenigstens ebenso hoch fahren als ein adelicher. Ich glaube auch nicht, daß irgendeiner meiner Collegen sich mit Frau v. Grote in irgendein Verhältniß gesetzt und sie anders gesprochen hat als etwa im Palais."

Regierung misliebigen Punkte modificirten. Hinsichtlich der Beamtengehalte wurde eine Erhöhung beantragt und bewilligt. Der Kern der ständischen Verhandlungen des Sommers 1851 war aber die Reorganisation der Provinziallandschaften; diese bildete den Schlußstein der Organisationen, deren Inslebenführung bis zum 1. Jan. des nächsten Jahres das Ministerium verhieß, wenn sich die Stände ihm auch hier willig zeigten. Das war nun freilich schwer zu erwarten, denn Lindemann wollte jetzt etwas weit Anderes, als was im vorigen Jahre von ihm und den Ständen beinahe einstimmig als zweckmäßig erkannt worden war.

Da hier der Grund des Verfassungsumsturzes liegt, so bedarf die Sache einer eingehendern Betrachtung. Die Verhandlungen mit den Provinziallandschaften hatten zu einer Einigung mit diesen nicht geführt, obwol dieselben zu allen Abweichungen, welche die demokratische Richtung der Stüve'schen Grundzüge abschwächten (Wahlmodus in den Städten wie auf dem Lande), ihre Zustimmung aussprachen.

Die Regierung legte nun den Ständen den Entwurf zu einem Provinziallandschaftsgesetze vor, in welchem sie sich namentlich den Anträgen der verschiedenen Landschaften hinsichtlich des gewünschten Census für die Curie der größern Grundbesitzer beinahe gänzlich anschloß. Der Begriff des großen Grundbesitzes sollte in den verschiedenen Provinzen an einen verschiedenen Grundsteuercensus gebunden werden. Es sollte als großer Grundbesitzer wählen und wählbar sein, wer an Grundsteuer zahlte: in der bremischen Marsch 120 Thlr., in der Geest 60 Thlr., in der hoyaischen Marsch 100 Thlr., in der Geest 40, im Hildesheimischen 70 Thlr., im Kalenbergischen 60 Thlr., in Göttingen-Grubenhagen 50 Thlr., im Osnabrückischen 50 Thlr., in Meppen u. s. w. 30 Thlr. Die Zahl der Wahlberechtigten war dadurch von 4315 auf etwa 915 herabgedrückt, und es war durchaus nothwendig, daß ein solches neues System eine Änderung der Wahlen der großen Grundbesitzer zur Ersten Kammer nach sich ziehen mußte, weil man den Begriff derselben nicht wohl nach zwei verschiedenen Weisen aufrecht erhalten konnte.

Die Landschaften, resp. deren Ausschüsse, hatten darauf gedrungen, daß die Curie der großen Grundbesitzer eine Corporation bilden sollte, weil sie dann hoffen durften, weit eher zur Herrschaft zu gelangen, als wenn sie mit einer unorganisirten Menge Ritter und Bauern als große Grundbesitzer zu thun hätten. Das wollte indeß die Regierung nicht zugestehen, wie sie noch weniger auf die Wünsche einzelner Landschaften, welche das ganze Virilstimmenunwesen aufrecht erhalten wissen wollten, eingehen konnte. Überhaupt legten die verschiedenen Anträge der verschiedenen Ritter- und Landschaften dar, daß, wenn Hannover ein einheitlicher Staat bleiben solle, man das von den Landschaften beanspruchte Recht der Zustimmung zu den Organisationen nicht zugestehen dürfe.

Diese Regierungsvorlagen stießen in der ständischen Commission nur auf den Widerspruch von Stüve, welcher der Kraft des Ministeriums mistraute, die Macht des Adels dagegen besser zu schätzen wußte als Lindemann. Freilich hatte das Ministerium an Frau v. Grote eine Stütze, die dem Ministerium Bennigsen-Stüve fehlte. Stüve glaubte, daß Lindemann die Sache leidenschaftlich überstürze, er drang auf mögliche Verständigung mit den Landschaften selbst und wollte, wenn diese nicht zu erreichen, dieselben ganz unangetastet weiter vegetiren lassen, die neuen, den Landschaften nach den „Grundzügen" zu übertragenden Functionen aber provisorischen Behörden übertragen, indem er darin das beste Mittel sah, die Landschaften zu Verstande zu bringen. Stüve wurde nur von Lang I. unterstützt; die gesammte Staatsdienerschaft, die noch im vorigen Jahre auf Stüve's Wort geschworen, fiel Lindemann zu und hielt es mit diesem für nothwendig, die alten Landschaften aus dem Leben zu schaffen, das Princip des modernen Staates und die Omnipotenz der Regierung und allgemeinen Ständeversammlung, den Sieg der Staatsdienerschaft über den Adel als solchen zu wahren. Davon abfallen, heiße Schwäche zeigen, den Feudalstaat erstarken lassen, sagte man. Mit Hülfe der Staatsdienerschaft inner- und außerhalb der Kammern und mit Hülfe der sechs oder sieben Deputirten der äußersten Linken, welche den Beweis führen wollten, daß das Ministerium, auch wenn man ihm zu Willen lebe, gegen den Adel nichts ausrichten könnte, wurde dann der Entwurf des Ministeriums mit sehr geringen Modificationen in beiden Kammern angenommen, in Zweiter Kammer gegen 33 Stimmen der Linken.

So kam durch den Drang, aus dem schon drei Jahre andauernden Provisorium herauszukommen und zu der Inslebenführung der Organisationen mit ihren vielen Beförderungen, Anstellungen, höhern Gehalten u. s. w. zu gelangen, das so berüchtigt gewordene Gesetz vom 1. Aug. 1851 zu Stande. Schon während der Dauer der ständischen Verhandlungen waren

die Ritterschaften äußerst thätig gewesen. Die Ausschüsse der Landschaften hatten sich versammelt und Commissionen gewählt, welche Proteste erheben, Beschwerden führen sollten; am 23. April fand in Celle eine große Zusammenkunft aller Ritter des Landes auf Einladung des Landraths v. d. Decken und des Justizraths v. d. Decken statt. Es wurden dort Deputationen an den König, Einholung von Rechtsgutachten von gefälligen Staatsrechtlehrern und correct besetzten Universitäten, demnächst Beschwerden bei dem Bunde beschlossen. Bei diesem war Hannover nach Detmold's Abgange durch den Frhrn. v. Schele vertreten.

Durch welche Mittel des moralischen Zwangs das Ministerium Münchhausen-Lindemann von Ernst August die Unterschrift zu dem Gesetz vom 1. Aug. erhielt, welches in der That dem Leben der bisherigen Provinziallandschaften gesetzlich ein Ende machte, ist zur Zeit noch unbekannt, unzweifelhaft aber, daß der König höchst ungern unterschrieb. Sollte dafür die Concession gemacht worden sein, daß das Ministerium dem damals schon zur Relation eingebrachten Bundestagsbeschlusse vom 23. Aug. zustimmte, so liegt die Annahme nahe, daß Ernst August daran dachte, daß dasjenige, was er durch die Unterschrift gewährte, durch den Bund, welchem durch den Beschluß vom 23. Aug. die Einwirkung auf die einzelnen Verfassungen gegeben wurde, zurückgenommen werden könnte. Unzweifelhaft ist, daß das Ministerium den Bundestagsgesandten instruirte, dem Beschlusse vom 23. Aug. beizustimmen. Nur hat v. Münchhausen in der Instruction an den Bundestagsgesandten vom 5. Nov. 1851 [6]) behauptet, daß die Zustimmung in der Instruction vom 14. Juli nicht in dem Sinne geschehen, wie der Beschluß ausgebeutet sei, da durch denselben eine Änderung der Grundgesetze des Bundes weder intendirt noch eingetreten und die Befugnisse der Bundesversammlung durch den Beschluß um nichts erweitert seien.

Das Ministerium Münchhausen war, um nach außen einen Anhaltspunkt, namentlich gegen österreichische Intriguen zu gewinnen, durch den Obersteuerrath Klenze mit Preußen in Verhandlung wegen des Zollanschlusses getreten und hatte mit diesem, dem nach der Erniedrigung von Olmütz eine noch größere Demüthigung durch Abfall der süddeutschen Zollvereinsglieder vorbereitet wurde, am 7. Sept. den Vertrag wegen des Anschlusses Hannovers an den Zollverein abgeschlossen. Es waren dabei, das ist über allen Zweifel erhoben, von Preußen Zusicherungen ergangen, das Ministerium Münchhausen, überhaupt die organischen Einrichtungen, welche dieses ins Leben riefe, namentlich das Gesetz vom 1. Aug., das erst im September publicirt wurde, gegen die Anfechtungen der Ritter bei dem Bunde zu vertheidigen. Warum das nicht schon in der Bundestagssitzung vom 3. Oct. geschah, wo man von Hannover eine Erklärung auf die Beschwerden der Ritter verlangte und aussprach, daß ohne jegliches Präjudiz Hannover mit Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinziallandschaften vorerst innehalten solle, ist unerklärlich. Ernst August hatte auch diesen Vertrag, wie es schien mit schwerem Herzen, genehmigt.

Das war der erste Schritt, der Preußens in Deutschland gesunkenes Ansehen wieder hob, und man hätte glauben sollen, Hr. v. Manteuffel wäre dafür dankbar gewesen. Der Septembervertrag reizte Österreich zu den größten Gegenanstrengungen in Hannover, und daß diese nicht ohne Einfluß gewesen sind auf das weitere Benehmen des Königs gegen das Ministerium, ist ohne Zweifel. Der König wollte direct sein Wort nicht brechen, aber er hatte sich sämmtliche noch nicht publicirte Organisationsgesetze behufs der Unterschrift geben lassen, dieselben in einen Kasten geschlossen, zu dem er den Schlüssel nie von sich legte, und verweigerte Herausgabe und Unterschrift. Es konnten die Minister daher mit den Organisationen, deren Einführung am 1. Jan. sie versprochen, nicht weiter kommen. So erzählt der Hofbiograph Ernst August's, Hofmarschall v. Malortie. Die officiöse Zeitung sprach übrigens dem Bundesbeschlusse vom 3. Oct. den Charakter eines Inhibitoriums gänzlich ab und behauptete, es sei ein bloßer Wunsch vom Bunde ausgesprochen. Das Schreiben des politischen Ausschusses vom 21. Oct. an den hannoverischen Bundestagsgesandten wurde damals so wenig bekannt als die ablehnende, aber Verfassungsänderungen im monarchischen Sinne in Aussicht stellende Instruction des Hrn. v. Münchhausen an Schele vom 7. Nov. [7]) So war die Situation, als der König erkrankte und am 18. Nov. starb.

Der Thronfolger Georg, der bei Ernst August's Leben gänzlich in den Hintergrund gedrängt und von dem harten Vater rauh behandelt war, hatte noch keinen Versuch gemacht, die

---

6) Lenthe, Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreich Hannover, I, 156.
7) Vgl. Lenthe ebendaselbst, I, 154.

Liebe des Volkes sich zu erwerben, so häufig sich ihm auch dazu Gelegenheit geboten. Er galt für absolutistisch gesinnt, mit der List seiner höchstseligen Mutter begabt, ebenso launisch und wetterwendisch wie sie, mistrauisch im höchsten Grade wie alle Blinde und unendlich stolz auf das Alter seines Geschlechts; seine Gemahlin war beschränkterer Natur und früh schon Anhängerin des Pietismus.

Der über das Vorgehen des Ministeriums Münchhausen-Lindemann höchst erbitterte Adel hatte seit Spätsommer mit dem bisher vernachlässigten Hofe des Kronprinzen Verbindungen angeknüpft, und als Ernst August auf dem Sterbebette lag, ward der Bundestagsgesandte v. Schele von Frankfurt berufen, um dem Kronprinzen rathend zur Seite zu stehen. Durch die Gemahlin des Generals v. d. Decken, eine Prinzessin von Hessen-Homburg und Schwester der Herzogin von Cambridge, hatte, wie es scheint, auch die Familie v. d. Decken schon Einfluß gewonnen.

Der neue Herrscher nahm den Namen Georg V. an, an seinen Onkel, den englischen Georg IV. anknüpfend. Er trat die Regierung am 18. Nov. 1851 mittels des in der Verfassung vorgeschriebenen Patents an, in welchem er bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung an der Landesverfassung versprach. Derselbe bestätigte auch das bisherige Staatsministerium sowie alle Diener geistlichen und weltlichen Standes. Aber schon am 22. Nov. erhielt das Ministerium seine Entlassung, und v. Schele wurde zum Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen, v. Brandis zum Kriegsminister, der Oberstaatsanwalt Bacmeister zum Cultusminister, Oberappellationsrath Windhorst, der erste Katholik, der je hannoverischer Minister war, zum Justizminister, Regierungsrath v. Borries zum Minister des Innern ernannt; später erhielt der Justizrath v. d. Decken das provisorisch von Bacmeister verwaltete Finanzministerium.

Dies Ministerium konnte unmöglich einheitlich wirken. Ein Theil desselben, Borries und v. d. Decken, drängte von vornherein auf Verfassungsveränderungen im Sinne der Ritter und mäkelte an den Organisationen, ohne etwas Besseres an deren Stelle setzen zu können; v. Schele war mit dem Ministerpräsidenten der Gedanke gekommen, daß die Strebungen der Junker die Souveränetät des Staates doch zu zerstören drohten; Windhorst wollte möglichst an der Verfassung festhalten, in alle Modificationen, die der König für nothwendig erachtete, aber gern eingehen, schon um die Errungenschaft seines Ministeriums, den römischen Einfluß, zu erhalten; Bacmeister wollte womöglich den ganzen Staat beherrschen; der Kriegsminister war zufrieden, wenn der Finanzminister ihm die nöthigen Mittel zur Befriedigung der Kriegsherrschaft des Königs unverkümmert zukommen ließ. Die Frage, ob die Grundgedanken der Stüve'schen und zum Theil auch Lindemann'schen Verwaltungsorganisationen: daß nicht die Bequemlichkeit eines schon zu zahlreichen Staatsdienerstandes, sondern das Wohl des Volkes das zu erstrebende Ziel bilde, und daß die Regierung des Staates sich auf die ihr nothwendigen Functionen beschränke, diese mit Kraft übe, das Übrige aber der eigenen Thätigkeit des Volkes überlasse und möglich mache durch Förderung freier Selbstverwaltung und Abkehr bureaukratischen Actenwesens — die Frage, ob diese Grundgedanken die richtigen wären, in denen man fortschreiten oder von denen eine Umkehr anzubahnen sei, scheint gar nicht in Erwägung gekommen zu sein, sondern nur einzelne präcisirte Forderungen der Reaction wurden als begründet anerkannt.

Die Kammern waren verfassungsmäßig auf Anfang December 1851 zusammenberufen, und der Staatsstreich vom 2. Dec. in Paris gab den Einsichtigern zu denken. Man verlangte von den Ständen einzelne Änderungen in den Justizorganisationen, die man bis zum 1. Mai einzuführen versprach. Außerdem sollten von den Verwaltungsorganisationen die Städteordnung, die Umbildung der Ämter gleichzeitig eingeführt werden. Dem Bundestagsbeschluß vom 3. Oct. ward von dem neuen Ministerium die Kraft eines Inhibitoriums beigelegt, weshalb, meinten dieselben, weder mit der Umwandlung der Provinziallandschaften, noch mit Umgestaltung der Landdrosteien und Herstellung der Amtsvertretung fortgefahren werden könnte. Die Stände theilten diese Ansicht nicht, sie wiesen die Abänderungen der Justizorganisationen zurück und ersuchten die Regierung, förderſamst mit der Inslebenführung der gesammten Organisationen fortzuschreiten. Dagegen genehmigten dieselben, obgleich mit schwerem Kampfe, den Abschluß des Septembervertrags mit Preußen. Der König und die österreichisch gesinnte Ministerpartei hätten gern das Gegentheil gesehen. Es trat nun Mitte Januar 1852 eine Vertagung der Stände ein.

Während dieser Vertagung wurden abermals von dem Ministerium auf Verlangen des Königs Vertrauensmänner, diesmal aus entschieden junkerlichen und mit den Ständen in Verbin-

bung nicht stehenden Kreisen, zur Prüfung der Organisationen berufen. Im Ministerium selbst war eine Partei, v. d. Decken und v. Borries, vielleicht auch Bacmeister, welche die Ansicht zur Geltung zu bringen suchte, es widerspreche nicht dem königlichen Worte, die Verfassung unverbrüchlich festzuhalten, wenn man Abänderungen der Verfassung nach dem Beispiele Hessens durch den Bundestag bewirken ließe. Man suchte den König durch dieselben Vorspiegelungen zu locken, durch welche der ältere Schele Ernst August zum Verfassungsbruche getrieben hatte; die Wiedererlangung der Domänen und eine Domanialausscheidung zu eigener Verwaltung, statt der als Civilliste dargestellten Krondotation, wurden schon damals als das zu erstrebende Ziel hingestellt. Allein der jüngere Schele siegte, von Windhorst hauptsächlich unterstützt, mit der Ansicht, daß eine Einmischung des Bundestags die Souveränetätsrechte des Königs wesentlich schmälere. Hr. v. d. Decken und v. Borries schieden aus dem Ministerium (10. April 1852) und v. Hammerstein trat als Minister des Innern mit Bening als Generalsecretär ein; das Finanzministerium übernahm Bacmeister, v. Reiche Anfang Mai das Cultusministerium.

Schele wollte sich mit den Ritterschaften „verständigen" — er vergaß, daß er zwei erbitterte Feinde in den ausgetretenen Ministern sich geschaffen — er wollte unter Hinweisung auf diese Verständigung die Bundeseinmischung abhalten, mußte aber nach dem Willen des Königs einen Anhänger der ritterschaftlichen Strebungen an seine Stelle nach Frankfurt schicken, den Kanzleidirector v. Bothmer.

Es wurden den Rittern neue große Concessionen gemacht, in der Hauptsache beinahe alles gewährt, was sie 1851 begehrt hatten; ja noch mehr, es ward ihnen eine Vertretung in Erster Kammer, freilich neben Bauern, in Aussicht gestellt. Sie sollten nicht nur Corporationsrechte behalten, sondern sogar ihre Ritterschaften sollten bestehen bleiben und sie sollten in diese nur die großen Grundbesitzer aus dem Bauernstande aufnehmen. Um die Gunst der Kammern zu gewinnen, mindestens der Juristen und Staatsdiener und solcher, die es werden wollten, war endlich der 1. Oct. als der Tag bestimmt, mit welchem die Justizgesetze ins Leben treten sollten; an demselben Tage sollte auch die Städte- und die Landgemeindenordnung eingeführt werden. Allein man forderte eine Revision der Verfassung von 1848 in zehn Punkten, von denen zwei auf das tiefste in das Bestehende eingriffen. Die Zusammensetzung der Ersten Kammer sollte geändert werden, den Ritterschaften und Majoratsherren sollte während eines Provisoriums der Eintritt in die Erste Kammer gewährt werden, neben der Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes; die bisherige Vertretung des Handels und der Gewerbe, der Kirche und Schule, der Rechtsgelehrten sollte beschränkt werden. Nach Umbildung der Provinziallandschaften sollte ein Definitivum eintreten. Die ganze Proposition basirte auf der Voraussetzung, daß man sich mit den Ritterschaften verständigte. Sodann wollte man den Gerichten das Recht, über ihre eigene Competenz zu entscheiden, nehmen und eine Competenzconflictbehörde errichten. Nun aber scheiterte die Verständigung mit den Rittern an den abermals enorm gesteigerten Prätensionen derselben. Diese erklärten zwar ihre Corporationsstatuten im Sinne der Regierung ändern und die Bauern in sich aufnehmen zu wollen, allein nur unter der Bedingung, daß den neugestalteten Ritterschaften in Zukunft die Vertretung in Erster Kammer allein übertragen werde; ferner begehrte man Pluralität des Stimmrechts beim Besitze eines mehr als 100 oder 200 Thlr. Grundsteuer zahlenden Gutes, wie man auch während des Provisoriums dem kleinsten ritterschaftlichen Grundbesitze (und es gab 19 Güter, so klein, daß sie nicht einmal Grundsteuer, sondern eine unbedeutende Häusersteuer zahlten) das Stimmrecht erhalten wollte.

Die Kammern hatten eine Verfassungscommission gewählt, die zwar nicht jeder, aber doch diesen Verfassungsveränderungen abhold war. Stüve war wieder gewählt und für Münden eingetreten und in dieser Commission neben Graf Bennigsen, Lehzen, Lindemann die Seele. Die übrigen Mitglieder gehörten der Linken an. Die Presse erhob sich einstimmig für die Verfassung und sah überhaupt kein Bedürfniß und keine Veranlassung zu Änderungen. Auch das Volk regte sich zum Schutz der Verfassung in Adressen und Petitionen an den König. Nachdem die Verständigung mit den Provinziallandschaften gescheitert war, konnte eine Verhandlung mit den allgemeinen Ständen nichts nutzen; die Regierung hatte auch alle Hände voll zu thun mit der Einführung der Organisationen und den in den Vordergrund tretenden Personalfragen. Die Märzminister hielten in Banteln eine Zusammenkunft ab mit Schele, in der sie sich wahrscheinlich bereit erklärten, zu Verfassungsänderungen auf Grundlagen des Gesetzes vom 1. Aug. 1851 mitzuwirken. Stüve's Ansicht aber war, daß dieses Gesetz selbst vor allem beseitigt werden müsse, um den Rittern jeden Vorwand zu Beschwerden bei dem Bunde zu nehmen. Stüve's

„Schreiben an meine Wähler in Münden" (Hannover 1852) gibt den klarsten Einblick in die damalige Situation.

Schele begann im Anfang des Jahres 1853 von neuem Verständigungsversuche mit den Ritterschaften, aber obgleich der König selbst die Ritter zur Nachgiebigkeit mahnte und ihnen am 5. April ein Ultimatum vorlegte, waren diese, aufgestachelt von der Partei Manteuffel's und den Kreuzzeitungsjunkern in Preußen, monarchischer als der König selbst. „Ihre Anhänglichkeit an die Monarchie bestimme sie zum Ungehorsam", ließen sie durch den Schatzrath v. Bothmer erklären, „aber sie würden, solange noch das wahre Christenthum den Gläubigen seine Kirchen öffne, nicht aufhören für den König zu beten." Die betenden hannoverischen Ritter würden eine gute Staffage zu einem historischen Bilde geben. Georg V., durch seine Gemahlin und einzelne Personen seiner Umgebung dem Pietismus zugeführt, in dem er eine Stütze des Throns sah, soll diesen Ungehorsam gern gesehen haben; ja man ging so weit, ihn in öffentlichen Blättern zu beschuldigen, daß er zu den Rittern halte und heimlich gegen sein eigenes Ministerium ankämpfe. Dieses legte den Ende April zusammenberufenen Ständen ein Gesetz vor zur Aufhebung des Gesetzes vom 1. Aug. und zu Verfassungsänderungen, wie sie etwa auf die Zustimmung der Märzminister und ihrer Partei hoffen durften. Die durch einige Neuwahlen verstärkte Opposition in den Kammern ließ sich indeß zu dem großen Fehler verleiten, diese Verfassungsveränderungen von der Hand zu weisen, und entzog so dem Ministerium, das durch junkerliche Hofeinflüsse und durch die Machinationen österreichischer, selbst — es erscheint unglaublich, ist aber wahr — preußischer Diplomaten schon wesentlich in der Gunst des Königs verloren hatte, die letzte Stütze. Wäre die Stellung der Minister dem König gegenüber nicht schon völlig untergraben gewesen, hätte das Ministerium die Versicherung ertheilen können, daß die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen wirklich das Ende und nicht blos der Anfang der Umgestaltung sein sollten, es würde ihm leicht geworden sein, die wenigen Stimmen, die ihm fehlten, in beiden Kammern zu erlangen. Die Furcht, daß man nur erst eine Bresche in die Verfassung brechen und diese dann nach und nach so lange modificiren werde, bis man auf dem Standpunkt von 1840 angekommen, gab bei der Abstimmung wol mit den Ausschlag, daneben aber vor allem die Erwägung, daß eine Reduction der Wähler zur Ersten Kammer von 4315 auf 952 Grundbesitzer ungerechtfertigt sei, und daß durch das Eingehen auf die Propositionen schwerlich das Ziel: Friede mit den ritterschaftlichen Corporationen, erreicht werde.

Die Zweite Kammer wurde vor der schließlichen dritten Abstimmung aufgelöst, die Erste Kammer vertagt. Die königliche Familie befand sich derzeit in London, und von daher wurde die Auflösung telegraphirt. Im Lande lobte man das Verhalten der Opposition, welche kein Titelchen von dem verfassungsmäßigen Rechte lassen wollte, und achtete wenig auf das von Stüve wiederholte Wort Macaulay's: daß alle Polititik nur im Vergleich bestehe.

Im Herbst ließ sich Georg V. ein Gutachten des preußischen Bundestagsgesandten v. Bismark-Schönhausen über die Verfassung geben, und es wurde dann auf dem Jagdschloß Rotenkirchen ein Intriguenstück ausgeführt, in welchem das Gerücht die Prinzessin Friederike (v. d. Decken) und den ehrgeizigen Staatsminister Bacmeister eine große Rolle spielen läßt. Finanzielle Noth (die königliche Hofhaltung richtete ihre Ausgaben nicht nach den reichen Einnahmen und machte Schulden) ließ eine Verfassungsänderung, mindestens eine Erhöhung der Krondotation wünschenswerth erscheinen. Inwiefern damals schon die Domanialausscheidungsfrage erwogen worden, ist zur Zeit unbekannt. Der König war ein anderer geworden, Schmeicheleien von Geistlichen und andern hatten eine höchst ungünstige Einwirkung auf denselben geübt; die Rede des Hrn. v. Bothmer bezeichnet etwa die Art und Weise, in der man damals auf sein Gemüth am besten einwirken konnte. Am 21. Nov. erhielt das Ministerium Schele seine Entlassung. Landdrost v. Lütcken aus Osnabrück, ein seit 1837 im Lande gehaßter Mann [8]), rücksichtslos gegen seine Untergebenen, liebedienerisch nach oben, unbekümmert bei Auswahl der Mittel, ohne tiefere staatsmännische und juristische Bildung, dagegen geschäftserfahren, gewandt und schlau, wurde mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt. Warum in diesem Ministerium sein Schwager Borries fehlte, warum die übrigen Führer der Ritter fehlten, weiß man noch nicht. Hr. v. Lütcken umgab sich mit bürgerlichen Ministern, denen er imponiren konnte und von denen keiner die Verfassung ernstlich in Schutz zu nehmen wagte. Der Geh. Kriegsrath Wedemeyer übernahm das Ministerium des Innern, Busch wurde Justizminister, Consistorialrath Bergmann Cultusminister, v. Lenthe erhielt das Auswärtige, der

8) Vgl. Hannoverische Staatsbriefe, XI, 39.

Kriegsminister blieb. Die Neuwahlen für 1854 ergaben nur verfassungstreue Deputirte, das Ministerium konnte höchstens auf 10—12 Stimmen in Zweiter, in Erster Kammer noch auf weniger rechnen. Im Lande Hannover täuschte man sich noch immer über die Lage der Zeit. Überall in Deutschland waren die Verfassungen von 1848 durch Octroyirungen, Revisionen oder Einmischungen des Bundes beseitigt, in Hannover hielt man die Verfassung wegen des vertrags- und verfassungsmäßigen Weges, auf welchem sie entstanden war, wegen ihres durchaus monarchischen Inhalts und des königlichen Wortes, welches sie verbürgte, für gesichert. Den Kammern wurden politische Anträge nicht vorgelegt, sodaß aus dem Finanzausschusse selbst ein Antrag auf Aufhebung des noch immer nicht ins Leben getretenen Provinziallandschaftsgesetzes vom 1. Aug. 1851 eingebracht wurde. Der Antrag ging von der Partei Stüve aus und wurde von dieser unterstützt, während der Präsident Zweiter Kammer, Ellissen, Planck und Albrecht in einer Nachgiebigkeit gegen die Ritter einen Act der Schwäche sahen, welcher Schwäche erzeugen werde. Der Antrag wurde leider mit 44 gegen 30 Stimmen abgelehnt; seine Annahme hätte dem Bunde die nächste Veranlassung, sich in die hannoverische Verfassungsfrage einzumischen, entzogen, wenn auch nicht alle. Die Diät verlief äußerst ruhig, die Differenz der Regierung mit der Stadt Hannover wegen der Polizeiverwaltung blieb ungelöst. Die Stände bewilligten bedeutende Geldsummen zur Vermehrung der Ersatzvorräthe des Armeematerials; die Verfassung hielten sie kaum noch in Gefahr. Inzwischen hatte der Bundestag, an dem jetzt Graf v. Kielmannsegge als hannoverischer Gesandter thätig war, gewiß nicht ohne Zustimmung des letztern, die nun schon seit Jahr und Tag ruhenden ritterschaftlichen Beschwerden hervorgesucht und am 20. Juli 1854 die hannoverische Regierung aufgefordert, sich über diese Beschwerden zu erklären; am 7. Aug. forderte auch der sogenannte politische Ausschuß eine Erklärung über die nöthige Verfassungsrevision. In Hannover hatte indeß schon ein Mann bei dem Könige selbst den größten Einfluß erlangt, der früher in der sehr bescheidenen Stellung erst eines Correspondenzfabrikanten für auswärtige Zeitungen, dann eines Archivsecretärs thätig gewesen war. Schele hatte diesen Mann entfernt, Lütcken aber denselben mit dem Titel eines Geh. Regierungsraths aus dänischen Diensten zurückberufen. Das war Georg Zimmermann. Der Beschluß des Königs stand fest, es sollte der Weg wie in Kurhessen rücksichtlich der Verfassung eingeschlagen werden. Zimmermann wurde mit der Antwort der Regierung an den Bund beauftragt, und er entwarf jene Denkschrift, in welcher die Beschwerden der Ritter nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern als begründet zugestanden und die Verfassung selbst in mehreren Punkten als antimonarchisch und bundeswidrig und als nicht im verfassungsmäßigen Wege entstanden dargestellt wurde. Die Denkschrift charakterisirte sich am schärfsten dadurch, daß sie die Theorie aufstellte: die hannoverische Verfassung habe nur unter Zustimmung jedes einzelnen der 847 Ritterschaftsbesitzer abgeändert werden können, da sie diesen Rittern die Theilhaberschaft an der Staatsgewalt zuspreche. Die Denkschrift wurde am 16. Nov. 1854 dem Bundestag überreicht und anfangs sehr geheim gehalten. Die Märzminister beleuchteten dieselbe zwar in einer Gegenschrift, der sie jedoch in Frankfurt vergeblich Geltung zu verschaffen suchten.[9])

Das Jahr 1855 brachte für Hannover zunächst eine Publication der Bundesgesetze über die Presse und das Vereinswesen, mit einer Ausführungsverordnung vom 16. Jan., welche die Presse unter polizeiliche Aufsicht und die Verwaltungsbehörden stellte. Das politische Leben war erschlafft und konnte sich zu einem energischen Widerstande gegen den zweifellos beabsichtigten Verfassungsbruch nicht ermannen. Vergeblich wurden von seiten eines Bürgermeisters (Grumbrecht in Harburg) in öffentlichen Blättern Vereine in Stadt und Land zum Schutz der bedrohten Verfassung vorgeschlagen. Das Vereinsleben lag gänzlich danieder.

Zwar ermannte sich das Land, namentlich die Städte, als die erste Kunde von den Bundesbeschlüssen vom 12. und 19. April in die Öffentlichkeit drang, zu einer großen Zahl Petitionen und Adressen an den König, mit der Bitte „um Aufrechterhaltung der Verfassung, welche das sichtbare Band bilde, das König und Volk in Liebe umschlinge, das man nicht ohne Noth zerreißen müsse". Die Regierung scheint lange geschwankt zu haben, ob sie sofort auf Grund der Bundestagsbeschlüsse octroyire, oder eine Vereinbarung mit den Ständen versuche. Am 19. Mai publicirte dieselbe sodann den Bundestagsbeschluß vom 12. April, welcher aussprach, daß §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden sei (derselbe setzte das Recht der allgemeinen Stände fest, im Verein mit der Regierung die Reor-

9) Die Denkschrift selbst findet sich abgedruckt in Lenthe's Zeitschrift, I, 3, 377—635. Die Beleuchtung der Denkschrift ist 1855 in Bremen erschienen und hat Stüve und Lehzen zum Verfasser.

ganisation der Provinziallandschaften festzustellen, nachdem mit diesen Verhandlungen gepflogen seien), daß ebenso das Gesetz vom 1. Aug. 1851 auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden und daher nicht bestehen dürfe, daß ferner §. 36 des erstgedachten Gesetzes (Bildung der Ersten Kammer) abzuändern und den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung einzuräumen sei. Durch diese Publication sollte der Beschluß des Bundestags nach Ausspruch der Regierung in Gemäßheit von §. 2 der Verfassung die Kraft eines Gesetzes haben.

Die Stände wurden erst auf den 15. Juni zusammenberufen, sodaß ihnen zur Prüfung des Budgets keine Zeit blieb und sie beinahe zu einer Nichtbewilligung der Steuern provocirt waren. Stüve wendete aber durch seinen Einfluß eine Steuerverweigerung ab, und man prolongirte das Budget des letzten Rechnungsjahres (Juli 1854 — 55).

Die Regierung machte den Ständen eine Vorlage über eine neue Kammercomposition im Sinne der Bundestagsbeschlüsse und des Reclamationsgutachtens und fügte die Drohung hinzu, wenn die Erkenntniß der jetzt klar vorliegenden Verhältnisse die Stände zu einer besonnenen und patriotischen Erwägung nicht führe, so würde den Bundesbeschlüssen gemäß gehandelt werden. Nach den Regierungsvorlagen sollte die Erste Kammer dahin umgebildet werden, daß neben 26 Rittern auch 16 Bauern säßen, welche ein reines Einkommen von 600 Thlrn. hätten.

Die Kammern wählten aus ihren tüchtigsten und verfassungstreuesten Mitgliedern einen Ausschuß, um die Vorschläge der Regierung zu prüfen. Der Ausschuß erklärte sich in einem von Stüve verfaßten Vorantrage gegen das Recht des Bundes zu einer Einmischung. Man war einstimmig darin, daß, solange die Regierung nicht darlege, welche Änderungen der Verfassung sie für nothwendig halte, solange sie nicht die Einmischung des Bundestags beseitige, jeder Versuch, durch eine Verfassungsrevision Frieden, Ruhe und Sicherheit zu gewinnen, eitel sei. Der Ausschuß schlug ferner vor, eine Deputation beider Kammern an den König zu senden und eine energische, gleichfalls von Stüve verfaßte Adresse zu überreichen, deren Schlußbitte dahin ging: „daß Ew. königliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, Maßregeln zu ergreifen, welche sicher stellen, daß die Souveränetät Ew. königlichen Majestät, die Selbständigkeit des Königreichs und die Rechtsbeständigkeit der Verfassung aufrecht erhalten und gegen jeden Eingriff geschützt werde."

Kaum war dieser Vorantrag gedruckt an die Stände gelangt, als diese am 13. Juli vor der Discussion des Antrags vertagt wurden. Lütcken war schon längst ohne Einfluß auf die Entschließungen des Königs, das ganze Cabinet rathlos. Man ließ die Führer der Junkerpartei kommen und unterhandelte mit ihnen. Diese Verhandlungen geschahen theils mit dem König selbst, theils mit Zimmermann und dem Grafen Platen. Als man einig war, entließ man das Ministerium Lütcken, und an seine Stelle trat ein Cabinet, in welchem Graf Kielmannsegge Minister der Finanzen und des königlichen Hauses, v. Borries Minister des Innern, v. d. Decken Justizminister, v. Brandis Kriegsminister, v. Bothmer (der Criminalist) Cultusminister, Graf Platen-Hallermund Minister des Auswärtigen wurde. Am 31. Juli ward die Zweite Kammer aufgelöst, am 1. Aug. erfolgte eine königliche Verordnung, welche den Bundesbeschluß vom 19. April verkündete und kraft dieses und des schon verkündeten Beschlusses vom 12. April eine große Reihe von Verfassungsänderungen einseitig festsetzte. Ein Generalrescript an sämmtliche Behörden und königliche Diener erklärte, die Verfassungsangelegenheiten sollten rasch und mit Entschiedenheit zum Abschluß gebracht werden. Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Aufhebung des Jagdrechts, die Aufhebung der Exemtionen von den Gemeindelasten und die Selbständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten sollten (bis auf weiteres natürlich) unangetastet bleiben. Erprobte Treue und Ergebenheit gegen den König sollten bei Anstellungen und Beförderungen vor allem Berücksichtigung finden. Das war verständlich genug. Die Octroyirungen hielten sich nicht einmal an die Ausstellungen der Ausschußanträge, wie eine Beschwerde des Schatzcollegiums an den König und dann, als solche unverabschiedet blieb, an den Bundestag nachwies. In der Hauptsache wurde die Vertretung in Gemäßheit der Verfassung von 1840 hergestellt, d. h. eine Erste Kammer aus den Vertretern der Ritterschaften und den Majoratsherren und persönlich Berechtigten und eine Zweite Kammer mit dem Census und den Wahlbeschränkungen der alten Zeit. Den Gerichten wurde das Recht genommen, über ihre Competenz selbst zu entscheiden, und eine Competenzconflictbehörde eingerichtet. In das Staatsdienergesetz, die Städteordnung wurde eingegriffen und verschiedene Paragraphen derselben außer Kraft gesetzt. Die Ministerverantwortlichkeit wurde aufgehoben,

das Beschwerderecht der Stände gegen die Minister vernichtet. Was das Finanzkapitel anging, so war gesagt, daß der Bundesbeschluß dem Könige das Recht gebe, das Finanzkapitel von 1840 wiederherzustellen, daß man sich jedoch für jetzt auf Wiederherstellung der §§. 154 — 156 desselben beschränken wolle, unter Aufhebung der §§. 95 und 96 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848. Das Land, welches von der Vertagung der Stände an bis selbst nach Publication der Verordnung vom 1. Aug. den König mit Petitionen überschüttete, in denen man denselben daran erinnerte, daß er die Aufrechterhaltung der Verfassung bei seinem königlichen Worte versichert habe, welches ferner die heimkehrenden verfassungstreuen Deputirten mit Ovationen empfing, wurde nun immermehr durch Drohungen und strenge Maßnahmen gegen einzelne Persönlichkeiten in Furcht und Schrecken gesetzt. Eine Versammlung von Exdeputirten in Bremen faßte eine Resolution, welche die Verordnung vom 1. Aug. für rechtswidrig erklärte, zugleich es aber für zweckmäßig hielt, daß man sich an den Wahlen betheilige und unter Rechtsverwahrungen wähle. Aber die Regierung dachte nicht daran, schon jetzt die Stände zu berufen, sie wollte längere Zeit verstreichen lassen, um noch mehr Einfluß gewinnen zu können.

Der kleine Senat des Obergerichts zu Aurich hatte sich in einer Civilproceßsache dahin ausgesprochen, daß die Verordnung vom 1. Aug. ungültig erlassen sei. Gegen den Urtheilsverfasser Planck wurden Maßregelungen ergriffen, die sich schwerlich rechtfertigen ließen. Das war aber nicht genug! Ein sogenanntes Nothgesetz vom 7. Oct. 1855, die fraglose Befolgung der Gesetze und Verordnungen und die Errichtung eines Staatsgerichtshofs betreffend, verletzte nicht nur die Unabhängigkeit des Richterstandes, sondern bedrohte Richter, Verwaltungsbeamte wie Kirchendiener mit Dienstentlassung, wenn sie es wagen würden, die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der vom König erlassenen Gesetze und Verordnungen anzuzweifeln. Das Gesetz enthielt eine doppelte Verletzung der Verfassung, selbst nach ihrem octroyirten Bestande.

Die sämmtlichen Vorsteher der Gemeinden des Amts Osnabrück hatten in einer Petition an den König gegen das Patent vom 1. Aug. protestirt, „als verachtend die verfassungsmäßigen, durch königliches Wort geheiligten Rechte des hannoverischen Volkes". Sie hatten die einseitige Aufhebung verschiedener Verfassungsbestimmungen bezeichnet als Setzen der Gewalt an die Stelle des Rechts. Diese 13 Vorsteher, der Verfasser der Adresse, Buchhalter Snell, der Lehrer Klopp (jetzt bekannt als Biograph Tilly's und Gegner Friedrich's des Großen), welcher die Adresse zum Druck an die „Ostfriesische Zeitung" geschickt hatte, der Redacteur dieser Zeitung, der Schreiber, welcher die Adresse abgeschrieben, wurden wegen Majestätsbeleidigung vor das Schwurgericht in Aurich gestellt, aber, wie vorauszusehen, freigesprochen, weil sie nach der Meinung des ganzen Volkes nur die Wahrheit gesagt hätten. Was geschah? Der Generalsecretär im Justizministerium, ein Hr. Dankert, verfaßte abermals ein sogenanntes Nothgesetz, welches der König abermals unterschrieb und das dann am 22. Dec. publicirt wurde. Dadurch wurden sämmtliche politische wie die Preßvergehen der Competenz der Schwurgerichte entzogen und einem neu gebildeten Gerichte überwiesen. Das war abermals eine Verfassungsverletzung, da §. 122 zwar das Recht der Nothgesetzgebung anerkannte, aber kein Nothgesetz Verfassungsveränderungen enthalten durfte.

Auf diese Weise schritt man fort, und als man glaubte das Land gehörig in Schrecken gesetzt zu haben, wurden Wahlen ausgeschrieben und die Stände auf Mitte April 1856 zusammenberufen. Die Wahlen zur Ersten Kammer fielen erwünscht aus, die Ritterschaften mußten sich ja für die Wiederherstellung der Adelskammer dankbar erweisen. Nicht so die Wahlen zur Zweiten Kammer. Zwar hatten sich die sogenannten Demokraten bei den Wahlen nicht beworben, dagegen waren die Linke, das linke Centrum, die liberale Staatsdienerschaft und die Stüve'sche Partei zahlreich vertreten. Man verweigerte Stüve, Neubourg, Grumbrecht, Detring, Ellissen, dem Obergerichtsassessor v. Bennigsen u. a. den Eintritt in die Kammer, dagegen konnte man den Eintritt mehrerer Exminister, des Grafen Bennigsen, Braun's, v. Münchhausen's, Th. Meyer's, Windhorst's nicht hindern, mußte sich auch ein der Regierung feindliches Bureau aufdringen lassen.

Die „Hannoverischen Staatsbriefe" bezeichnen das Ministerium Platen-Borries als eine lange vorbereitete Allianz des Adels und der Bureaukratie gegen das Volk, welche die platteste Selbstsucht zusammengekittet habe. Die Bezeichnung ist richtig und treffend, insofern aber falsch, als das Bündniß nicht lange vorbereitet war. Dieses Bündniß machte sich erst nach und nach von selbst, als sich die Schwäche des Staatsdienerthums gegen das Junkerthum zeigte und es offenbar ward, daß, ohne ersterm dienstbar zu werden, an eine Verbesserung der angeblich durch die Stüve'schen Organisationen verschlechterten Finanzlage nicht zu denken sei. Denn

die ersten Vorlagen des Ministeriums Borries an die Stände forderten Erhöhungen der Gehalte der Staatsdienerschaft, Vermehrung des Militärbudgets, Befriedigung der Ansprüche der Krone in Beziehung auf die Finanzen. Diese Anforderungen kamen theils offen, indem die Bedarfssumme des Königs um 86112 Thlr. erhöht werden sollte, theils versteckt unter dem Vorwande, daß die Bestimmungen des Finanzkapitels von 1848 das Recht der Krone an den Domänen verletzten und daher eine Ausscheidung von den Domänen zu gewähren sei. Durch eine solche Ausscheidung hoffte man das königliche Einkommen bedeutend vermehren zu können, ohne daß dies in die Augen fiele. Die Ausscheidung sollte geschehen nicht nach dem Ertrage der Gegenwart oder nach einer ordnungsmäßigen Abschätzung durch Sachverständige, sondern der zwanzigjährige Durchschnitt der Vergangenheit sollte den Ertrag für die Zukunft entscheiden.

Die zusammenberufene Ständeversammlung bestand aus zwei heterogenen, sich beinahe feindlich einander gegenüberstehenden Kammern, der aus dem Tode zum Leben octroyirten Adels- und einer Volkskammer mit überwiegend liberalen und bureaukratischen Elementen. An ein Zusammengehen der Kammern in dem Sinne, daß man die Octroyirungen als verfassungswidrig erklärte, war von vornherein nicht zu denken. Es wäre nun möglich gewesen, daß die Zweite Kammer allein an dem Rechtsstandpunkte festgehalten hätte. Doch so weit war die Staatsdieneropposition nicht zu bewegen; auch war es unzweifelhaft, daß eine derartige Opposition nur zu einer sofortigen Auflösung, vielleicht zu einer Ausschließung sämmtlicher Oppositionsmitglieder geführt hätte. Für Neuwahlen erschienen aber die Zeitverhältnisse als äußerst ungünstige. Die Reaction stand in ganz Deutschland in der üppigsten Blüte und, was schlimmer, der Mittelstand wie die höhern Stände waren dem materialistischen Treiben, dem Mammonsdienst, hingegeben. Der Schwindel industrieller Unternehmungen und Banken stand in höchster Blüte und hatte durch Begünstigung von oben auch in Hannover weit um sich gegriffen. Überall Unternehmungen, die 20—30 Proc. Gewinn versprachen; ein Drängen zu den Unterzeichnungen der Bankactien, das an die Zeiten Law's erinnerte. Der Erfolg jeder Neuwahl konnte nur ein für die Regierung günstiger sein. Es schlossen sich daher die in der Minderzahl sich befindenden Anhänger der demokratischen Partei der Führung der Erminister an, welche nur eine correcte Opposition wollten, um durch solche so viel Böses als möglich zu verhindern. Nur Hr. v. Honstedt protestirte feierlichst, und v. d. Horst sprach davon, daß er und seine Freunde nicht auf dem Boden des Rechts, sondern der Thatsachen ständen. Allein auch eine solche correcte Opposition brachte es nicht zu dem, was im ständischen Leben allein Aussicht auf Erfolg hat, nämlich zu gemeinsamen Beschlüssen beider Kammern, sondern die Erste Kammer war so sehr von Dankbarkeit für ihre Wiederherstellung durchdrungen, daß sie die wichtigsten ständischen Rechte beiseite setzte, die oben erwähnten Nothgesetze für gültig erlassen und verfassungsgemäß erklärte, während die Zweite Kammer das Gegentheil that.

In Beziehung auf das vorgeschlagene Finanzkapitel nahm die Erste Kammer die Krondotationsausscheidung im Princip sogar mit Dank an, indem sie den politischen Gründen, die Krone mit Grundbesitz auszustatten, den König zum ersten Grundbesitzer zu machen, zustimmte. Sie wollte jedoch die Forsten von der Ausscheidung ausgeschlossen haben und sah die Ermittelung des nachhaltigen Ertragswerths der Ausscheidungsobjecte nach dem zwanzigjährigen Durchschnitt nicht für genügend an.

In der Zweiten Kammer wollte zwar eine Minorität von etwa 23 Stimmen überall nichts von Änderung des Finanzkapitels, das von dem Bunde nicht angetastet war, wissen, noch weniger von einer Domanialausscheidung; allein die Majorität erkannte diese Ausscheidung als im Princip gerechtfertigt, d. h. als Recht der Krone an, legte dagegen eine Menge gewichtiger praktischer Bedenken gegen dieselbe vor, bat die Frage in nochmalige Erwägung zu ziehen, vertraute, daß jedenfalls nicht in erheblicher Ausdehnung von dem Rechte derselben Gebrauch gemacht werde, hielt den zwanzigjährigen Durchschnitt für einen ungeeigneten Maßstab und wollte jedenfalls, wie das Staatsgrundgesetz von 1833, das ständische Einverständniß mit den Endresultaten festgehalten wissen. Die Führer der Opposition hofften in der That zu diesen ihren Vorschlägen wie zur Wiederaufhebung der Nothgesetze die Einwilligung des Königs zu erlangen, wenn sie diesem nur in einem andern Wunsche bereitwillig entgegenkämen, der, wie sie wußten, dem Könige vor allem am Herzen lag, nämlich der Erhöhung des Militäretats. Dieser betrug bis dahin als Ordinarium 1,700684 Thlr. Der Militärausschuß war der Ansicht, daß, um allen Ansprüchen des Bundes zu genügen, nur 2,056289 Thlr. erforderlich seien, befürwortete jedoch eine fernere Bewilligung von 123463 Thlrn. unter der Resolutivbedingung,

daß diese Bewilligung als nicht geschehen zu betrachten sei, wenn die Regierung die Gesammtbewilligung behufs eines dauernden Abkommens anzunehmen Bedenken tragen sollte. Ferner war der gesammten Bewilligung die weitere Resolutivbedingung hinzugefügt, daß dieselbe als nicht geschehen zu betrachten sei, wenn die Kassenvereinigung aufhöre, da dann ja eine Vereinigung über die Vertheilung sämmtlicher Ausgaben zwischen der königlichen Kasse und der Steuerkasse stattfinden müsse. Diese Bewilligung war der Regierung äußerst günstig, sie verdankte dieselbe eigentlich nur dem großen Einfluß der Exminister in der Kammer. Dennoch wies die Regierung durch Schreiben vom 4. Sept. die fragliche Resolutivbedingung als nichtig zurück, verwarf auch denselben Tag einen ständischen Antrag wegen Zulassung der Bürgermeister von Osnabrück und Harburg zur Ständeversammlung in auffällig schnöder Form, vertagte am 5. Sept. die Stände und löste solche am 7. Sept. auf. Am gleichen Tage octroyirte sie, angeblich auf Grund des Bundestagsbeschlusses, theilweise das Finanzkapitel, indem die königliche Bedarfsumme, welche nach der Verfassung von 1840, §. 145, nicht höher bestimmt werden sollte, als solches von Wilhelm IV. (im Staatsgrundgesetz) geschehen war, nämlich auf den Zinsgenuß von 600000 Pf. St., in englischen dreiprocentigen Stocks belegt, und 500000 Thlr. Conventionsmünze als Krondotation, auf 600000 Thlr. Courant, also um 86112 Thlr. einseitig erhöht wurde. Es war dabei die Drohung weitern einseitigen Vorschreitens ausgesprochen, falls mit den nächsten Ständen nicht eine neue Vereinbarung über Vertheilung der Ausgaben getroffen würde. Ferner wurden die Nothgesetze vom 7. Oct. und 22. Dec. 1855, obgleich ihnen die Genehmigung der Zweiten Kammer nicht zu Theil geworden, sie also von den Ständen nicht bebilligt waren, nicht zurückgezogen. Damit war denn von neuem die Bahn der Octroyirungen betreten, und es bedurfte weiterer energischer Maßnahmen gegen das Land, um auf diesen Bahnen fortschreiten zu können. Der Einschüchterung des Dienerthums durch die Nothgesetze und Generalrescripte wurden Verlockungen durch in Aussicht gestellte Vortheile hinzugefügt. Da aber Gehaltserhöhungen u. s. w. nicht ohne ständische Zustimmung zu erreichen waren, so blieb das Ergebniß der ständischen Wahlen die Vorbedingung. Jeder Lohn des Einzelnen wurde, wie die „Staatsbriefe" richtig bemerken, von dem Erfolge seiner Mithülfe abhängig gemacht. Man entzog Handwerkern, welche im Januar 1856 liberal gewählt hatten, auf recht auffällige Weise Staatsarbeiten, die sie bisher zur Zufriedenheit ausgeführt, und gab sie unzuverlässigern, schlechtern Arbeitern. Das Geklage und Jammern solcher Bestraften (z. B. des Maurermeisters Lampe in Nienburg) schien erwünscht, um andern zu zeigen, was folgen würde, wenn man bei der nächsten Wahl ebenso handle. Man confinirte Richter auf ihren Wohnort (Obergerichtsassessor Planck), versagte ihnen Reisen oder gab ihnen einen Zwangspaß. Alles, was mündlich, bei Aufwartungen, welche den Ministern gemacht wurden, zur Sprache kam, drang nur in vertraulichen Gesprächen in die Öffentlichkeit und diente dazu, die Furcht zu mehren. Daß man so weit gegangen, dem Staatsminister v. Münchhausen und seiner Gemahlin sagen zu lassen, Se. Majestät wünsche dieselben nicht ferner bei Hofe zu sehen, war ein Zeichen, daß alle diese Maßnahmen der Minister sich des Beifalls der höchsten Personen erfreuten.

Hr. v. Borries bereiste das Land, um auf die Wahlen einzuwirken, gab hier Versprechungen, ließ dort Drohungen fallen. Von allen Centralstellen ergingen an das gesammte untere Personal der Eisenbahnen, Posten, Forsten, Steuern gemessene Anweisungen, wie man sich bei den Wahlen zu verhalten habe. Die Generaladjutantur ertheilte ihre Ordres an die pensionirten Offiziere, das Hofmarschallamt an alle, die Hoftitel und Hofarbeit hatten, an Orchestermitglieder und Theaterdiener. Alle Domänenpächter nicht nur wurden zur größern Thätigkeit angespornt, sondern die Pächter von Streuparcellen, namentlich wenn solche in Corporationen bestanden, aufmerksam gemacht, daß ihre Pacht nicht erneuert werde, wenn in ihrer Corporation die Wahl nicht gut ausfiele. Dazu kam nun noch alles, was Liebedienerei und die Sucht, sich um die Monarchie verdient zu machen, freiwillig that. Die Regierung hatte überdies einige Preßorgane untergeordneter Art gekauft, welche sich täglich bemühten, der Opposition von 1856 die niedrigsten Motive unterzuschieben und das Land mit dem Schreckbilde einer Kassentrennung zu bedrohen.

So trat man in das Jahr 1857, mit dessen Beginn neue Wahlen bevorstanden. Die Ritterschaften reinigten sich von allen Elementen, die sich 1856 einer Opposition zugeneigt oder nur an das erinnert hatten, was die Ehre der Kammer erfordere. Kurz vor der Wahl wurde ein Hauptmanöver ausgeführt, dem man, was die Wahlen der Städte anbetraf, hauptsächlich den Sieg verdankte. Die Opposition hatte ein Centralwahlcomité gebildet, dessen Plane der Regierung bis in die Einzelheiten bekannt gewesen sein müssen. Dies Wahlcomité hatte für solche

Städte, deren Wahl zweifelhaft schien, die Exminister Graf Bennigsen, Stüve, Braun, v. Münchhausen, Meyer, Windhorst empfohlen, mit tüchtigen Ersatzmännern hinter ihnen. Nun wurde am 14. Jan., zwei Tage vor dem Wahltage, eine sogenannte Ausführungsverordnung zum Staatsdienergesetz erlassen, welche diesem eine den Worten wie dem Geiste desselben widerstrebende Auslegung dahin gab: daß auch pensionirte Staatsdiener noch als Staatsdiener zu betrachten sein, die bei dem Minister, resp. bei dem König selbst, Erlaubniß zum Eintritt in die Ständeversammlung nachzusuchen hätten. Diese Verordnung, die am Abend vor der Wahl in die Provinzen kam, erregte überall da Besorgniß und Verwirrung, wo man im Begriff stand, Exminister, Exgeneralsecretäre oder andere pensionirte Capacitäten zu wählen, denn man sah ein, daß die Maßregel gegen diese gerichtet war.

Trotz aller Mühen fiel aber doch mehr als ein Drittel aller Wahlen oppositionell aus; ein Drittel etwa bestand aus neuen Menschen, darunter viele Beamte und Amtsrichter; ein Drittel war von vornherein gut ministeriell. Nun verweigerte man sämmtlichen oben genannten Exministern die Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer, verweigerte allen Staatsdienern, namentlich Richtern der Obergerichte, den Urlaub, schloß unabhängige Männer aus (v. d. Horst), weil sie in der letzten Versammlung der Stände Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Octroyirungen geäußert, beanstandete sämmtliche Wahlen der ostfriesischen Bauern wegen Formfehlern und benutzte die Zeit, da die Opposition äußerst schwach vertreten war, die neu Eingetretenen mit Klugheit und oft gegen ihren Willen zu sich heranzuziehen und schon dadurch zu compromittiren.

Das Ministerium Borries erhielt auf solche Weise eine zu allem bereitwillige Erste und Zweite Kammer und brauchte fortan seine Zuflucht zu Octroyirungen und Gewalt nicht mehr zu nehmen. Die Erste Kammer bethätigte aufs neue, „daß es ihr an jedem Element einer wahren Aristokratie mit staatsmännischer Voraussicht und dem Vollgefühl der Rechte und Pflichten eines politisch leitenden Standes gänzlich fehlt. Das Junkerthum, ohne Vertrauen in sich selbst, suchte unter den Flügeln der Regierung Schutz." Die Zweite Kammer zeigte unter dem Beamtenthum eine solche Abhängigkeit von der Regierung, ein solches Haschen nach Gunst und Gabe, eine so bereitwillige Verleugnung dessen, was sie selbst noch vor kurzem für recht und gut erkannt hatte, daß jedes Vertrauen zu ihr schwinden mußte. Nur der Rechtssinn einiger Richter aus dem höchsten Tribunal in Erster Kammer war zuweilen stärker als die Versuchung, angeborenen Vorurtheilen und dem herrschenden System sich anzubequemen. Der Übergang der Staatsdienerschaft in königliche Diener vollzog sich schon früher, ehe das Gesetz den Namen Staatsdienerschaft gänzlich vertilgte, und es war vorzugsweise die alte Dienerschaft, welche sich in das neue System am leichtesten bequemte, obwol es unter der 1852 neu eingetretenen Staatsdienerschaft nicht an solchen fehlte, welche die Grundsätze, für die sie früher offen gekämpft, verleugneten.

Es war der Regierung unmöglich, mit dem octroyirten Finanzkapitel von 1840 zu regieren, denn dies setzte eine Vereinbarung über die Vertheilung der Lasten zwischen königlicher und Landeskasse voraus, und je strenger man bei solcher an dem festhielt, was vor 1833 und dann wieder von 1840—48 Rechtens gewesen (die Lasten mußten herkömmlich zunächst vom Domanium getragen werden), um so mehr würde sich herausgestellt haben, daß diese Lasten so groß waren, daß nach Abzug derselben für den Bedarf des Königs nicht viel übrig blieb. Dann mußte also die Bedarfsfrage erörtert werden, um die Zuschüsse zu bestimmen, die das Land zu geben hatte (unter Ernst August, vor dem Finanzkapitel von 1848, waren es 100000 Thlr. gewesen). Diese Bedarfsfrage erwies sich aber gerade als der delicateste Punkt, da über die nichthaushälterische Verwaltung mancherlei Notizen in die Öffentlichkeit gedrungen waren. Die Octroyirung vom 7. Sept. war nur ein Schreckschuß. Die Absicht ging dahin, das 1856 vorgelegte Finanzkapitel ohne wesentliche Abänderungen zur Annahme zu bringen. Das konnte man ganz deutlich zwischen den Zeilen lesen, welche die Bereitwilligkeit des Königs, die Kassenvereinigung bestehen zu lassen, aussprachen, falls die Zweite Kammer sich bereitwilliger zeige als die von 1856, auf die königlichen Propositionen einzugehen. Als daher den Ständen ein Plan zur künftigen Vertheilung der Ausgaben zwischen königlicher und Landeskasse vorgelegt ward, mit der Zumuthung, einen großen Theil der Ausgaben, welche bis 1848 vom Domanium getragen wurden, „wegen notorischer Unzulänglichkeit der Mittel königlicher Kasse, solche zu tragen", auf die Landeskasse zu übernehmen, stellten verabredetermaßen in Erster Kammer Regierungsrath v. d. Knesebeck, in Zweiter Kammer Amtmann Ostermeyer den Antrag: die königliche Regierung um Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine Kassenvereinigung zu ersuchen. Obgleich dieser Antrag

in Zweiter Kammer von einer kleinen Opposition, die sich unter der Führung des Hrn. Rudolf v. Bennigsen (der den Staatsdienst quittirt hatte, um für die Stadt Göttingen in die Kammer treten zu können) gebildet, auf das lebhafteste und gründlichste bekämpft wurde, fand er doch die Billigung der Majorität. Wie sehr die Sache vorbereitet war, sah man daraus, daß schon nach wenig Tagen der frühere Schatzrath Dr. Lang, welcher seiner Fahne untreu und als Generalsecretär in das Lager des Hrn. v. Borries übergegangen war, den Ständen die Vorlage eines Finanzkapitels machte, das von den ständischen Wünschen von 1856 nur die betreffs Nichtausscheidung der Forsten berücksichtigt hatte. Die Majorität nahm dies Finanzkapitel mit unwesentlichen Änderungen an. Danach wurden die Domänen und Regalien als ein Fideicommiß, unzertrennlich von der Nachfolge in der Regierung, erklärt, die Bedarfssumme des Königs außer dem Zinsgenuß von 600000 Pf. St. auf 600000 Thlr. erhöht. Der König erhielt das Recht, zur Deckung dieser Bedarfssumme einen Domanialcomplex, mit Ausschluß der Forsten, soweit sie nicht zu Gehegen für Hochwild dienen, auszuscheiden zu lassen zur eigenen Verwaltung. Der Reinertrag dieses Ausscheidungsobjects sollte nach dem Durchschnittsertrage der letzten 20 Jahre ermittelt werden, und zwar durch eine Commission von acht Mitgliedern, zu welcher der König vier, jede Kammer zwei wählte.

Die Bewilligung des Budgets erfolgt durch König und Ständeversammlung gemeinsam. Den Ständen werden Specialbudgets nicht mehr vorgelegt, sondern sie bewilligen nach Besoldungsetats der einzelnen Behördenklassen und haben einen Maximalsatz zu bestimmen, den die Regierung innehalten muß. Innerhalb dieses Generaletats hat die Regierung freie Bewegung. Zu Ausgaben, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen beruhen oder auf privatrechtlichen Titeln, wozu auch Gehalte, Pensionen, Wartegelder gehören, dürfen die Stände ihre Bewilligung nicht versagen. Diese darf auch nicht an Bedingungen, Voraussetzungen, Vorbehalte geknüpft werden, welche den bundesrechtlichen, verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Gerechtsamen des Königs oder der Regierung entgegenlaufen. Die Befugnisse des Schatzcollegiums sind auf Prüfung der Landesrechnung und Verwaltung des Landesschuldenwesens beschränkt.

Durch dieses Finanzkapitel wurde, da alle Consumtionssteuern der Bewilligung der Stände schon durch den Anschluß an den Zollverein so gut wie entzogen sind, der größte Theil der Finanzverwaltung der ständischen Controle entzogen. Die Bewilligung der Ausgaben sank zum Schein herab, da von den ordentlichen Ausgaben von 20 Mill. höchstens nur 200000 Thlr. der wirklichen ständischen Bewilligung unterliegen. Das Finanzkapitel wurde am 23. März 1857 von den Ständen genehmigt, am 24. März als Gesetz verkündigt, am 25. März erfolgte die Aufforderung an die Stände, Ausscheidungscommissarien zu wählen. Das schwierige Werk der Ausscheidung wurde von diesen am 29. Jan. 1858 durch eine Feststellungsurkunde vollendet und solche den Ständen zur Genehmigung vorgelegt mit dem Antrage, der königlichen Regieruug nun auch zu der eigenen Verwaltung dieses Domanialcomplexes ein Betriebskapital von 300000 Thlrn. unverzinslich zu gewähren, welches innerhalb 30 Jahren zurückgezahlt werden sollte. Auch das geschah. Über das finanzielle Ergebniß dieser Ausscheidung herrscht Streit. Der Obergerichtsanwalt Miquel in Göttingen hat in einer Broschüre, „Das neue hannoverische Finanzgesetz vom 24. März 1857" (Leipzig 1861), berechnet, daß die königliche Kasse dabei einen Vortheil von jährlich mindestens 211491 Thlrn. mache, abgesehen von der Erhöhung der Bedarfssumme. Eine im März 1862 erschienene Gegenschrift von einem königlichen Ausscheidungscommissar, dem Geh. Finanzdirector Bar, Generalsecretär des Ministeriums des königlichen Hauses, gesteht zu, daß die reine Einnahme von den ausgeschiedenen Domänen zur Zeit um etwa 104300 bis 120000 Thlr. höher ist als die Reinertragsabschätzung, wonach der König solche übernommen habe, hält dies aber in der Ordnung, da auch schlechtere Zeiten kommen könnten. Die Schrift ist betitelt: „Die Ausscheidung von Domänen für Se. Majestät den König von Hannover" (Hannover 1862).

Alle Bedenken, welche die Zweite Kammer von 1856 gegen die Domanialausscheidung geäußert, haben sich jetzt schon im hohen Maße verwirklicht, und die nachtheiligen Folgen derselben treten mit jedem Jahre deutlicher zu Tage. Dagegen ist, wie Bar sagt, das Rechtsgefühl des Königs befriedigt, welches die Bestimmungen des Finanzkapitels von 1848 als einen „Raub an seinem Eigenthum" ansah.

Nachdem so das Finanzsystem umgestürzt, ist auch die gesammte Gesetzgebung von 1848 revidirt worden. Man hat die Gerichtsverfassung, Strafproceß- und selbst die bürgerliche Proceßordnung vorzeitig und ohne triftige Gründe reorganisirt. Aber man gewann dadurch

das ersehnte Mittel, „charakterlose Hingebung zu belohnen und alle politisch misliebigen Persönlichkeiten aus dem Dienste zu entfernen". Man hat ferner das Staatsdienergesetz beseitigt und ein Gesetz über königliche Diener an die Stelle gesetzt; aus den Staats= sind Kronanwaltschaften geworden. Man hat die Städteordnung revidirt und auch die Wahlen der unbesoldeten Senatoren zu lebenslänglichen gestempelt; man hat das Jagdgesetz revidirt und den Schutz der Jagd vergrößert; man hat die Anwaltskammern gänzlich von den Kronanwaltschaften abhängig gemacht; man hat die Trennung ritterschaftlicher Güter von den Gemeinden erleichtert, das aristokratische Element in den Landgemeinden verstärkt, den Rittergutsbesitzern, welche mehr als 50 Thlr. Steuern zahlen, dasselbe Recht in der Amtsvertretung gewährt wie jeder Gemeinde. Für alle größern Städte sind königliche Polizeidirectionen eingesetzt, die Verwaltung der Gemeinde= und Kirchenforsten den Gemeinden entzogen und solche unter königliche Forstbediente gesetzt. Endlich aber hat man eine große Menge Polizeivergehen der richterlichen Cognition entzogen und den Verwaltungsbehörden zum Aburtheilen übergeben. Das Gerippe der Stüve'schen Organisationen ist geblieben, aber den Geist hat man daraus vertrieben. Das Wohl des Volkes schien nicht mehr das Ziel zu bilden, sondern die Bequemlichkeit einer zahlreichen Dienerschaft. An die Stelle der Selbstverwaltung ist überall verstärkte Macht der Bureaukratie getreten, welche wiederum der Regierung Macht geben soll.

Man muß hiernach zugeben, daß es der hannoverischen Reaction in kurzer Zeit gelungen ist, an die Stelle des verfassungsmäßigen Rechts einen Zustand zu setzen, der dem fürstlichen Absolutismus und allem, was damit zusammenhängt, die besten Aussichten bietet. Doch noch ehe der Bau vollendet, ehe alle Consequenzen des Systems gezogen sind, das seit 1857 solch entschiedene Siege gefeiert hat, treten bereits Anzeichen und selbst Thatsachen hervor, die darauf hinweisen, daß der Sieg der Reaction auch in Hannover im Grunde nur ein Scheinsieg gewesen, und daß die Frage um Recht und Gesetz noch lange nicht abgeschlossen ist. Es liegt dies tief in der Natur der Dinge, die sich durch die Willkür des Einzelnen oder die Gelüste der Partei nicht auf die Dauer bemeistern läßt. Wir berühren hier noch zum Schluß jene Anzeichen und Vorgänge, die seit Anfang 1862 den nahen Wendepunkt verkünden, obschon manches, was Personalien betrifft, noch in Dunkel gehüllt ist und sich das nächste Ende nicht so leicht übersehen läßt als das Ende überhaupt.

Das Ministerium Kielmansegge=Borries war 1855 nur auf Grund einer Negative aus sehr verschiedenen Elementen zusammengetreten. Man wollte durch Octroyirung das Verfassungsgesetz beseitigen und sich hierbei durch nichts beirren lassen. Als man damit und auch mit der zweiten Hauptsache, dem neuen Finanzkapitel und der Domanialausscheidung, zu Stande gekommen und nun die Hand anlegte an die Revision der seit 1848 geschaffenen Gesetze, zeigte sich schon Zwiespalt unter den einzelnen Ministern. Der Justizminister v. d. Decken schied aus; seinen Generalsecretär Dankert hatte man auf eine auffällige Weise entfernt und demselben sogar den Aufenthalt in der Residenz verboten. Oberappellationsrath v. Bar trat als Justizminister ein und vertheidigte nach wenigen Tagen die Organisationsplane anderer. Der Cultusminister v. Bothmer (der Criminalist) starb. Seine Stelle war nicht wieder zu besetzen, und Bar übernahm auch das Cultusministerium.

Die Nothwendigkeit und der starke Geist des Ministers Borries, der bereits im Juni 1860 zur Belohnung für seine Dienste vom König in den Grafenstand (doch ohne Dotation) erhoben worden war, hielten das Cabinet zusammen. Zimmermann, der Zwiespalt hätte erregen können, wurde nach Hamburg als Generalconsul entfernt und nur in schwierigen Lagen als Vertrauensmann zugezogen. Aber die Finanzkunststücke des Grafen v. Kielmansegge und dessen Eigenmacht geriethen mit dem ehrlichen Sinne des Grafen Borries in mancherlei Conflicte. Andererseits sah die reine Junkerpartei, im Ministerium und am Hofe durch Graf Platen repräsentirt, die bureaukratische Allgewalt Borries', die selbst junkerliche Prätensionen zum Theil nicht schonte, mit immer schelern Augen an. Es sollen zu verschiedenen Zeiten verschiedene Coalitionen gegen Borries zu Stande gebracht worden sein, die aber scheiterten, wenn man glaubte, den Sieg in der Hand zu haben. Der König wußte, was er an Borries habe, und daß nur dieser Mann die so gefügsamen Kammern geschaffen, mindestens die Zweite, und mit straffer Hand die Zügel halte.

Von einem Gesammtministerium, wie es verfassungsmäßig bestehen soll und mit den Ständen allein verhandeln kann, war seit lange nicht mehr die Rede. Die Abneigung der Minister untereinander hatte, als Ende Januar 1862 die Stände zusammentraten, so ziemlich den höchsten Grad erreicht. Das machte sich vielfach bei den Verhandlungen geltend. In der Zweiten Kam=

mer suchte sich eine kleine Anzahl königlicher Diener mit ihrem Anhange sogar von dem Drucke der Herrschaft des Grafen Borries in einigen Finanzfragen zu emancipiren. Man wollte für die bevorstehenden nächsten Wahlen den Schein der Unabhängigkeit retten. Der Finanz- wie der Kriegsminister erlitten entschiedene Niederlagen. Persönliche Wünsche des Königs (Bau der Deister-Leinebahn, Bau einer Garnisonkirche) wurden ignorirt. Die Opposition feierte einige Siege, zum ersten mal seit 1857.

Diese an Zahl geringe Opposition verschwieg auch nicht, daß ihr Sinn auf Rückforderung der Verfassung von 1848 stehe. Überdies war die Lauheit im Lande verschwunden, das Beispiel in Preußen und der nachbarlichen muthvollen Hessen wirkte mächtig, und überall bereitete man sich für den bevorstehenden Winter auf einen Wahlkampf vor und hoffte auf Sieg. Das sagte v. Bennigsen, der Führer der Opposition, dem Minister des Innern oftmals ins Gesicht, wenn er dessen System angriff und als unheilvoll für das Land, verhaßt und selbst von der Staatsdienerschaft nur mit Widerwillen getragen charakterisirte.

So war Anfang 1862 die Situation der dem Könige, nicht dem Lande verantwortlichen Minister. Die eigentliche Regierung führte im Grunde Georg V. selbst, und auf seine Entschließungen wirkten, außer den ihm verantwortlichen Räthen, noch viele andere unverantwortliche Personen. Man hat von freimaurerischen Einflüssen gesprochen, aber es ist in Wahrheit keine Spur vorhanden, daß sich der Geist der Freimaurerei wirksam gezeigt hätte; umgekehrt war die Wirkung des Geistes des königlichen Großmeisters auf die Maurerei nicht zu verkennen. Dagegen besaßen verschiedene Geistliche großen Einfluß auf die königlichen Entschließungen. Schon seit 1851 hatte unter der Geistlichkeit des Landes jene moderne Richtung das Übergewicht errungen, welche, im Bewußtsein ihrer eigenen geistigen Schwäche, ihr Heil darin sucht, sich an den Formeln vergangener Jahrhunderte festzuklammern und das kirchliche Bewußtsein um zwei Jahrhunderte zurückzuschrauben. Diese Partei war durch ihre Macht am Hofe so übermüthig geworden, daß sie sogar durch Dr. Petri in Hannover am 1. Sept. 1855 die theologische Facultät in Göttingen in einem öffentlichen Manifest beschuldigte, „außer der Kirche zu stehen", und die studirende Jugend zum Mistrauen gegen ihre Lehrer aufforderte. Die theologische Facultät, ein Schattenbild von der im Anfang des Jahrhunderts, ja noch in den dreißiger Jahren bestehenden, protestirte in bescheidenster Weise. Das weiche Gemüth eines Abts Ehrenfeuchter zeigte sich sogar zur Versöhnung und Vermittelung geneigt, als einige Zeit später diese von Hannover aus angebahnt wurde.

Die Einschüchterungen freisinniger evangelischer Geistlicher genügten indeß jener Partei alsbald nicht mehr; man bereitete einen großen Schlag vor. Nachdem die Lieder des sogenannten Anhangs zu dem Gesangbuch aus den Kirchen in Gemäßheit von Beschlüssen unter den Gleichgesinnten verdrängt worden, nachdem man die Gemeinden daran gewöhnt hatte, die alten sogenannten Kernlieder wieder zu singen, erfaßte man den Gedanken, den ganzen Religionsunterricht umzugestalten und auf einen Katechismus zurückzuführen, den in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs ein Superintendent Walter zu Celle verfaßt hatte und der eine Erklärung des Kleinen Katechismus von Luther enthielt. Ein Superintendent Lührs, welcher der sogenannten Kraftsprache jener unglücklichsten Zeit Deutschlands mächtig, erhielt den Auftrag, den Katechismus Walter's für die jetzigen Zeitbedürfnisse zu gestalten. Seit 1857 war das Werk fertig und wurde gedruckt den Häuptern der Partei zugeschickt, die daran herumflickten, im ganzen aber wenig änderten, wie auch Lührs selbst sich möglichst an Walter hielt. Das alles geschah mit Wissen und Genehmigung, ja auf Befehl des Königs, der sich loyale Unterthanen von solcher Erziehung versprach.

Der Walter'sche Katechismus stand nun aber mit dem religiösen Zeitbewußtsein der Laienwelt in dem schärfsten Widerspruch. Wo der alte Katechismus Liebe und Duldung gelehrt, lehrte der neue Haß gegen Andersdenkende. Der confessionelle Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten, infolge der milden Auffassung des alten Katechismus in Hannover nicht mehr sichtbar, war wieder aufgefrischt; die Luther'schen Lehrsätze waren wieder in aller Schärfe gegen den Calvinismus vorgetragen. Daß in dem neuen Katechismus der lebendige Teufel wieder erschien, verstand sich von selbst, und auch die Erbsünde spielte eine große Rolle. Ziel und Zweck des Ganzen wurden aber sofort auch den Laien klar, wenn man die Lehre vom Amt der Schlüssel las und der Privatbeichte. Die Geistlichkeit strebte durch solche Rückkehr zu den alten Anschauungen nach einer Herrschaft, wie sie kaum noch die katholische Kirche besitzt.

Dieser Katechismus, obgleich seit 1857 in den Händen vieler Geistlicher, ward doch von dem Angesichte der Profanen sorglich ferngehalten. Man bedurfte einer Autorität für das Werk,

und diese fand sich in der theologischen Facultät zu Göttingen, obschon dieselbe vorher von der Partei so stark beleidigt worden war. In welcher Weise es dem Generalsecretär des Cultusministeriums, Küster, der Seele der altlutherischen Reaction, gelungen, die Facultät zu versöhnen und von ihr eine (wenn auch verclausulirte) Approbation des Katechismus zu erlangen, ist noch ein Geheimniß. Man sprach von ausgeübter geistiger Gewalt, das ist aber immer die Entschuldigung der Feigen. Nachdem alles gehörig vorbereitet, publicirte eine königliche Verordnung vom 14. April 1862, am Confirmationstage des Kronprinzen, daß der König, welcher nicht nur zur weltlichen Regierung berufen sei, sondern auch dazu, bei den evangelischen Unterthanen die rechte Erkenntniß und den wahrhaftigen Dienst Gottes befördern zu helfen, sich durch zahlreiche und gewichtige Stimmen veranlaßt gesehen, von gottesfürchtigen und sachkundigen Männern ein Buch, Doctor Martin Luther's Kleinen Katechismus mit Erklärungen, entwerfen zu lassen, welches auch von den Consistorien und der theologischen Facultät einstimmig für geeignet erkannt worden, an die Stelle des bisherigen Landeskatechismus gesetzt zu werden. „Mit Dank gegen Gott, daß er dieses Werk, welches wir von ganzem Herzen billigen, hat vollenden lassen" u. s. w., wird dann verordnet, daß der neue Katechismus in allen Kirchen und Schulen von Lehrenden und Lernenden gebraucht und der Religionsunterricht danach ertheilt werde. Am Schlusse heißt es: „So bitten Wir um so freudiger und vertrauensvoller, daß der dreieinige Gott, was zu seines Namens Ehre hiermit verordnet wird, mit seinem Segen begleiten wolle."

Man hat diese Verordnung schon am Tage ihrer Publication für die wichtigste und folgenreichste erklärt, welche König Georg je unterschrieben. Es war zunächst mehr als zweifelhaft, ob die königlichen Befugnisse so weit gingen, um eine solche Verordnung zu erlassen, indem die Verfassung in §. 23 bestimmt, daß über etwaige Änderungen in der Liturgie der König mit einer Versammlung geistlicher und weltlicher Personen, welche theils von ihm ernannt, theils von den Gemeinden und Predigern erwählt werden, berathen soll. Eine Synodal- und Presbyterialverfassung der Kirche war dem Lande außerdem seit 1848 verfassungsmäßig zugesichert. Da nun ein weitläufiges Ausschreiben des königlichen Consistoriums den kirchlichen Gottesdienst am Sonntag Nachmittag, die sogenannte Kinderlehre, auf Grund des neuen Katechismus regelte und diesem die Bedeutung eines Cultusacts beilegte, so konnte über den liturgischen Charakter der Kinderlehre kein Zweifel sein. Auf diese Gründe fußten auch eine größere Anzahl Petitionen, die im Juni und Anfang Juli 1862, als der Inhalt des Katechismus bekannter geworden, der allgemeinen Ständeversammlung überreicht wurden und welche die Bitte aussprachen, daß Stände die beabsichtigte Einführung des neuen Katechismus vor Berufung einer Landessynode abzuwenden suchen möchten. Die Petitionscommission kam indeß nicht dazu, über diesen Gegenstand zu berichten, indem die Vertagung der Stände eintrat. Die Agitation gegen den Katechismus wuchs inzwischen mehr und mehr. Während bisher hauptsächlich die Städte sich ausgesprochen, erfolgten jetzt in den meisten protestantischen Landgemeinden sehr energische Petitionen oder Protestationen an das Cultusministerium. Man drohte aus der Kirchengemeinschaft auszutreten, freie religiöse Vereine zu bilden, man kritisirte das Buch bis ins Einzelnste und wurde sich in den weitesten Kreisen darüber vollkommen klar, daß man nicht mehr auf dem Standpunkte der Concordienformel von 1580 stehe, auf welchem der neue Katechismus stand.

Unter den zahlreichen Predigern, welche im Herzen gegen die Aufnöthigung solch veralteter Lehren gestimmt waren, hatte nur einer den Muth, in einer Schrift „Prüfet alles" öffentlich gegen den Katechismus aufzutreten, ein Pastor Baurschmidt in Lüchow. Das Consistorium zog ihn eiligst zur Verantwortung, er sollte persönlich in Hannover erscheinen. Baurschmidt erschien denn auch am 7. Aug. und wurde von den Bewohnern der Residenz mit einer Ovation empfangen, die beispiellos war. Hannoverische Blätter vergleichen sie mit dem Einzuge Luther's in Worms. An diese Demonstrationen, die sich mehrere Tage hindurch wiederholten, knüpften sich Verfolgungen und versuchte Mishandlungen der Consistorialräthe Niemann und Uhlhorn, der Inquisitoren Baurschmidt's. Abends am 8. und 9. Aug. begannen tumultuarische Auftritte, die sich von den Wohnungen der Genannten durch die ganze Stadt zogen und mit denen Straßenexcesse verbunden waren, gegen welche das Militär einschreiten mußte. Baurschmidt wurde auch an andern Orten, wohin ihn seine Reise führte, feierlichst empfangen, und die Proteste der Gemeinden gegen den Katechismus nahmen eine immer entschiedenere Sprache an.

Der König befand sich Anfang Juli zum Besuche bei dem Grafen Bremer im Bremischen, bereiste von da die umliegenden Provinzen und wurde überall mit großem Pomp empfangen. Am 15. Juli feierte er in der Mitte der hannoverischen Bürger auf dem Schützenfeste seinen

fünfundzwanzigjährigen Einzug in Hannover und besuchte dann die Wesermarschen zwischen Bremen und Geestemünde. An jenen Tagen, wo in der Residenz die Aufläufe stattfanden, verweilte er aber in Goslar. Hier gebrauchten die Königin und ihre Töchter schon seit Anfang des Sommers eine Kräutercur bei dem ehemaligen Schuster Lampe, jetzt Director genannt, und der König selbst schien sich zu einer gleichen Cur veranlaßt zu finden. Schon vor der Vertagung der Stände hatte der Cultus- und Justizminister v. Bar, man sagte wegen eines Streits mit Borries über die Einführung des Handelsgesetzbuchs, die jener ohne, dieser mit Abänderungen wollte, seine Entlassung erbeten und unter der Bedingung erhalten, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers zu versehen. Borries war in das Bad Soden gereist, auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten war abwesend. Die königliche Verordnung vom 14. April war dem Gesammtministerium vor ihrem Erlaß nicht vorgelegt worden, und es ist sogar wahrscheinlich, daß Borries dieselbe erst durch die Gesetzsammlung kennen lernte. Die Verordnung erfreute sich keineswegs des Beifalls der Bureaukratie und mußte dem Grafen Borries ganz besonders unangenehm sein, da jeder Unbefangene den Sturm voraussehen konnte, der eintreten mußte, wenn nur der Katechismus erst näher bekannt würde. Die Situation keines Ministers wurde durch die Katechismusfrage so gefährdet als die Borries', des Ministers des Innern, der doch an jener Verordnung keinen Theil hatte. Borries sollte spätestens im Jahre 1863 neue günstige Wahlen zu Stande bringen, und dies nunmehr inmitten einer religiösen Aufregung, die sich bis auf das kleinste Dorf erstreckte. Daß ihm also das Vorschreiten in den wichtigsten Dingen ohne Rath des Gesammtministeriums oder mindestens ohne Rath des Ministers des Innern nicht gefiel, war mehr als erklärlich. Seit den Wahlen von 1857 hatte sich die Lage der Dinge gewaltig geändert, und die Wahlen von 1863 stellten ganz andere Resultate in Aussicht. Das Volk hatte sich inzwischen aus seiner Schlaffheit, aus dem industriellen und Finanzschwindel, in den es 1856 hineingetrieben worden, herausgerissen. Vieles war durch Bücher, Flugschriften, die Presse überhaupt geschehen, dem Lande die großen Fehler von 1857 anschaulich zu machen. Vor allem hatte die Majorität der Zweiten Kammer dazu beigetragen, dem Volke den Beweis zu geben, daß mit solchen Ständen ein Volksrecht nach dem andern vernichtet, die Finanzen gänzlich zerrüttet, die Herrschaft jenes von Zimmermann gepriesenen Absolutismus angebahnt werde. Dazu kamen die Conflicte hinsichtlich des Zollvereins. So wenig Preußen Hannover, ebenso wenig kann Hannover Preußens entbehren. Die materiellen Interessen des Volkes collidirten mit persönlichen Sympathien und politischen Antipathien an höchster Stelle. Mancherlei Anzeichen deuteten darauf hin, daß die Opposition bei den neuen Wahlen Siegerin sein würde, wenigstens lag die Möglichkeit nahe. An eine solche auch nur entfernte Möglichkeit schien man aber an höchster Stelle nicht zu denken. Die Bewillkommnungen und Feierlichkeiten in allen Theilen des Landes, die der Fuß des Königs betrat, wurden als Beweise der Zufriedenheit mit dem Systeme selbst angesehen.

Der König berief nach den Unruhen und bei den täglich sich mehrenden Petitionen, Adressen und Protestationen (darunter die der Residenz mit mehr als 3000 Unterschriften von Bürgern) Vertrauensmänner nach Goslar, meistens diejenigen Geistlichen, Consistorialräthe, Äbte u. s. w., welche zu dem Katechismuswerke gerathen hatten, außerdem wenige bureaukratische Elemente. Auch der Minister Borries wurde berufen und, da er sich entschuldigte, befohlen; allein er kam nicht. Der Gedanke liegt nahe, daß er diejenigen jetzt rathen und thaten lassen wollte, welche die Sache eingeleitet hatten. Die Verhandlungen sind bisjetzt Geheimniß geblieben, aber der Wind muß in dieser Versammlung doch anders geweht haben. Ob Abt Ehrenfeuchter, als Vertreter der theologischen Facultät, da noch mit jener naiven Kindlichkeit den Katechismus als eine „köstliche Gabe" pries, wie in dem Schreiben an Lührs geschehen war, als man diesen, um die Freude an dem wohlgelungenen Werke zu bezeugen, zum Doctor der Theologie ernannte? Ob die Mitglieder des Consistoriums den Katechismus jetzt noch wie in ihrem Ausschreiben als ein „Gnadengeschenk Gottes" bezeichneten? Welche Argumente wirkten auf die Versammlung am meisten, die logischen der Petitionen oder die klirrenden der Fenster? Consequent wäre allein gewesen, wenn man die ganze Bewegung gegen den Katechismus als Werk des Teufels angesehen hätte, dem man zur Ehre Gottes mit allen Kräften widerstehen müsse. Eine königliche Verordnung, datirt Goslar den 19. Aug. und unterzeichnet von dem Kriegsminister, dem Finanzminister und dem entlassenen Minister v. Bar, sprach aus, wie der König zu seinem Schmerze erfahren habe, daß eine große Anzahl Lutheraner die dargebotene Gabe willkommen zu heißen Bedenken trage, ja den evangelischen Glauben dadurch bedroht und die Gewissen beängstigt er-

achte. Da es nun dem Könige am Herzen liege, die Gewissen zu schonen und der Kirche den Frieden zu erhalten, so werde das Gebot der allgemeinen Einführung des neuen Landeskatechismus aufgehoben, und solle sein Gebrauch nur da stattfinden, wo er mit Bereitwilligkeit aufgenommen werde. Gleichzeitig verkündigten die amtlichen Nachrichten, daß der König geruht habe, Se. Excellenz den Staatsminister Grafen v. Borries des Dienstes zu entlassen.

Kurze Zeit darauf verließ der König Goslar, nachdem der Naturdoctor Lampe mit der vierten Klasse des Guelphenordens decorirt worden, und begab sich nach Osnabrück, um dort und in den westlichen Provinzen überhaupt die Huldigungen des Volkes, die sich überall gleich blieben, entgegen zu nehmen. Die Wiederbesetzung der Stellen des Ministers des Innern, der Justiz und des Cultus schien keine Eile zu verlangen.

So war die Situation Mitte September 1862. Trügt nicht alles, so ist Hannover hiermit in eine neue Epoche eingetreten, die über kurz oder lang zur Herstellung des Verfassungsrechts von 1848 führen muß, mindestens zur Herstellung einer Ständeversammlung nach diesem Rechte, welche die Verfassung von 1848 und 1855 einer Revision unterwerfen dürfte. Die Gründe dafür lassen sich nur andeuten, nicht zusammenhängend entwickeln.

Zum ersten mal hat der König auf den Bahnen, die er seit 1855 eingeschlagen, einen Rückschritt gethan, indem er eine mit großem Gepränge erlassene Verordnung zurücknahm. Wenn diese Zurücknahme auch keine vollständige war, wenn es auch scheint, als habe man sich die Möglichkeit bewahren wollen, durch Überredung der Geistlichen und Lehrer dem Buche schließlich noch Eingang zu verschaffen, so hat doch der bisherige Erfolg schon erwiesen, daß man sich getäuscht. Das energische Vorgehen des Magistrats der Residenz und einiger anderer Städte, welche den Gebrauch des neuen Katechismus in ihren Schulen verboten haben, und die Wachsamkeit des aus dem Schlafe gerüttelten Volkes geben zur Zeit den Dunkelmännern keine Hoffnung mehr, das Ziel zu erreichen. Auch ist die Entscheidung darüber, wo der neue Katechismus nun eigentlich mit Bereitwilligkeit aufgenommen worden, ob hier das Gemeinde- oder das allgemeine Stimmrecht gelte u. s. w., was mit den Gemeindegliedern werden solle, die den Katechismus nicht bereitwillig annehmen wollen, so schwierig, daß man sehr bald einen Schritt weiter gehen und den Katechismus ganz wird zurückziehen müssen. Ebenso wird das Drängen nach Zusammenberufung der verfassungsmäßig garantirten Synode nicht eher aufhören, als bis solche ins Leben gerufen ist, und das Volk wird bei den Wahlen zu derselben viel wachsamer sein, als es 1850 oder in einer noch spätern Zeit gewesen sein würde. Die vielen Übergriffe, welche sich die Geistlichen in aller Stille nach und nach haben zu Schulden kommen lassen, sind an das Licht gezogen, und man setzt diesen Ausschreitungen festen Widerstand entgegen und sucht den frühern Zustand wiederherzustellen. Der Versuch der Hierarchie, zur Macht zu gelangen, ist in Hannover gänzlich gescheitert.

Ein weiteres wichtiges Moment ist die Entsetzung des Grafen Borries von dem Ministerposten. Der Druck, den die Hand Borries' auf das Land ausgeübt hat, war in der That ungemein. Obgleich viele der Mittel, die zu solcher Wirkung beitrugen, mit Vollendung der Reorganisationen versiegt waren, stand doch der Glaube an die Macht des Ministers zu lohnen und zu strafen noch in den Beamtenklassen fest. Dieser Druck ist vom Lande genommen, und kein anderer Mann wird hierin den Grafen Borries je ersetzen. Das Land athmete bei der Entlassung des Ministers auf, wie befreit von der Last eines Alps, obschon man einzelne Verdienste desselben, seine rastlose Arbeitskraft, seinen scharfen Blick und seine reichen Kenntnisse auch achtete. Die Kreuzzeitungspartei in Preußen tröstet sich freilich damit, das System sei nicht geändert, der König werde einen Mann finden, der dasselbe mit allen Vorzügen des Vorgängers, aber ohne dessen Fehler durchführe. Es ist wahr, das System ist noch nicht geändert, denn nicht Graf Borries repräsentirte dasselbe, er war nur die fähigste Handhabe des Systems, ohne welche dasselbe niemals zur Herrschaft gekommen wäre; aber es ist eine Nothwendigkeit, daß sich auch das System ändere. Georg V. hat in einem Zeitraum von 11 Jahren die Capacitäten Hannovers als Minister verbraucht, und es wird unendlich schwer halten, einen Mann zu finden, der nur annähernd im Guten und Bösen das leistet, was Borries geleistet. Das, was jene als den Fehler Borries' bezeichnen, daß er nämlich den Versuch machte, gegen das System selbst zu reagiren, war vielleicht sein größter Vorzug. Liebedienerei findet sich leicht, damit ist aber kein Staat regiert, und Untüchtigkeit stellt sich auf keinem Posten so leicht bloß als auf dem eines Ministers des Innern.

Es ist schwer, ja beinahe unmöglich, das noch bestehende Ministerium zu ergänzen, noch un-

möglicher aber, ein Ministerium zu finden, das von sich sagen könnte, es habe die nächsten Kammerwahlen in der Hand, wenn man nicht zum Grafen Bennigsen zurückkehren will. Die Exminister, selbst der ehrgeizigste unter ihnen, tragen Bedenken, die Stelle des Grafen Borries anzunehmen — die einzige Garantie für etwas Dauerndes, ein solidarisch zusammenstehendes Gesammtministerium, findet sich im gegenwärtigen Augenblick nicht. Beide Kammern, mag man die alten Stände (was nicht wahrscheinlich) im Herbst 1862 noch einmal zusammenberufen, oder mögen Neuwahlen eintreten, werden darin einig sein, daß der neue Katechismus gänzlich beseitigt werden müsse, und daß der Ausbau der kirchlichen Verfassung durch Synoden nicht länger zu verschieben sei. In der neu erwählten Zweiten Kammer wird aber auch eine starke Partei hervortreten, welche auf eine Wiederherstellung des Rechts von 1848 dringt. Ob die Adelskammer, die sich seit ihrer Wiederherstellung so schwach bewiesen hat, diesem Drange wird widerstehen können, wenn die Bureaukratie ihre Hand von ihr abzieht, steht dahin. Jedenfalls wird der König nach den Neuwahlen aufgeklärt werden über die wahre Stimmung des Volkes. Es ist nach den Vorgängen in den verschiedenen Landestheilen, welche der König in den letzten Jahren besuchte, gar nicht zu verwundern, daß der des Augenlichts entbehrende Fürst den Glauben hegt, man bete ihn und sein Regiment an, und nur einige wenige Schreier und Demagogen sprächen noch von den Octroyirungen von 1855, hielten noch fest an dem Recht von 1848, meinten, daß der Bundestag seine Beschlüsse von 1855 ebenso gut einer Revision unterziehen könne als die Beschlüsse in der kurhessischen Sache.

Täuscht nicht alles, so werden die Wahlen von 1863 das Gegentheil darthun und zeigen, wie die große Mehrheit des Volkes noch mit aller Liebe und Treue an dem Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 hängt, wie auf die Dauer keine Ruhe und kein Friede zu erhalten ist ohne Wiederherstellung dieses guten Landesrechts. Es wird sich aber die Wiederherstellung des erdrückten Rechts nicht so leicht durch Decrete vollziehen lassen, als sich die Octroyirungen vollziehen ließen, und vielleicht führt uns der Ausweg zum Ziele, daß man die Paragraphen über die Repräsentation wiederherstellt und mit einer nach dieser Vertretung gewählten Ständeversammlung die Verfassung revidirt. Es wird sich hierbei freilich auch ein Weg finden lassen, der gerechte Ansprüche der Ritterschaften befriedigt, z. B. der schon 1853 vorgeschlagene, und die Ritter dürften schließlich zu der Überzeugung gelangen, daß nur eine wahre Versöhnung mit dem Bauernstande, wie sie Stüve seit langer Zeit vorgeschlagen, auch ihre eigene Unabhängigkeit gegen das System schützen kann. Das sind die günstigsten Wendungen, welche die Dinge nehmen können.

Erbittert sich dagegen der Kampf um das unter jeder Bedingung aufrecht zu erhaltende System, sieht die Zweite Kammer, d. i. das Land, in der Adelskammer erst wieder die unversöhnliche Feindin, mit der sie auf Tod und Leben zu kämpfen hat, d. h. muß sich das Land zum zweiten mal gegen die Adelskammer erheben, wie es 1848 geschah, dann vermag freilich niemand den Lauf der Dinge abzusehen. Dann kommt vielleicht jene Einmischung, die man 1854 so ohne Noth herbeirief, bei sonst günstiger Gelegenheit einmal von einer Seite, die man fürchtet und haßt, und macht dem Streite und manchem andern ein Ende.

König Georg V. hat nicht nur den Glauben an das Königthum von Gottes Gnaden, sondern er glaubt auch, daß das angestammte welfische Königthum unter der besondern Gnade Gottes stehe. Ein Welfencultus wird darum in Hannover ausgebildet, der sein Vorbild in Byzanz sucht. Gegen Preußen ist man auf das feindseligste gestimmt und möchte gern den Großstaat spielen, mindestens ein „Mittelreich" bilden. Dagegen hat aber auch der Nationalverein in Hannover eine große Anzahl Anhänger, und der Führer der Opposition in Zweiter Kammer, Rudolf v. Bennigsen, ist Präsident desselben. Der Beitritt zu diesem Verein ist zwar nicht direct verboten, aber allen Behörden ist aufgegeben, mit Mitgliedern desselben keine Geschäfte abzuschließen u. s. w.

Denjenigen, dem es um weitere Details zu thun ist, als wir in dieser Skizze bieten konnten, verweisen wir auf folgende Schriften, welche die Zeit von 1855 näher schildern: Prutz, „Deutsches Museum", 1851, Nr. 17—19; Kolatschek, „Stimmen der Zeit", I, 313; II, 78; „Zur hannoverischen Frage." Separatabdruck aus der „Wochenschrift des Nationalvereins" (Koburg 1860); „Hannoverische Staatsbriefe", I—XII (besonderer Abdruck aus der „Zeit"); Walesrode, „Demokratische Studien", Bd. II; im besondern Abdruck unter dem Titel „Hie Welf" (Hamburg 1861); Oppermann, „Zur Geschichte des Königreichs Hannover", von welchem Werke der zweite Band (Leipzig 1862) die Geschichte von 1848—60 enthält.

Fassen wir nach diesem historisch-politischen Überblicke nun Land und Leute, Verwaltung und, soweit es nicht schon geschehen, die Verfassung Hannovers noch näher ins Auge.

Physische Zustände. Hannover bildet geographisch kein einheitliches Ganzes. Wie es als Staat nicht welfisch angestammt, sondern zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten durch Erbfälle, Tausch, Kauf, Geschenke der europäischen Mächte (1814) zusammengebracht und zusammengeflickt ist, so ist auch seine äußere Gestalt eine zerrissene. Der Süden ist von dem Norden durch einen Strich braunschweigischen Gebiets getrennt, welchen gegenwärtig die Bahn von Seesen-Kreiensen bezeichnet. Göttingen und Grubenhagen, der Harz und die von Preußen ganz umschlossene Grafschaft Hohnstein umfassen $60\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 250000 Einwohnern. Das Land ist gebirgig und bewaldet, auf dem Harz beträgt der Waldboden fast sechs Siebentel. Einzelne Theile des Harzes, wie Bergwerke am Harz, stehen in Communion mit Braunschweig und werden mit diesem gemeinschaftlich verwaltet.

Der niedersächsische Norden umfaßt dagegen 470 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 1,130000 Einwohnern, erstreckt sich an den Gebirgsketten, die sich vom Harz zur Weser ziehen, bis an das Meer, ist östlich durch das Braunschweigische, Preußische, 34 Meilen lang durch die Elbe, Mecklenburg, Holstein umschlossen, westlich durch die Weser, Waldeck, Lippe, die Graffschaft Schaumburg, Bückeburg, das Preußische begrenzt und durch letzteres von der dritten Gruppe, der westfälisch-ostfriesischen, getrennt. Die zunächst an den Süden stoßenden Theile dieser Hauptmasse sind Hügelland, an welche sich ein sehr fruchtbarer Rand von reichlich 20 Quadratmeilen (im Hildesheimischen, Kalenbergischen) anschließt; an diesen stößt das tertiäre diluviale Gebiet. In diesem unterscheidet man an den Flußufern und Seeküsten die fruchtbare Marsch von dem Sandboden der Geest und den Mooren. Letztere nehmen 370, erstere 34 Quadratmeilen ein.

Der westfälische Landstrich, welcher sich im Süden vom Fuße des Teutoburger Waldes nach der Ebene erstreckt, zwischen Weser und Ems, ist anfangs hügelig, hat einen geringen fruchtbaren Rand und sinkt dann bald hinter Osnabrück selbst zu einer sandigen und moorigen Ebene (namentlich Lingen und Bentheim) und Ostfriesland selbst. In letzterm liegen an den Ufern der Ems und der Nordsee aber wiederum etwa 22 Quadratmeilen Marschboden. Zwischen diesem Theile und der Weser liegt Oldenburg eingeklemmt.

Größe, Beschaffenheit und Vertheilung des Bodens. Hannover umfaßt 698 Quadratmeilen, davon 60 Moor, 500 Heide, aber zum Theil wohl angebaut, mit 2500 Einwohnern auf der Quadratmeile; es entbehren daher etwa zwei Drittel des Landes als Moor, Heide und Gemeindeweide der Cultur. Der Wald nimmt ein Zehntel, das Ackerland zwei Siebentel, Wiesen und Privatweiden ein Zehntel in Anspruch, in den einzelnen Provinzen ist das aber sehr verschieden. Angebaut sind nach der Aufnahme von 1849 4,131816 Morgen Feld und Gärten, 2,443541 Morgen Wiesen und Weiden, 2,030379 Morgen Forstgrund; seitdem hat sich das cultivirte Land sehr vermehrt, der Forstgrund infolge der Ablösung der Weideberechtigungen aber sehr vermindert. Über die Vertheilung des Grundbesitzes hat man nur ziemlich oberflächliche und veraltete Nachrichten aus dem Jahre 1822. Nur so viel steht fest, daß das Domanium mehr als die Hälfte aller Forsten und 4 Proc. des Culturlandes, die Rittergüter 7 Proc. Forsten und 6 Proc. des Culturlandes, Gemeinden und Privateigenthümer 35 Proc. Forsten, 90 Proc. Culturland, 96 Proc. Moore und Gemeinweiden besitzen.

Zahl der Einwohner und Vertheilung über das Land. Das Resultat der neuesten Zählung vom December 1861 ist noch nicht bekannt, da die Listen wegen Unvollständigkeit an die Landdrosteien zurückgeschickt sind. Wir legen daher bei den folgenden Mittheilungen die Zählung von 1858 zu Grunde, weil darüber allein zuverlässige und detaillirte Nachrichten vorliegen.[10])

Hiernach zählte man damals 1,843976 Einwohner und 270319 Wohngebäude, durchschnittlich also 2639 auf der Quadratmeile, jedoch in der That also vertheilt, daß in der Landdrostei Hildesheim (mit Göttingen und Grubenhagen) 4432 Einwohner, in Ostfriesland 3471, in der Landdrostei Hannover (mit Hoya und Diepholz) 3299, in der Berghauptmannschaft Klausthal 2852, in der Landdrostei Stade 2360, in der Landdrostei Osnabrück 2276 und im Lüneburgischen 1711 Einwohner auf die Quadratmeile kamen.

10) Zur Statistik des Königreichs Hannover (Hannover 1860), Heft 7, S. 193.

In den einzelnen Provinzen ist diese Durchschnittszahl aber wieder sehr verschieden. Im Lüneburgischen gibt es nahe an 100 Quadratmeilen auf der Heidehöhe, welche sich von Celle aus über Soltau in das bremische Amt Zewen erstreckt, wo kaum 1000 Einwohner auf die Quadratmeile kommen; ebenso gibt es in der Landdrostei Hannover, namentlich in der Grafschaft Hoya und Diepholz, sehr schwach bevölkerte Ämter, in denen nur 1100 Einwohner auf die Quadratmeile entfallen, z. B. im Amte Sulingen, Freudenberg.

Von dieser Einwohnerzahl gehören 49,92 Proc. dem männlichen, 50,08 Proc. dem weiblichen Geschlechte an; 82,32 Proc. sind Lutheraner, 5,16 Reformirte, 11,59 Katholiken, 0,09 gehören sonstigen Sekten an, 0,64 Proc. sind Juden. Die Bevölkerung ist überwiegend eine ländliche, denn auf die 44 selbständigen Städte kommen 13,98 Proc., auf die amtssässigen Städte und Flecken 12,48, auf das Land aber 73,54 Proc. Es wurden 385163 Familien oder Haushaltungen gezählt, die sich ungefähr wie die Einwohner selbst auf Stadt und Land vertheilen.

Verhältniß der Städte zum platten Lande. Städte und Flecken gibt es 187, von denen 44 selbständige Verwaltung haben. Über 10000 Einwohner haben nur acht Städte, nämlich Hannover mit den Vorstädten im Jahre 1861 61852 Einwohner, 4328 Wohngebäude und 12863 Familien; Hildesheim 16281 Einwohner, Osnabrück 15418, Lüneburg 13918, Celle 13379, Emden 12398, Göttingen 12012, Harburg 11029 Einwohner. Uneheliche Geburten fallen 28 auf 10000 Einwohner; in den Provinzen ist dies aber so verschieden, daß z. B. 42 auf das Hildesheimische und den Harz fallen und nur 12 auf Ostfriesland.

Abstammung. Die Volkselemente sind auf dem Harz fränkischer Abkunft, an den Meeresküsten Friesen, im Bremischen Friesen sehr mit Sachsen gemischt, dem Hauptstamme nach Sachsen, in dem östlichen Theile des Lüneburgischen Wenden.

Viehbestand. Man zählte im December 1857 im Königreich 209853 Pferde, darunter in dem königlichen Marstall 371, Beschäler des Landesgestüts 220, Militärpferde 3430, sodaß in den Landdrosteien Stade und Aurich auf 6 Einwohner 1 Pferd, in Lüneburg auf 8, in den Landdrosteien Hannover und Osnabrück auf 10, in Hildesheim auf 11, im Harz auf 43 Einwohner 1 Pferd kommt. Man zählte 889333 Stück Rindvieh, sodaß im Durchschnitt auf 2,05 Einwohner 1 Stück kommt; in den Landdrosteien Aurich, Stade, Osnabrück, Lüneburg etwa nur auf 1 Stück Rindvieh $1\frac{1}{2}$ Einwohner. Schafe gab es 1,840774 Stück, davon 40,88 Proc. Schnucken, 43,42 rheinische, 15,70 veredelte Schafe, im Lüneburgischen und Hildesheimischen am meisten, 30, resp. 22 Proc., in Ostfriesland nur 3, auf dem Harz 0,09 Proc. Schweine zählte man 102057 Stück (69,19 Proc. Säue, 3,81 Eber), Ziegen 122712 Stück, hauptsächlich in Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Kalenberg und Lüneburg, in den übrigen Provinzen wenig. Esel und Maulthiere gab es nur 848 Stück. Bienenstöcke zählte man 200657, davon 32 Proc. im Lüneburgischen, 25 im Bremischen, 17 in Osnabrück. Es bestanden 1859 740 Privatvereine für Viehversicherung, bei denen jedoch nur 1436 Pferde, 70517 Stück Rindvieh, 4169 Schweine und 1346 Schafe versichert waren.

Ackerbau und Viehzucht. Man sieht aus diesen Zahlen schon, daß die Haupterwerbsquelle des Landes Ackerbau mit Viehzucht ist, welche durch eine im ganzen günstige Vertheilung des Bodens und nicht zu dichte Bevölkerung, durch die seit Ende des vorigen Jahrhunderts gesetzlich eingeführten Theilungen und Verkoppelungen und die seit 1831 gesetzlich eingeführte Ablösung gutsherrlicher Gefälle, Dienste, Zehnten, sowie durch die seit 1836 und 1848 ermöglichte Allodification auch der größten Lehen, durch das Gesetz über Ent- und Bewässerung und eine größere Anzahl ökonomischer Gesetze seit 1848 befördert wird. Dagegen wirkten in einzelnen Provinzen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges stammende Verbote der freien Veräußerung von Bauerhöfen und deren Parcellen, namentlich im Kalenbergischen, Lüneburgischen, Hoyaischen, Osnabrückischen, beschränkend und hemmend, obwol eine große Anzahl Bauern selbst, namentlich aber die Dienerschaft, noch immer nach einer veralteten Theorie diese Gebundenheit für einen Segen ansieht. Zwei Drittel der 385163 Familien leben von Ackerbau und Viehzucht.

Über die Vertheilung des Grundbesitzes liegen ganz genaue Zahlen nicht vor; diejenigen, wonach man 1848 bei Construction der Ersten Kammer und bei Schaffung des Gesetzes vom 1. Aug. rechnete, sind folgende:

Es zahlen an Grundsteuer	in den Provinzen Kalenberg	Göttingen-Grubenhagen	Lüneburg	Bremen	Hoya	Osnabrück	Meppen, Lingen, Bentheim	Hildesheim	Ostfriesland
unter 20 Thlr. . .	23086	57951	35937	43534	21918	17106	19048	26401	26657
20 bis 30 Thlr. . .	676	314	1477	971	401	695	68	545	568
30 „ 50 „ . .	389	171	628	678	217	272	15	550	593
50 „ 100 Thlr. . .	123	71	142	451	70	46	10	239	343
100 „ 200 „ . .	35	28	45	98	17	10	1	—	66
200 Thlr. und darüber	11	15	13	23	6	2	—	—	22
	24320	58550	38242	46755	22639	18131	19142	27784	28249
Davon sind Hofbesitzer	14412	26718	26421	26616	16927	10571	11055	13894	13624
Der Rest von	9908	31832	11821	10139	5712	7560	8087	13890	14625

worunter im ganzen 16000 doppelt gezählt, besteht meist aus Grundstücksbesitzern und wird zum größten Theil auf die Klasse unter 20 Thlr. fallen.

Totalbetrag der Grundsteuer der Provinz .	125320	133461	263045	233262	10166	79184	47455	134188	124969

Wir fügen die Übersicht des ritterschaftlichen Grundbesitzes gleich hinzu, der in der vorigen Tabelle mitgezählt ist.

Es zahlen an Grundsteuer Rittergüter	in den Provinzen Kalenberg	Göttingen-Grubenhagen	Lüneburg	Bremen	Hoya	Osnabrück	Meppen, Lingen, Bentheim	Hildesheim	Ostfriesland	im Königreiche
nichts	6	4	—	—	4	—	1	4	—	19
unter 10 Thlr.	3	2	12	10	26	11	10	2	1	77
10 bis 25 Thlr.	5	5	20	12	13	12	9	1	2	79
25 „ 50 „	12	7	42	25	18	14	11	7	1	137
50 „ 100 Thlr.	28	10	52	67	11	23	7	17	8	223
100 „ 200 „	30	14	37	58	9	16	4	21	8	197
200 „ 500 „	17	10	13	22	6	4	—	16	3	91
500 „ 1000 Thlr. . . .	3	3	2	2	—	—	—	6	3	19
über 1000 Thlr.	—	2	1	—	—	—	—	—	2	5
	104	57	179	196	87	80	42	74	28	
Totalbetrag der Grundsteuer derselben	13359	9377	12629	21279	4851	5830	1395	12963	8974.[11])	

Ablösungen und Landescreditanstalt. Das für die Ablösung gutsherrlicher Verbände, Zehnten, Dienste, Weideberechtigungen zu leistende Kapital berechnet Stüve auf 70 Mill. Thlr. Es steht dasselbe etwa zur Hälfte dem Domanium, zur Hälfte Privaten zu. Bis zum Jahre 1853 waren davon 42 Proc. abgelöst. Es sind ferner abgelöst: 1854 für 1,673177 Thlr., 1855 für 1,220021, 1856 für 1,546152, 1857 für 909407, 1858 für 710966, 1859 für 516032 Thlr. Der Nachlaß in den letzten Jahren erklärt sich wol aus der steigenden Höhe der Durchschnittspreise. Die Ablösungen sind ungemein befördert durch das Institut der allgemeinen Landescreditanstalt, welches 9 Mill. Thlr. Darlehne behufs Ablösungen und $2^2/_3$ Millionen behufs Schul-, Kirchen-, Landstraßenbauten an 22 Städte, 74 Flecken, 117 Land- und 114 Kirchengemeinden verliehen hat. Die daneben bestehenden ritterlichen Creditanstalten, welche viel zur Erhaltung des Rittergutsbesitzes beigetragen, haben etwa für 4 Mill. Thlr. Darlehne gegeben.

Viehzucht. In Beziehung auf Viehzucht sind es natürlich die gräserreichen Provinzen, die hier überwiegen, Ostfriesland, Bremen, Hoya und die lüneburgischen Elbmarschen. Die hannoverische Pferdezucht ist berühmt; es werden jährlich etwa 20000 Füllen producirt und existirten 1860 492 Stück gekürte Beschäler, von denen 219 den Landesgestüten, 273 Privat-

11) Wer sich über die nähere Vertheilung auf die einzelnen Provinzen und sonstige Details unterrichten will, den verweisen wir auf das vorzügliche Werk Stüve's: Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen.

personen angehörten, 21 mehr als im Vorjahre. Es werden jährlich etwa 12000 Stück Pferde ausgeführt. Ostfriesland bringt jährlich 2000 fette Kühe und Ochsen, 2500 Stück mageres Rindvieh in den Handel, producirt über 5½ Mill. Pfd. Butter und 8 Mill. Pfd. Käse.

Schafzucht wird hauptsächlich in den Landdrosteien Lüneburg, Hildesheim, Hannover betrieben; die Wollproduction beträgt 45—50000 Ctr. Den Ertrag von der Bienenzucht schlägt man auf 1,800000 bis 2 Mill. Thlr. jährlich an. Fischerei ist nur in den Küstengegenden von Bedeutung, künstliche Fischzucht leider nach kurzen Versuchen (in Hameln) wieder aufgegeben, obwol namentlich die Weser durch die Dampfschiffahrt sehr fischarm geworden.

Forstwirthschaft. Die Forstwirthschaft liegt hauptsächlich in den Händen des Staates, der auch den größten Theil der Gemeindeforsten überwacht. Sie wird seit etwa 15 Jahren rationell betrieben und verspricht, nachdem die mannichfachen Belastungen, die auf dem Walde ruhten, entfernt, die sogenannten Interessenten= von den Domanialforsten geschieden sind, einen nachhaltigen Ertrag. Vor der Domanialausscheidung belief sich die Bruttoeinnahme der Forsten, außer den Harzforsten, nach Lehzen auf 595000 Thlr. jährlich. Davon gingen an Remissionen ab 35000, an budgetmäßigen Forstausgaben 346000, an Culturkosten 35000 Thlr., von denen jedoch wieder 11200 für Dienstwohnungen und 9800 Thlr. Beiträge der Klosterkasse für die Mitverwaltung ihrer Forsten abzusetzen waren, also im ganzen 360000, sodaß eine Nettoeinnahme von 200000 Thlrn. blieb. Im Budget für 1861 — 62 sind die Forsteinnahmen zu 817000 Thlrn. veranschlagt und bewilligt, für 1862—63 zu 841130, für 1863—64 zu 828600 Thlrn.; die Forstausgaben sind auf 504024 Thlr. festgestellt, sodaß ein Reinertrag von 388376 und gegen die Vorjahre ein Mehr von 75400 Thlrn. sich ergibt. Dieser so ungemein gestiegene Ertrag beweist denn auch am besten, daß die Forsten im großen und ganzen ein Gegenstand der Krondotationsausscheidung nicht sein konnten.

Daneben läuft nun aber noch die Harzforstverwaltung mit einer Bruttoeinnahme von 302200 Thlrn. für 1861—62, für die nächsten Rechnungsjahre um 44100 Thlr. und 40600 Thlr. vermehrt. Die Ausgaben belaufen sich für 1862—63 auf 271300 Thlr., für 1863—64 auf 267800, sodaß ein Überschuß von 75000 Thlr. veranschlagt ist. Die Einnahme von den Harzforsten würde eine viel höhere sein, wenn diese nicht so bedeutende Kohlenholzabgaben an den Bergwerksbetrieb und an die Harzbewohner hätten.

Dieselben haben nach einem fünfjährigen Durchschnitt von 1853/54—57/58 abgegeben: 1) an den oberharzer Bergwerkshaushalt wie an den Communion=Bergbau im Unterharz 148531 Malter (a 7½ Kubikfuß) Holz zu dem Werthe von 346320 Thlrn. gegen eine Zahlung von nur 143994 Thlrn., also 202326 Thlr. unter dem Werthe; 2) an die Harzbewohner an Nutz= und Brennholz 99286 Malter zu dem Geldwerthe von 291475 Thlrn. gegen Zahlung von 45324 Thlrn., also mit einem Verluste von 246150 Thlrn. An den Bergwerkshaushalt des Oberharzes wurden ferner abgegeben an Bau= und Nutzholz sowie an Brenn= und Kohlenholz 148531 Malter zu dem Werthe von 346220 Thlrn. gegen Zahlung von 143994 Thlrn., also mit einem Verluste von 202325 Thlrn.

Bergbau und Salinen. Wenden wir uns zu dem Bergbau, so finden sich hier die Bruttozahlen leicht, die Nettozahlen aber um so schwerer. Das Statistische Bureau hat („Neue Hannoverische Zeitung", 1861, Nr. 504) eine Übersicht geliefert, das Jahr 1860 betreffend, wonach die Gesammtproduction der Gruben, Hütten, Salinen sich auf 11,205087 Ctr. zu dem Ertragswerthe von 4,797745 Thlrn. belief. Wir heben einige Einzelheiten hervor. Eisenerze wurden 1,189259 Ctr. zum Werthe von 70000 Thlrn. producirt; Gold, Silber, Blei, Kupfer, Mengerze u. s. w. 9,762038 Ctr. zum Werthe von 1,694367 Thlrn., darunter 8 Pfd. Gold; vom Oberharze 22035 Pfd., vom Communionharze 1815 Pfd. Silber. Die Salinen schafften 722741 Ctr. Salz zum Werthe von 339556 Thlrn. Steinkohlen wurden 6,433418 Ctr. zum Werthe von 339556 Thlrn. producirt. (Die besten Aufschlüsse gibt noch immer Lehzen, „Hannovers Staatshaushalt", I, 97—208.) Nach einer im Interesse des Oberharzes geschriebenen Broschüre [12]) hatte der Bergbau des klausthaler, zellenfelder und andreasberger Bezirks Überschuß geliefert in der Zeit von 1650—99: 2,929884 Thlr., von 1700—49: 6,345448 Thlr., 1750—99: 3,352658 Thlr., 1800—49: 2,434131 Thlr., in Summa 15,062121 Thlr. also durchschnittlich jährlich 75311 Thlr. Ferner wird der Gewinn von der Berghandlung seit 1715 auf jährlich 53600 Thlr. veranschlagt, sodaß der Netto=

12) Über die gegenwärtige Lage und Aussicht des oberharzischen Bergwerks=Hüttenhaushalts (Klausthal 1862).

gewinn der Bergwerke des Oberharzes jährlich 129000 Thlr. beträgt. Es möchten diese Zahlen jedoch mit Vorsicht aufzunehmen sein. Der Silberbergwerksbetrieb in Andreasberg hat seit einigen Jahren gänzlich aufhören müssen, weil die Gänge erschöpft waren, namentlich die Erzführung nach der Tiefe zu sich gänzlich verlor. Um den Silberhüttenbetrieb im Gange zu erhalten, werden ausländische Silbererze verhüttet. Auch die klausthaler Gruben leiden zum Theil unter den Grundwassern, da der unterhalb der Bergstadt Grund zu Tage kommende 2,44 Meilen lange Georgsstollen diese Gruben nur in einer Tiefe von 920 Fuß vom Wasser befreit. Unter dem Georgsstollen liegt, 60 Lachter tiefer, die sogenannte tiefe Wasserstrecke, ein Kanal durch die zellerfeld-klausthaler Gruben, der die Grundwasser mit Hülfe kräftig wirkender Wassersäulenmaschinen abhebt. Seit 1851 hat man indeß, da dies Mittel unzureichend war, in einer Tiefe von 1314 Fuß unter den klausthaler Gruben von der Carolina an den Ernst-August-Stollen zu treiben begonnen, der, 2,8 Meilen lang, bei Gittelde zu Tage kommen wird. Es ist der tiefste Stollen, der überhaupt zu Tage kommen kann; die Kosten sind auf 500000 Thlr. veranschlagt, werden aber wol mehr betragen, besonders nachdem man die Arbeitszeit von 22 Jahren auf 14 Jahre reducirt hat. 120 Lachter unter dem Ernst August-Stollen, also in einer Tiefe von 2100 Fuß, legt man dann abermals einen Kanal zum Ansammeln des Wassers an (Königin-Marien-Schacht), aus welchem man die Wasser durch Wassersäulen emporheben wird. Von diesem Stollenbau hofft man eine neue Blüte des harzer Bergbaus.

Hannover producirt weit mehr Salz, als es verwerthen kann; das ganze niedersächsische und westfälische Hügelland enthält eine große Menge von Salzquellen. Viele Salzwerke haben schon gänzlich niedergelegt werden müssen. Der Preis des Salzes stellt sich im Hannoverischen etwa zu 1 Thlr. 5 Ngr., in der Stadt Hannover selbst ohne Steuer auf 10 Ngr., mit dieser auf 20 Ngr. Von Privatsalinen ist die Georg Eggestorf's zu Linden, welche jährlich 300000 Ctr. Salz producirt, die größte. Die Saline zu Lüneburg ist eine gewerkschaftliche, an der aber das Land stark betheiligt ist; sie producirt auf 21 Pfannen etwa 5650 Last (1 Last = 80 Himten à 1¼ Kubikfuß) Salz, wovon 3746 ins Ausland gehen.

Der Torf auf 60 Quadratmeilen findet nur zum Landesgebrauch und zum Feuerungsbedarf von Bremen und Hamburg Verwendung.

Die Bruttoeinnahmen vom Kalkberge zu Lüneburg fungiren im Budget von 1862—64 mit 51388 Thlrn. jährlich. Der Betrieb geschieht durch Kettensträflinge; der Überschuß schwankt zwischen 14—18000 Thlrn.

Gewerbe und Industrie. Hannover galt bis vor nicht langer Zeit nach der Theorie des regierenden Adels für einen rein ackerbautreibenden Staat, von dem man Gewerbe, Industrie und Handel möglichst abhalten müsse. Das hat sich freilich geändert; inzwischen hat sich die Gewerbthätigkeit, die in einem großen Theile des Landes noch durch Zünfte eingepfercht ist, nicht in gleicher Weise wie in den Nachbarländern gehoben.

Die früher erhebliche Wollmanufactur der Städte ist verkommen. Nur noch Reste davon sind in Göttingen, Osterode, Osnabrück, Diepholz, auf dem Eichsfelde, in Scharmbeck, Celle, Hameln, Bramsche vorhanden, die durch den Anschluß an den Zollverein zu energischer Thätigkeit angespannt wurden und sich den erweiterten Markt zu Nutze gemacht haben. Die Zahl der Baumwollwebereien hat sich in allen Landestheilen vermehrt. Eins von den wenigen mit gutem Erfolg betriebenen Actienunternehmungen ist die Baumwollen-Spinnerei und Weberei in Linden mit 52000 Spindeln und 413 Webstühlen. Zu einer Verbreitung der Seidenbauzucht über das Land sind in Nienburg die tüchtigsten Grundlagen gelegt.

Die alte Leinwandindustrie leidet trotz der Staatsbeihülfe durch Leinenleggen durch die Maschinenspinnerei und ist seit 1825 in fortwährendem Abnehmen. Während 1853 17,935673 Ellen Leinwand zur Schau auf die Leggen kamen im Werthe von 1,536480 Thlrn. und an Geweben, Garn, Flachs, Heede für 2,267567 Thlr. ausgeführt ward, wurden 1860 nur 13,797457 Ellen im Werthe von 1,321153 Thlrn. auf den Leggen zur Schau gebracht. Bedeutend ist die Fabrikation von Tabacken und Cigarren (namentlich Andree in Osnabrück). In dem an der bremer Grenze liegenden Dorfe Hemelingen sind seit 1853 allein 35 Cigarrenfabriken entstanden, meistens von bremer Fabrikanten gegründet, ebenso in Achim, Verden, Hoya und Diepholz. Die Maschinenfabrik von Georg Eggestorf in Linden, welche etwa 450 Arbeiter beschäftigt, erfreut sich eines wohlverdienten Rufs und hat für die hannoverischen Bahnen über zwei Drittel aller Locomotiven geliefert.

Nach einer Zählung von 1854 gab es damals im Lande 236 Dampfmaschinen mit 2612

Pferdekräften, 210 Dampfkessel ohne Maschinen, 137 Locomotiven mit 12350 Pferdekräften. Es ist seitdem eine große Vermehrung eingetreten; die Zahl der Locomotiven hatte sich bis Juli 1860 auf 202 vermehrt.

Einer der bedeutendsten Gewerbszweige ist Schiffsbau, der wiederum vorzugsweise an der Ems, hauptsächlich in Papenburg und Leer betrieben wird. Ersteres, vor 200 Jahren als arme Moorcolonie gegründet, hat jetzt 6700 Einwohner, besitzt 17 Schiffswerften, auf denen jährlich etwa 30 Seeschiffe gebaut werden, und hat selbst eine Flotte von 174 Seeschiffen, mit denen es Rhederei treibt. Außerdem sind an der Weser, der Geeste, der Elbe Schiffswerften in Thätigkeit.

Unter den Städten, deren Gewerbthätigkeit sich namentlich durch den Zollanschluß und begünstigte Lage gehoben hat, steht Harburg obenan, das innerhalb 10 Jahren seine Bevölkerung verdoppelte. Es sind dort großartige Fabriken entstanden, z. B. die Gummifabrik von A. Cohen mit zwei Dampfmaschinen von 120 Pferdekraft und 595 Arbeitern, die Stock- und Gummifabrik von Meyer mit 260 Arbeitern, die Solarölfabrik von Nobler mit 158 Arbeitern, außerdem Fabriken in Zucker, Leder, Goldleisten, eine Korkschneidefabrik, Maschinenfabrik und Eisengießerei u. s. w. In Harburg sind 27 Dampfmaschinen mit 450 Pferdekräften thätig.

Handel. Noch mehr als dem gewerblichen und industriellen Aufschwunge hat dem Handel die in feudalen Köpfen spukende Idee, Hannover sei nur ein ackerbautreibender Staat, geschadet, denn die Folge davon war, daß man die alten Handelsstädte an Hannovers Grenzen, Hamburg, Bremen, Braunschweig, zum eigentlichen Handel berufen glaubte und dem Lande selbst nur die Rolle eines Spediteurs und Zwischenhändlers zuertheilte, daß man Emden und Leer vernachlässigte, überall die so äußerst günstige Lage Hannovers an den Mündungen dreier großer Ströme in die Nordsee, Ems, Weser, Elbe, mit 11 schiffbaren Nebenflüssen, nicht ausbeutete. Die Anlage von Chausseen wie die ersten Anlagen von Eisenbahnen waren sämmtlich nur darauf berechnet, den Transit zu erhalten; mit Vernachlässigung des Verkehrs im Innern hatte man hauptsächlich von Norden nach Süden gebaut. Wie man im vorigen Jahrhundert Vegesack an Bremen verkaufte, so verkaufte man 1828 das Territorium von Bremerhaven an Bremen, und es that sich Graf Münster darauf nicht wenig zugute. (Vgl. Hormayr, „Lebensbilder aus dem Befreiungskriege".) Zu spät hat man in der Ems ein Fahrwasser geschaffen, Emden bei dem Schleusenbau unterstützt, in Brunshausen einen Liegeplatz geschaffen, große Summen auf den harburger Hafen verwendet. Seit drei Jahren baut man mit einem Kostenaufwande von 3 Mill. den Hafen zu Geestemünde, der von Bremen, das seine Hafenanlagen eben bedeutend erweitert hat, nur als Hülfshafen gebraucht werden wird. Die hannoverische Weserflotte muß erst heranwachsen. Oldenburg hat Brake. Hannovers Schiffahrt hat seit höchstens 10 Jahren erst angefangen, aus einer Küsten- und Frachtschiffahrt sich zur Seeschiffahrt emporzuheben, seitdem aber mächtige Fortschritte gemacht. Hannover zählte nach dem hannoverischen Schiffsrepertorium vom 1. Oct. 1861 840 Seeschiffe mit 50068 Schiffslast; davon betrug die Elbflotte 156 Schiffe mit 10927 Last, die Weserflotte 36 Schiffe mit 4536 Last, die Emsflotte 530 Schiffe mit 30308 Last, die Nordseeflotte des Landdrosteibezirks Aurich 118 Schiffe mit 4296 Last. Fluß- und Wattschiffe besaß dasselbe etwa 2000 mit 19000 Schiffslast.

Geldverhältnisse und Volksvermögen. Es herrscht im Lande Hannover, namentlich auf dem platten Lande und unter dem Bauernstande, große Wohlhabenheit. Diese begünstigte jene schwindelhaften Actienunternehmungen von 1856, wie das peiner Hüttenproject, die neustädter Hütten- und Walzwerke, die Georg-Marienhütte in Beckerode u. s. w. Von Staatspapiergeld hat sich Hannover frei gehalten; die Stadt Hannover hat 1848 die Erlaubniß zu einer Emission von 200000 Thlrn. für eigene Rechnung bekommen. Auch die hannoverische Bank hat die Erlaubniß zur Emission von Banknoten erhalten und etwa eine Million in Curs gesetzt, die aber schnell zurückliefen.

Es gab im Jahre 1860 außer den nach den Principien Schulze's (Delitzsch) eingerichteten Vorschußkassen 117 Sparkassen, in welchen 89736 Einleger 7,468191 Thlr. belegt hatten. — In inländischen öffentlichen Anstalten waren 1860 an Immobilien versichert für 174,252520 Thlr., bei Privatanstalten für 279,729228 Thlr. An Mobilien waren bei einheimischen Anstalten 19,012798 Thlr., bei auswärtigen aber 164,998518 Thlr. versichert. Die Summe aller Versicherungen betrug 444,777746 Thlr. — Die hannoverische Bank ist 1856 gegründet mit großen Gewinnen für die ersten Unternehmer, aber mit einer durch Statuten und Vorsicht sehr beschränkten Geschäftsthätigkeit.

Volksbildung. Für Volksbildung muß noch vieles geschehen. Die Stände haben sich seit einer Reihe von Jahren der Hebung des Volksschulwesens angenommen, ohne von dem Principe abzugehen, daß zunächst die Gemeinden verpflichtet seien. Bei diesen herrscht aber noch der Unverstand vor, und über 1300 Volksschullehrer haben nur die gesetzlich festgesetzte Mindesteinnahme von 80 Thlrn. Die gelehrten Schulen werden zum Theil aus eigenem Vermögen (Ilfeld), zum Theil aus dem Vermögen der Klosterkammer, des Staates und der Städte erhalten. Es existiren 16 Gymnasien, 13 Progymnasien, eine zahlreich von Ausländern besuchte, gut renommirte polytechnische Schule in Hannover, eine Baugewerkenschule in Nienburg, eine solche auf städtische Kosten in Hildesheim, etwa 32 Real- und Gewerbeschulen in verschiedenen Städten, fünf Schullehrerseminare, darunter ein jüdisches, zwei Predigerseminare, eine Berg- und Forstschule, vier Navigationsschulen, zwei Thierarzneischulen, eine Militärakademie, zwei Taubstummen- und zwei Blindenanstalten. Außerdem wurden in neuerer Zeit hier und da Ackerbauschulen errichtet und in Ebstorf und Göttingen Ackerbauakademien. Die Universität in Göttingen ist bekannt.

Die hannoverische Presse hat die Kinderjahre noch nicht überschritten, denn sie existirt eigentlich erst seit 1848. Es bestehen 42 politische Zeitungen, von denen 9 sechsmal und öfter wöchentlich erscheinen, die übrigen zwei- bis dreimal, außerdem an nicht politischen Zeitungen und Blättern 48. Das officiöse Organ, „Neue Hannoverische Zeitung", hat, obgleich sie ihre Redaction seit 1848 mehrfach gewechselt, nie Glück mit dieser gehabt. Die Regierung hat immer Lohnschriftsteller aus dem Auslande beziehen müssen. Ein Preßbureau versorgt die gegenwärtig sämmtlich von der Regierung abhängigen Provinzial- und Lokalblätter mit Artikeln. Unabhängig stehen da: in Hannover selbst die „Zeitung für Norddeutschland", das größte Organ der liberalen und nationalen Partei; sodann der „Kurier", welcher mit dem liberalen Spießbürgerthum liebäugelt; die „Hildesheimische allgemeine Zeitung" und der dortige „Neue Kurier", die „Ostfriesische Zeitung" und von Lokalblättern beinahe allein die „Lüneburger Zeitung" und die „Zeezel-Zeitung".

Wie die Einheit dem Lande Hannover in geographischer und physischer Hinsicht fehlt, so fehlt sie noch mehr auf dem rechtlichen Gebiet. Die mit Mühe 1814 durch eine allgemeine Ständeversammlung und ein Finanzsystem vollzogene Centralisation drängt mehr nach Trennung und Sonderung in Provinzen als nach Einheit. Der Bestand der Provinziallandschaften, so gering auch der Kreis ihrer Wirksamkeit sein mag, befördert dieses Drängen nach möglichst kleinster Sonderung.

Die gegenwärtig bestehende Verfassung ist die vom 1. Aug. 1840, modificirt durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848, welches wieder zum Theil aufgehoben, zum Theil modificirt ist: 1) durch die Octroyirungen vom 1. Aug. 1855, 2) durch das Finanzkapitel vom 24. März 1857, 3) durch das Gesetz vom 24. April 1859, betreffend Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.

Es ist dies eine Verfassung, welche die einen constitutionell, die andern — namentlich König und Ritter — altständisch nennen, letzteres vielleicht, weil der Stand der Ritter, welcher 6 Proc. des Culturlandes und 7 Proc. der Forsten des Landes besitzt, die erste Kammer bildet und also so viel Recht hat als die gesammte übrige Bevölkerung, welche 90 Proc. des Culturlandes, 96 Proc. der Moore und Gemeindeweiden, 35 Proc. der Forsten, daneben die Städte, die industriellen Unternehmungen und Fabriken besitzt, den ganzen Handels- und Handwerkerstand umschließt.

Die daneben noch bestehenden Provinziallandschaften, die kalenberg-grubenhagen-göttingische, die hoyasche, die bremen-verdensche, hadelnsche, die lüneburgische, die hildesheimische, die osnabrückische und ostfriesische, haben, mit Ausnahme der letztern, nur das Brandkassenwesen unter sich und präsentiren zum Oberappellationsgericht einige Räthe. Man macht in diesem Augenblick den sechsten oder siebenten Versuch, sie zu einigermaßen zeitgemäßen Reformen zu bewegen, der indeß, wie alle frühern Versuche, schwerlich zum Ziele führen wird, wegen der Halsstarrigkeit der kleinen armen Ritter, welche dann wegen Mangels an Grundbesitz aus der Landschaft ausscheiden müßten und ihr persönliches Stimmrecht nicht verlieren wollen, das gegenwärtig wenigstens noch helfen kann, einem Vetter eine Oberappellationsgerichtsraths- oder eine Landrathsstelle zu verschaffen.

Das Rechtssystem beruht mit Ausnahme von Ostfriesland, Lingen und dem Eichsfelde, wo preußisches Landrecht gilt, auf dem gemeinen Recht. Allein dieses gemeine Recht wird durchbrochen durch eine große Anzahl particularrechtlicher alter Verordnungen, meistens aus der Zeit

des 17. und 18. Jahrhunderts, die sich nach dem wechselnden Besitz der Fürstenthümer, Grafschaften und Territorien auf das eigenthümlichste combiniren. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß im Lande Hannover zwanzigerlei Recht gilt, wie bremische, verdensche, schwedische, hadelnsche, osnabrückische, kurmainzische, hessische, münsterische, lauenburgische, lüneburgische, kalenbergische, göttingische, teckenburgische, schauenburgische, bentheimische u. s. w. Verordnungen, ein Wust, durch den sich nur wenige Juristen hindurchzuarbeiten wissen, zumal zu einer systematischen Bearbeitung dieses Privatrechts nur gute Anfänge gemacht sind von Dr. Gräfe in Göttingen.

Die **Gerichtsverfassung** ist durch die Gesetzgebung von 1850 geregelt und 1859 modificirt, ohne gebessert zu sein. Patrimonial- und Stadtgerichte sind aufgehoben, nur die uralten freien Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln beibehalten. In 103 Amtsgerichten fungiren etwa 236 Amtsrichter, die gegenwärtig um 4 vermehrt werden sollen, Einzelrichter in erster Instanz. Ihre Competenz ist 1859 bis zu der Summe von 150 Thlrn. erweitert. In Polizeistrafsachen werden zwei Schöffen aus dem Volke hinzugezogen (Schöffengerichte). Sachen höhern Werths werden von 12 Obergerichten abgeurtheilt, welchen auch die Berufungen von den Amtsgerichten zur Erledigung überwiesen sind. Diese Obergerichte sind theils kleine (Hameln und Nienburg), in welchen der große und kleine Senat durch dieselben Richter gebildet werden und daher Berufungen gegen Erkenntnisse des kleinen Senats nicht an den großen Senat desselben Gerichts, sondern an ein anderes gehen; theils vollständig besetzte oder große (Hannover, Hildesheim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Aurich, Osnabrück, Meppen), in welchen in Civil- wie Strafsachen von den Erkenntnissen des kleinen Senats die Berufungen an die großen Senate gehen. Die kleinen Senate, ein Collegium von drei Richtern, sind in Civilsachen competent, wenn es sich um die Summe von 150—300 Thlrn. handelt, außerdem urtheilen sie über alle Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte. Als Strafkammer entscheiden sie als Berufungsinstanz über Berufungen gegen Entscheidungen der Amts-(Schöffen-)Gerichte, außerdem in allen leichten Straffällen als erste Instanz. Die großen Senate, ein Collegium von fünf Richtern, entscheiden in Civilsachen über 300 Thlr. als erste Instanz, als Berufungsinstanz über Erkenntnisse der kleinen Senate in erster Instanz sowol in Civil- als in Strafsachen. Außerdem bilden sie die Berufungskammer für die in erster Instanz von den Amtsgerichten abgeurtheilten Steuercontraventionssachen. Das Oberappellationsgericht in Celle ist in drei Civilsenate und einen Strafsenat abgetheilt und bildet außerdem einen Cassationshof, aus den 4 Präsidenten und 12 auf Vorschlag des Präsidiums zu ernennenden Richtern bestehend. Es ist letzte (zweite) Instanz in allen von den großen Senaten der Obergerichte sowie in den leider noch immer von geistlichen Behörden (Consistorien) nach altem schriftlichen Verfahren abzuurtheilenden Ehe- und Verlöbnißsachen. Als Strafsenat hat es die Functionen einer Anklagekammer, d. h. Verweisung vor die Schwurgerichte, resp. Außerverfolgungsetzung, seit 1859 auch Urtheilsfällung in politischen Straffällen und in Berufungen gegen die Entscheidungen in Disciplinarvergehen gegen Richter und Anwälte. Daneben bestehen sieben Schwurgerichtshöfe, welche über alle schweren Verbrechen, mit Ausnahme der politischen und Preßvergehen, die ihnen seit 1855 entzogen sind, aburtheilen. Die Geschworenen werden gebildet aus den 1000 Höchstbesteuerten jedes Schwurgerichtshofs und den Capacitäten (allen denen, die ein Staatsexamen bestanden haben oder promovirt sind), und zwar schließlich, nach verschiedenen Streichungen und Auslesungen, durch eine Deputation des Gerichts.

Das processualische Verfahren ist dem französisch-genfer Verfahren nachgebildet und führt das Princip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit rein und consequent durch. Es hat nicht nur im Lande selbst, sondern in ganz Deutschland sich einen guten Ruf erworben, und steht zu erwarten, daß dasselbe, gereinigt von den Verschlechterungen der Gesetzgebung von 1859, einem einheitlichen Processe für ganz Deutschland als Grundlage diene.

Für einfache Schuldsachen bis zu 50 Thlrn., seit 1859 sogar bis zu 150 Thlrn., besteht ein sehr wohlfeiles sogenanntes Mahnverfahren (ein Mandatsproceß mit sofortiger Zwangsvollstreckung, wenn binnen 14 Tagen Widerspruch gegen das Mandat nicht erhoben wird, in welchem Falle die Sache in das ordentliche Verfahren übergeht).

Bei jedem Gerichte fungirt ein Kronanwalt zur Verfolgung der Straffälle, Überwachung der Gesetze im allgemeinen, Erhaltung der Ordnung in gerichtlichen Verwaltungen und Curatelen.

Bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte fungiren Anwälte; es herrscht Anwaltszwang. Bei den Amtsgerichten sind Advocaten thätig und kann jedermann als Bevoll-

mächtigter verhandlen. Erstere bilden eine geschlossene, aber nicht bestimmte Zahl. Anwälte und Advocaten sind corporativ in Anwaltskammern verbunden, deren so viele als große Obergerichte bestehen.

Die Verwaltung, von der Justiz getrennt, wird in unterer Instanz bei den selbständigen Städten von den Magistraten derselben, bei den Landgemeinden, Flecken und unselbständigen Städten durch die Ämter ausgeübt. Den Magistraten der Städte steht ein Bürgervorsteher-collegium, welches namentlich bei der Vermögensverwaltung mitzuwirken hat, zur Seite. Sämmtliche Magistratsmitglieder werden durch dieses und den Magistrat gewählt, der Regierung steht aber ein Bestätigungsrecht zu, von dem sie den ausgedehntesten Gebrauch macht. Die selbständige Polizeiverwaltung, 1848 verfassungsmäßig garantirt, ist allen größern Städten genommen.

Die Ämter, welche Stüve von dem Umfange haben wollte, daß ein Beamter alles mit einem Amtsgehülfen selbst sehen und besorgen könnte, sind 1859 concentrirt und in der Regel mit zwei oder mehreren Beamten (Amtmann und Amtsassessoren) besetzt, denen man wiederum Vögte zu Unterbedienten gegeben hat. So kommt es, daß letztere wieder hauptsächlich den Verkehr mit den Unterthanen vermitteln, daß die Beamten selbst alles durch die Brille der Vögte sehen.

Es gibt seit 1859 102 Ämter mit etwa 204 Beamten (Amtmänner, Amtsassessoren), von denen jedoch 10 bei den Polizeidirectionen, 14 bei den Landdrosteien beschäftigt sind, sodaß eigentlich nur 180 Beamte bleiben. Neben den Ämtern besteht in der Amtsvertretung eine gewisse Repräsentation in den Amtsversammlungen, jedoch sehr abgeschwächt gegen die Stüve'schen Plane.

Ämter wie Magistrate stehen zunächst unter Mittelbehörden, den sechs Landdrosteien (Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Stade und für den Harz die Berghauptmannschaft zu Klausthal). Diese Behörden bilden Collegien mit sehr starker directorialer Gewalt (Landdrost), und es fehlt ihnen eigentlich an jeder selbständigen Beschäftigung. Sie entscheiden über Recurse, Beschwerden u. s. w. und sind ihnen Techniker beigeordnet.

Neben den Landdrosteien gibt es aber noch andere Mittelbehörden für besondere Zweige der Verwaltung: das Oberzollcollegium, das Obersteuercollegium, das Generalpostdirectorium, die Consistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück, Aurich, die bischöflichen Oberbehörden zu Hildesheim und Osnabrück, die Klosterkammer zu Hannover, welche das von den vormaligen Klöstern, Stiftungen u. s. w. in Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen stammende Vermögen verwaltet. Dieses ist sehr bedeutend; es nimmt die Klosterkammer jährlich etwa 460000 Thlr. ein, welche nach §. 79 der Verfassung bestimmt sind zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen und zu milden Zwecken aller Art.

Die höchste Spitze der Regierung bildet das Staatsministerium mit seinen sieben großen Abtheilungen. 1) Das Ministerium des königlichen Hauses, welches jetzt hauptsächlich die Verwaltung der ausgeschiedenen Domanialcomplexe zu besorgen hat, außerdem das Archiv, die königliche Bibliothek und das Münzcabinet verwaltet. Gegenwärtig (1862) steht demselben der Finanzminister Graf Kielmannsegge vor und fungirt als Generalsecretär Finanzdirector v. Bar. 2) Das Finanzministerium. Dasselbe besorgt zunächst die Verwaltung der nicht ausgeschiedenen Domänen und Forsten an der Stelle der frühern Domänenkammer durch eine besondere Abtheilung, sodann aber die Generalkasse, Witwenkasse für Hof- und königliche Diener, Landeslotterie und Münze. Auch die Bergwerks- und Salinenverwaltung steht direct unter dem Finanzministerium, wie die Verwaltung der Posten und der Steuern durch die Mittelbehörden, Generalpostdirectorium und Obersteuercollegium, die Verwaltung der indirecten Steuern durch das mit Oldenburg gemeinsame Oberzollcollegium ihm untergeordnet sind. Das Landesschuldenwesen steht unter der abgeschwächten Finanzcontrole des Schatzcollegiums, einer rein ständischen Behörde. Endlich sind auch alle Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, Häfen, Navigationsschulen, Lootsenanstalten u. s. w. demselben untergeordnet. 3) Das Justizministerium beaufsichtigt durch die Kronoberanwaltschaft die Gerichte, Anwälte, Advocaten, Notare, verwaltet die Gefängnisse, hat alle Justiz- und Gnadensachen zu besorgen und Prüfungen wie Anstellungen im Justizfache. 4) Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten steht über den die eigentliche Kirchengewalt ausübenden Consistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich und hat in der Klosterkammer eine Art Klostergut unter sich. Es verwaltet die Universität durch einen besondern Curator wie das höhere Schulwesen durch ein Oberschulcollegium. 5) Das Kriegsministerium hat nur das Finanzielle und Administrative unter sich, alles Übrige liegt in den Händen des Kriegsherrn und der Generaladjudanten. 6) Das Ministerium des Innern

besorgt zunächst die Regiminalpolizei und Hoheitsgeschäfte durch Vermittelung der Landdrosteien. Es hat als besondere Behörden unter sich: die Generaldirection des Wasserbaus sowie die des gesammten Eisenbahn- und Telegraphenwesens, das Obermedicinalcollegium, die landwirthschaftlichen Vereine, das Landgestüt, die Landescreditanstalt, die Verwaltungscommissionen der polytechnischen und Gewerbeschulen u. s. w. 7) Das Ministerium des Auswärtigen hat die Gesandtschaften unter sich, welche in London, Petersburg, Haag, Wien, Berlin, München uud am Bundestage unterhalten werden.

Neben dem Ministerium steht ein Staatsrath, welcher es zu irgendwelcher Bedeutung nie gebracht hat.

Finanzen. Sämmtliche Landesschulden beliefen sich am 1. Jan. 1862 auf 46,121717 Thlr. und hatten sich gegen das Vorjahr um 223119 Thlr. vermindert. Davon kommen aber auf die eigentlichen Landesschulden nur 13,866819 Thlr., auf die Schulden der frühern königlichen Kasse 1,813942. Der Rest, nicht volle 37 Mill. Thlr., sind behufs Eisenbahnbaus contrahirt. Die Schuldentilgungsmittel sind sehr bedeutend; die Einnahme der Tilgungskasse für die ältern Schulden betrug im Jahre 1861 369830 Thlr., die der Eisenbahnschulden 763175 Thlr. Im Betrage von etwa 8 Mill. Thlrn. ist der Domanialablösungsfonds Gläubiger.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen etwa 20 Mill. Thlr.

Die Einnahmen für 1861—62 sind zu 19,646751, die für 1862—63 zu 19,782083, die für 1863—64 zu 20,001032 Thlr. veranschlagt. Wenn in frühern statistischen Mittheilungen (z. B. von Lehzen und Stüve) die Summen der Einnahmen und Ausgaben um viele Millionen geringer erscheinen, so kommt das daher, daß man seit 1859 zu einer andern Rechnungsmethode übergegangen ist, indem bis dahin eine große Menge Ausgaben bei dem Einnahmebudget zur Berechnung kam, sodaß nur die Nettoeinnahme in den Ziffern sich darstellte.

Von diesen Einnahmen stammen 2,050755 Thlr. von den nicht ausgeschiedenen Domänen und Forsten, 7,532000 aus Steuern und Zöllen, 2,298263 aus dem oberharzischen Bergwerks- und Forsthaushalte, 5,110000 aus den Eisenbahnen, 557098 von Zinsen von Activkapitalien, 61000 aus Überschüssen der Lotterie.

Von den Ausgaben sind die für das Militär mit 2,635000 Thlrn. hervorzuheben. Der Passivetat beträgt 2,714196 Thlr., der Pensionsetat 513968 Thlr.

Die Steuern für 1862—63 sind veranschlagt: Grundsteuer zu 1,263000 Thlrn., Personensteuer zu 1,100000, Gewerbesteuer zu 260000, Einkommensteuer zu 64000, Besoldungs- und Erwerbsteuer zu 103000, Stempelsteuer zu 230000 Thlrn. Die Einnahmen von Zöllen und indirecten Steuern sind zu 4,260000 Thlrn. berechnet. Man sieht daraus, daß die Grundsteuer sehr niedrig ist, die directen Steuern ziemlich hoch, die indirecten, bei denen das Präcipuum aus der Zollvereinskasse mit jährlich 1,400000 in Anschlag kommt, sehr hoch sind.

Die Steuern, welche 1834 überhaupt nur 4,335000 Thlr. betrugen, haben sich auf die oben genannte Summe vermehrt, aber nicht gleichartig; die Grundsteuer betrug bei ihrer Veranlagung $1/_{36}$ aller Steuern, nachdem 1830 10 Proc. davon erlassen waren, nur noch 27 Proc., 1855—56 nur noch 19 Proc., 1859—60 $16^9/_{10}$ Proc. Die Eingangsabgaben betrugen 1825—30 nur 17 Proc., 1835—36 20 Proc., 1855—56 39 Proc., 1859—60 40 Proc. Die Einkommensteuer hat es noch immer zu 1 Proc. nicht gebracht.

Eisenbahnen, Telegraphen, Postverkehr. Hannover besitzt 115 Meilen Eisenbahnen, von denen die Bremer-Bremerhavenbahn (Geestbahn) erst im Januar 1862 eröffnet ist und daher bei dem Folgenden nicht in Betracht kommt. Das Bahnsystem Hannovers (107,790 Meilen), wird in die ältern und die neuern Bahnen eingetheilt. Erstere umfassen die Bahnen von Braunschweig nach Minden, von Harburg nach Hildesheim, von Wunstorf nach Bremen, letztere die Bahn von Hildesheim nach Nordstemmen zur Verbindung mit der Südbahn und die Bahn von Hannover nach Nordstemmen, Göttingen und Kassel, endlich die Westbahn von Löhne über Rheine nach Emden. Die Anlagekosten betrugen 45,083133 Thlr., die Bruttoeinnahme 1859—60 4,870050, die Betriebskosten 2,359624 Thlr.; es ergab sich daher ein Überschuß von 2,510426 Thlrn. oder eine Verzinsung von 5,57 Proc. Inzwischen werfen die alten Bahnen 8,76, die Südbahn 3,69, die Westbahn nur 1,71 Proc. ab. Von den Bruttoeinnahmen fallen 1,679036 Thlr. auf den Personen-, 4,701124 Thlr. auf den Güterverkehr.

Projectirt sind: eine Bahn von Göttingen, Heiligenstadt, Mühlhausen nach Gotha, ein Actienunternehmen, bei dem sich Hannover mit 680000 Thlrn. betheiligt; eine Weiterführung

der holländischen Südbahn von Enschede durch Bentheim nach Salzbergen (unfern Rheine), ein Anschluß an die holländische Nordbahn von Winschoten, entweder über Leer und in weiterer Erstreckung nach Oldenburg, Bremen, oder zum Anschlusse an Papenburg. In Angriff genommen ist die Bahn von Lüneburg nach Lauenburg (Baukapital 1,243000 Thlr.) mit einer Elbtrajectanstalt zwischen Hohnsteff und Lauenburg zum Anschluß an die Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Bahn. Bewilligt sind am 28. Juni 1862 340450 Thlr. für eine Bahn von Goslar über Ocker nach Vienenburg unter braunschweigischem Betrieb.

Das hannoverische Telegraphennetz umfaßt 438 Meilen mit 66 Stationen und wird gegenwärtig nach allen bedeutendern Orten Hannovers ausgedehnt. Im Jahre 1859—60 wurden 130040 innere, 75125 internationale Depeschen befördert. Die Anlagekosten verzinsen sich mit 12 Proc.

Die Briefpostsendungen des Jahres 1860 betrugen 11,010600 Stück, darunter 69,4 Proc. aus dem Inlande, nämlich 6,647800 Stück, 16,4 Proc. aus dem Postvereinsgebiet mit 1,800000, $^3/_4$ Proc. aus dem Auslande mit 374800 Stück. Die Fahrpost- und Geldsendungen betrugen 2,538840 Stück, zu 11,173401 Pfd., der Geldwerth 119,030840 Thlr. An Zeitungen wurden 5,706000 einzelne Blätter versendet.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Oppermann, H. A.

Hannover <Geschichte. Verfassung und Verwaltung. Statistisches.> Von H. A. Oppermann

Leipzig 1862